

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule



Bildungsberatung und Anerkennung von Vorbildung



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Impressum

Herausgeber:

Koordinierungsstelle Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule
bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische
Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

Fon: 0211 94 48 5-28

Fax: 0211 48 65 09

heiner.terborg@jugendsozialarbeit.de

Homepage: www.bagkjs.de

www.bagkjs.de/bildungsberatung_garantiefonds_hochschule

Bezug:

Irina Fafenrot

irina.fafenrot@jugendsozialarbeit.de

V.i.S.d.P.:

Andreas Lorenz (Geschäftsführer)

Redaktion:

Heiner Terborg und Silke Starke-Uekermann

Layout:

Media.K Medienservice

45721 Haltern am See

Karin Annemarie Kropf e.K.

Druck:

Schöttler Druck

40878 Ratingen

Düsseldorf, im November 2013

gefördert vom



**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**



„Wenn das eigene Leben nichts wert ist, wenn man keine Achtung vor sich selbst hat, sind irgendwann auch die Anderen nichts mehr wert.“

Zitat von Luca Di Fulvio aus „Der Junge, der Träume schenkte“

**Bildungsberatung für junge
Migrantinnen und Migranten
und die Relevanz der Anerkennung
mitgebrachter Vorbildung**

Vorwort 7

Einleitung

*Heiner Terborg – Referent Integrations- und Bildungsberatung BAG KJS
– bundesweite Koordination des Garantiefonds Hochschule* 9

**I. Bildungsberatung für junge Migrantinnen und Migranten
am Beispiel der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule**

Heiner Terborg 15

**I.1 Bewertungs- und Anerkennungsverfahren und deren Re-
levanz in der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule**

*Jutta Hofmann – Bildungsberaterin GF H bei der Caritas mit Sitz
in Ludwigshafen* 31

I.2 Die Anerkennung schulischer Vorbildung

*Viviane Lagodzki – Bildungsberaterin GF H beim CJD mit Sitz in
Hamburg* 41

I.3 Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

*Lothar Heimberg – Bildungsberater GF H bei der Caritas mit Sitz
in Hannover* 47

I.4 Wenn nichts anerkannt wird

Dr. Heinz Möglich – Bildungsberater GF H bei der AWO
mit Sitz in Frankfurt 53

I.5 Erfahrungen

*Ma Ei Ei Maw, Studentin der Wirtschaftswissenschaften an der
Universität Frankfurt* 61

*Julia Lust, Studentin der Medienwirtschaft an der Hochschule
der Medien in Stuttgart, und Stanislav Lust, Mathematiker und
Betriebscontroller* 65

*Sam Sabah, Student der Informatik
an der Universität Frankfurt* 69

*Dr. Tatjana Eisner, Professorin für Mathematik
an der Universität Leipzig* 73

**2. Gutachter- und Anerkennungsstellen
mit bundesweiter Relevanz** 77

**2.1 Aufgaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungs-
wesen (ZAB)**

*Simone El Bahi – Leiterin der Zentralstelle für ausländisches
Bildungswesen bei der KMK* 79

**2.2 Die Rolle der Handwerkskammern im Feld der Anerken-
nung ausländischer Berufsqualifikationen durch das neue
„Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“**

*Andreas Haberl, M. A. – Hauptabteilungsleiter Berufliche Bildung
bei der Handwerkskammer Wiesbaden* 89

2.3 Die Zentrale Anerkennungsstelle IHK FOSA:

Das BQFG zeigt Wirkung

Stephan Treu – Mitarbeiter der IHK FOSA, Nürnberg 103

3. Strukturen bundesweiter Beratungsangebote 111

3.1 Die Struktur der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Heidi Wedding – Bildungsberaterin GF H bei der evangelischen

Kirche mit Sitz in Essen 113

3.2 Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ <i>Ulrike Benzer – wissenschaftliche Mitarbeiterin der IQ-Fachstelle „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“, Nürnberg</i>	117
3.3 Aufgaben und Struktur der Jugendmigrationsdienste <i>José Torrejón – Referent BAG KJS Bundestutor JMD in katholischer Trägerschaft</i>	121
4. Glossar <i>Heiner Terborg</i>	125
Anhang	143
<i>Adressverzeichnis der Bildungsberatung</i>	144
<i>Literatur- und Quellenverzeichnis</i>	151
<i>Autoren und Autorinnen</i>	153
<i>Bestellformular für Materialien zur Förderung und Beratung nach dem Garantiefonds Hochschule</i>	155

Liebe Leserinnen und Leser,

die vorliegende Handreichung der Koordinierungsstelle Bildungsberatung skizziert am Beispiel der „Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule“ (GFH) Grundlagen für eine Bildungsberatung, die sich an junge Migrantinnen und Migranten richtet. Ein wichtiger Ansatz der Bildungsberatung GFH ist die Wertschätzung und Anerkennung des ratsuchenden Menschen, seiner Ziele und seiner bisherigen – insbesondere im Ausland erbrachten – Bildungserfolge.

Die Anerkennung formaler Bildung ist nicht die alleinige Voraussetzung für ein gelingendes Leben in der neuen Heimat. Aber sie kann eine wichtige Bedingung sein. Dass Politik dies erkannt hat, zeigt sich unter anderem an dem im April 2012 in Kraft getretenen „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ (BQFG), mit dem ein Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses auf Bundesebene festgeschrieben wird.

Mit der Diskussion um die Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen stieg in den letzten Jahren auch das Interesse verschiedener – teilweise eigens zu diesem Zweck gegründeter – Beratungsdienste. Wir möchten mit der vorliegenden Broschüre diesen Teilbereich der Bildungsberatung für Migranten besonders hervorheben und legen den Akteuren im Handlungsfeld Migration und Integration eine praxisorientierte Handreichung vor, die zur Orientierung im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bewertungs und Anerkennungsstellen beiträgt. Ferner möchten wir zeigen, welche Einrichtungen zum Thema „Anerkennung“ bundesweit Beratung anbieten. Für diese Publikation, die zunächst in der Reihe „Aspekte“ veröffentlicht wurde und jetzt in einer dritten überarbeiteten Auflage erscheint, haben wir Fachkräfte aus der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, der Industrie- und Handelskammer FOSA, der Handwerkskammer, der Bildungsberatung GFH, dem Netzwerk IQ, den Jugendmigrationsdiensten und vier betroffene junge Menschen um

VORWORT

fachliche Beiträge gebeten. Ohne ihre Bereitschaft wäre dieses Heft nicht zustande gekommen. Den Autorinnen und Autoren sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Düsseldorf im November 2013



Andreas Lorenz Geschäftsführer

Einleitung

Heiner Terborg

Der Begriff „Bildungsberatung“ wird in sehr unterschiedlichen Kontexten und mit verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Die 2007 im Auftrag des BMBF von Ramboll erstellte Bestandsaufnahme zur „Bildungs-, Berufs- und Beschäftigungsberatung“ identifiziert Bildungsberatung als ein „zentrales Element in einer Infrastruktur für Lebenslanges Lernen“. Bildungsberatung kann Hilfe zur Entscheidungsfindung für Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sein. In einem umfassenden Verständnis gehören dazu u.a. Lernberatung (zur Behebung von Lernschwierigkeiten), Hilfen zur Erziehung (z.B. Kleinkindererziehung) oder sogenannte Institutionenberatung. Die tatsächlichen Angebote der Bildungsberatung sind häufig spezialisiert. Bildungsberatung richtet sich dann entweder an eine bestimmte Zielgruppe (z.B. Senioren) oder sie ist thematisch auf bestimmte Segmente von Bildung ausgerichtet (z.B. Schullaufbahn). Diesen spezialisierten Beratungen schreibt Ramboll die höchste Professionalität zu.¹

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule ist den oben genannten spezialisierten Beratungen zuzuordnen. Sie ist spezialisiert auf eine Zielgruppe, die wir als ‚junge Migrantinnen und Migranten‘ bezeichnen. Sie legt besonderen Wert darauf, Perspektiven zu eröffnen, die sich aus im Ausland erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Qualifikationen für eine Ausbildung oder Berufstätigkeit in Deutschland ergeben. Sie ist spezialisiert auf die Bewertung ausländischer Vorbildungen, die den Weg zu höheren Schulabschlüssen und/oder in eine akademische Laufbahn eröffnen und auf daraus resultierende Bildungs- und Berufswege. Zu dem ganzheitlichen Ansatz in der Bildungsberatung gehört neben der Berücksichtigung von Anerkennungsfragen die Berücksichtigung zahlreicher weiterer Faktoren, die u.a. persönliche Bedingungen, das Bildungs- und Qualifizierungsangebot und die Fördermöglichkeiten in Deutschland einschließt.

¹ Niedlich, Florian et al 2007 „Bestandsaufnahme in der Bildungs-, Berufs- und Beschäftigungsberatung und Entwicklung grundlegender Qualitätsstandards.“ Abschlussbericht der im Auftrag des BMBF durch Ramboll erstellten Studie.

Nach Gieseke können wir von einer Typologie der Bildungsberatung ausgehen, die nach drei Grundtypen unterscheidet. Das sind die „**informative Beratung**“, die „**situative Beratung**“ und die „**biographieorientierte Beratung**“. Die informative Beratung unterstützt Ratsuchende mit Hilfe von verschiedenen Informationen, nennt Alternativen und gibt Entscheidungsanregungen. Die situative Beratung geht von der Lebenssituation aus, für die sich der Ratsuchende Unterstützung durch Bildungsangebote verspricht. Gemeint ist hier, dass Berater gefordert sind abzuklären, inwiefern die Situation des Ratsuchenden über Bildung beeinflusst oder verändert werden kann. Im Mittelpunkt stehen Bedürfnisse, Motive, Interessen und Realisierungsmöglichkeiten des Ratsuchenden. Die biographieorientierte Beratung ist ein Prozess, in dem versucht wird, Probleme und Einschnitte im Leben über Bildung zu meistern.²

Für die Bildungsberatung GFH sind die drei Beratungstypen gleichermaßen von Bedeutung. Umfangreiches Wissen über die Bildungssysteme in Deutschland, über Bildungssysteme in den Hauptherkunftsländern der Migrantinnen und Migranten, über die mit Bildung und Ausbildung in Deutschland verbundenen Kosten und Fördermöglichkeiten und über die Möglichkeiten der Verwertbarkeit und Anerkennung mitgebrachter Kenntnisse und formaler Vorbildung ist Voraussetzung für die professionelle Beratung. Im Mittelpunkt der Bildungsberatung steht der Ratsuchende. Seine besondere Lebenssituation, der Verlust von Heimat und die Notwendigkeit, sich in einer neuen Heimat orientieren zu müssen, sind ebenso wichtig wie der Umstand, dass Verfolgung, Flucht oder Vertreibung bei vielen Ratsuchenden Ursache für die Migration war. Die auf Bildung und Beruf bezogene Eingliederungsarbeit der Bildungsberaterinnen und Bildungsberater begleitet junge zugewanderte Menschen auf ihrem Weg zum Abitur, ins Studium

2 Gieseke, Wiltrud: *Beratung in der Weiterbildung – Ausdifferenzierung der Beratungsbedarfe*. In: Nuissl, Ekkehard; Schiermann, Christiane; Siebert, Herbert: *REPORT Literatur- und Forschungsreport Weiterbildung*. Nr. 46; Bielefeld 2000

und in die akademische Erwerbstätigkeit (s. dazu auch Stroppe 2012).³ Das Interesse an Bildungsberatung, das Interesse an dem Thema „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ und an einem Segment der Bildungsberatung, das als „Anerkennungsberatung“ bezeichnet wird, steigt auf Seiten der Wissenschaft, in der Politik und bei Ratsuchenden. Die Breite der Beratungsangebote, die unterschiedliche Bezeichnung ähnlicher Dienstleistung und die unterschiedliche Vorstellung davon, was Qualität in der Beratung ausmacht⁴, lassen es schwierig erscheinen, als Migrant/-in professionelle und jeweils bedarfsgerechte Angebote zu finden.

Wir stellen in dieser Publikation in einem kurzen Beitrag und beispielhaft für ein trägerübergreifendes bundesweit koordiniertes Bildungsberatungsangebot Grundzüge der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule vor. Die Verwertbarkeit und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen spielt in der spezialisierten Bildungsberatung GFH eine besondere Rolle, die wir auszugsweise in drei weiteren Beiträgen vorstellen. In vier kurzen Beiträgen skizzieren junge Zuwander/-innen ihre Erfahrungen mit dem Bildungssystem in Deutschland, mit der Hochschulorientierten Bildungsberatung GFH und mit der Fortsetzung ihrer akademischen Laufbahn in Deutschland.

In dem zweiten Teil der Broschüre stellen die drei bundesweit tätigen Institutionen im Bewertungs- und Anerkennungsgeschehen ihre Aufgaben vor. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist Gutachterstelle für Ministerien der Länder und für die Anerkennungsstellen. Sie ist im europäischen Raum die zuständige deutsche NARIC⁵ und stellt individuelle Bewertungen von ausländischen akademischen Berufsabschlüssen, sogenannte „Lissabonbescheinigungen“, aus. Die Handwerkskammern sind für die Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Hand-

3 Stroppe, Lutz (Abteilungsleiter Kinder und Jugend im BMFSFJ) in: Terborg, Heiner (Hrsg.) „Jugend bilden – Deutschland stärken“, 2012, BAG KJS Düsseldorf

4 Nationales Forum Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung e.V. (Hrsg.) „Perspektiven guter Beratung – Weiterentwicklung der Qualität und Professionalität in der Bildungs- und Berufsbegleitung.“ Tagungsdokumentation 19. Januar 2012, Berlin

5 Abkürzungen und Fachbegriffe sind im Glossar (Kap. 4) erläutert.

werksabschlüssen zuständig. Für die Industrie- und Handelskammern und Berufe in deren Zuständigkeit übernimmt diese Aufgabe die IHK-FOSA. Strukturen bundesweiter Beratungsangebote finden die Leser im dritten Teil der Broschüre.

Mit dem Glossar (Kapitel 4), das Institutionenbezeichnungen und häufig verwendete Abkürzungen und Begriffe aus dem Fachgebiet der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule erläutert, möchte ich zum besseren Leseverständnis beitragen.

Das Adressenverzeichnis der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (im Anhang) soll Interessenten den Zugang zur Beratung für zugewanderte Sekundarschulabsolventen, Studenten und Akademiker erleichtern. Das Linkverzeichnis erleichtert den schnellen Zugriff auf weiterführende Informationen relevanter Institutionen.

**1. Bildungsberatung für junge Migrantinnen
und Migranten am Beispiel
der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule**

Heiner Terborg

I. Bildungsberatung für junge Migrantinnen und Migranten am Beispiel der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Mit der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) junge Zuwanderinnen und Zuwanderer bei den Übergängen zur Hochschulreife, in das Studium und in die akademische Erwerbstätigkeit. 2009 wurde die Bildungsberatung von der Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS) an ausgewählte Träger der Jugendmigrationsdienste bei den Trägergruppen AWO, BAG EJSa und BAG KJS übergeleitet. Zusammen mit der OBS kommt die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule insbesondere den Aufgaben nach, die sich im Rahmen des Förderprogramms Garantiefonds Hochschulbereich ergeben⁶.

Für die Weiterentwicklung der trägergruppenübergreifenden Beratungsarbeit und die Abstimmung der Bildungsberatungsstellen untereinander und mit der OBS wurde eine Koordinierungsstelle Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule bei der BAG KJS in Düsseldorf eingerichtet.

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GFH) richtet sich an junge Zuwanderinnen und Zuwanderer im Alter bis 30 Jahre. Sie ist ausgerichtet auf junge Menschen, die in ihrem Herkunftsland eine zur Hochschulreife führende Sekundarschule besucht haben, ein Studium aufgenommen oder abgeschlossen haben und in Deutschland einen Hochschulzugang erwerben bzw. eine akademische Laufbahn fortsetzen möchten. Die Beratung ist demzufolge spezialisiert auf eine bestimmte Altersgruppe, auf Zuwanderinnen und Zuwanderer, auf Menschen mit bestimmten Vorbildungen und mit dem Wunsch nach einem hochschulorientierten Bildungs- bzw. Berufsweg.

Die Bildungsberatung GFH berät junge Zuwanderer und Zuwanderinnen in allen Belangen ihrer schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung, insbesondere bei der Aufnahme oder Fortsetzung einer akademischen Laufbahn. Ihr Anspruch ist, mit den Ratsuchenden gemeinsam und nach deren

6 Die einzelnen Bildungsberatungsstellen stehen im Anhang „Adressen“ auf den Seiten 146 ff.

Wünschen einen Bildungsweg zu planen, der mit größtmöglicher Effizienz zu einem qualifizierten Abschluss (z.B. Hochschulreife und/oder akademische berufliche Qualifikation) oder in eine qualifizierte Erwerbstätigkeit führt.

Festlegung von Zielen

Ein Teil der Ratsuchenden kommt mit konkreten Bildungswünschen oder mit konkreten Berufszielen in die Beratung. Oft handelt es sich um den Beruf, für den man sich im Herkunftsland qualifiziert hat. Andere, besonders jüngere Menschen, haben nur sehr vage Vorstellungen von ihren Zielen. Sie möchten ihr Abitur machen, im technischen oder in einem anderen Bereich studieren oder sie wünschen Auskunft zu den beruflichen Möglichkeiten, die sich auf der Basis ihrer Vorbildung ergeben.

In der Bildungsberatung werden die Motive für eine bestimmte Berufs- oder Studienfachwahl hinterfragt. Die Bildungsberatung versucht, mit den jungen Menschen zu erkennen, inwieweit die Ziele den Wünschen und Neigungen der Ratsuchenden entsprechen, ob das Ziel der Wunsch von Eltern oder Lebenspartnern ist, ob erwartete gesellschaftliche Anerkennung, Verdienstmöglichkeiten oder andere Motive sich hinter einem Berufswunsch verbergen.

Mit noch unentschlossenen jungen Menschen versucht die Bildungsberatung GFH in Frage kommende Fächergruppen und Berufszweige, die den Neigungen und Kompetenzen entsprechen, zu finden bzw. andere Fächergruppen auszuschließen.

Unabhängig davon, ob sich ein bereits vorhandener Berufs- oder Ausbildungswunsch verfestigt oder ob ein Ziel Ergebnis der Bildungsberatung ist, wird der Wunsch in weiteren Schritten auf mögliche Wege zum Ziel geprüft und anschließend durch den Ratsuchenden verfolgt oder verworfen.

Kenntnisse, Kompetenzen und Vorbildung

Es ist Aufgabe der Bildungsberatung für junge Migranten und Migrantinnen, vorhandene Kenntnisse, Kompetenzen und Vorbildungen der Ratsuchen-

den zu erfassen. Die Bildungsberatung verschafft sich und den jungen Zuwanderern ein Bild über Voraussetzungen, die für das Erreichen des angestrebten Ziels verwertbar sind. Die in der Regel biographisch ausgerichtete Feststellung wird durch den Einsatz von einheitlichen Beratungsbögen unterstützt. In ihnen wird festgehalten, welche Kenntnisse (z.B. Sprachkenntnisse), Vorbildungen und Vorbildungsnachweise, beruflichen Erfahrungen und sonstigen relevanten Kompetenzen vorhanden sind. Bei jungen Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen wird ein Profiling nach bundesweit vorgegebenen Standards durchgeführt. Deutschkenntnisse werden anhand von Zeugnissen und Prüfungsnachweisen und durch einfache schriftliche Tests festgestellt. Die Tests werden im Beisein der Ratsuchenden korrigiert, um ihnen vorhandene Kenntnisse und eventuelle Defizite zu verdeutlichen. Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen können bei Bedarf weitere Verfahren wie „Berufswahl mit System“⁷ zum Einsatz kommen. Sie sollen jungen Menschen eine Selbsteinschätzung und die passende Fächer- und Berufswahl erleichtern. Schließlich wird festgestellt, ob für das Erreichen des Ziels ein Ausgleich von Defiziten erforderlich ist oder nicht. Defizite können auch darin bestehen, dass formale Bedingungen wie z.B. die Hochschulreife für den Hochschulzugang nicht vorhanden oder nachweisbar sind. Wird festgestellt, dass ein Ziel (Studium oder qualifizierte Berufstätigkeit) ohne weitere qualifizierende Maßnahmen erreicht werden kann, erhält der junge Mensch Unterstützung bei der Erledigung notwendiger formaler Schritte (z.B. Anerkennungsverfahren), bei der Auswahl geeigneter Hochschulen, bei der Recherche nach potenziellen Arbeitgebern und in Bewerbungsverfahren. Kann das angestrebte Ziel nicht auf direktem Weg erreicht werden, werden mögliche Wege und Maßnahmen vorgeschlagen, die idealerweise in der kürzesten möglichen Zeit zum Ziel führen.

Anerkennung und Verwertbarkeit der Vorbildung

Die schulische und berufliche Vorbildung junger Migranten wird durch die Bildungsberater und Bildungsberaterinnen auf deren Verwertbarkeit für

7 Theilacker, Kraus, Grosch (1992/2003) „Berufswahl mit System – Eine Hilfe zur Berufsfindung“, Hrsg. Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn

das angestrebte Ziel geprüft. Ist das Ergebnis positiv, gilt es festzustellen, ob eine offizielle Anerkennung durch Kammern oder zuständige Stellen der Länder möglich und notwendig ist. Ist die Notwendigkeit gegeben, leitet die Bildungsberatung gemeinsam mit dem Ratsuchenden das Antragsverfahren ein und begleitet selbiges bis zum positiven Abschluss. Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule verfügt über umfangliches Wissen und Erfahrung im Bereich der Verwertbarkeit und Anerkennung schulischer Vorbildung, der Anrechnung von Studienleistungen und der Anerkennung akademischer Berufsabschlüsse. Die Anerkennung durch HWK und IHK spielt in der Bildungsberatung eine Rolle, wenn die Anerkennung eines Berufsabschlusses für die Anerkennung der vollen Fachhochschulreife (im Gegensatz zur FH-Reife mit nur schulischem Teil) möglich und für das Ziel erforderlich ist. Junge Menschen, die eine berufliche Tätigkeit im Handwerk oder in IHK-Berufen anstreben, werden an Jugendmigrationsdienste oder ggf. an Beratungsstellen des Netzwerks IQ verwiesen.

Zu weiteren Details der Verwertbarkeit im Ausland erworbener Vorbildungen im Kontext der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule wird hier auf die Beiträge von Lothar Heimberg, Jutta Hofmann, Viviane Lagodzki und Heinz Möglich verwiesen.

Persönliche Voraussetzungen

Im Idealfall sind Ratsuchende motiviert, flexibel und mobil und können ohne finanzielle Probleme den effizientesten in Deutschland angebotenen Weg zu ihrem Ziel wählen. Oft ist die freie Wahl der effizientesten Maßnahme nicht gegeben. Zuwanderer und Zuwanderinnen unterliegen in ihren Entfaltungsmöglichkeiten einerseits gleichen Einschränkungen wie einheimische Jugendliche und junge Erwachsene. Dazu können familiäre Bindungen und die Erziehung von Kindern gehören. Andererseits können Traditionen und damit verbundene Bindungen an Ehepartner oder Elternhaus im Einzelfall stärker ausgeprägt und von größerer Relevanz für die Betroffenen sein als das bei der Mehrzahl der einheimischen Bevölkerung der Fall ist. Dadurch ergeben sich Einschränkungen hinsichtlich der Mobi-

lität und der (auch nur vorübergehenden) Abwesenheit von der Familie. In solchen Fällen ist die Wahl an geeigneten und besonders effizienten Bildungsmaßnahmen deutlich reduziert. Die Bildungsberatung GFH kann dann versuchen, motivierend Einfluss auf die Entscheidungen der Ratsuchenden zu nehmen und die Familie (insbesondere Ehepartner oder Eltern) mit in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Falls die Erziehung von Kindern ein wesentliches Problem für eine freie Auswahl der Qualifizierungsmaßnahme darstellt und familiäre Hilfe nicht in Anspruch genommen werden kann, werden andere Einrichtungen wie die Jugendmigrationsdienste um Unterstützung gebeten. Findet sich keine Lösung, wird nach den bestmöglichen Alternativen am Wohnort gesucht.

Bei jungen Flüchtlingen kann ein durch Flucht, Verfolgung, Haft und Folter verursachtes Trauma die Wahl der Maßnahme und des Ausbildungsortes und/oder den zeitlichen Beginn beeinflussen. Der Aufenthaltsstatus des jungen Menschen kann dazu führen, dass der Zugang zu einer Bildungsmaßnahme verwehrt wird. Auch die finanzielle Situation der Familie oder die Abhängigkeit von einer Erwerbstätigkeit nimmt Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit. Der Aufenthaltsstatus kann den Zugang zu Fördermöglichkeiten begünstigen oder verhindern. Gleiches gilt für das Alter des Ratsuchenden.

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule bezieht die persönlichen Verhältnisse in die Bildungsberatung ein und entwirft gemeinsam mit dem bzw. der Ratsuchenden einen den Verhältnissen entsprechenden Weg. Im Einzelfall kann die persönliche Situation eine Änderung des beruflichen Ziels zur Folge haben.

Kosten und Finanzierung

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule wird in der Regel von jungen Menschen besucht, die über keine oder geringe Einkommen und nicht über finanzielle Rücklagen verfügen. Die Aufnahme einer Hochschulausbildung, der Besuch studienvorbereitender Sprachkurse und der Besuch von Lehrgängen, die zu einer effizienten und raschen Ergänzung der Hoch-

schulzugangsberechtigung aus dem Ausland führen sowie die Teilnahme an ergänzenden Maßnahmen für Hochschulabsolventen, ist davon abhängig, ob und in welcher Höhe Ausbildungskosten anfallen und ob der Lebensunterhalt während der Ausbildung gesichert ist.

Die voraussichtlichen Kosten der Ausbildung (z.B. bei privaten Bildungsträgern oder durch Studiengebühren) müssen für jede Bildungsmaßnahme gesondert festgestellt werden. Dazu kommen Kosten für eine Unterkunft (soweit die Maßnahme nicht täglich vom Wohnort aus erreicht werden kann), für Fahrtkosten, Krankenversicherung und für den Lebensunterhalt. Bei ALG II Empfängern ist zu erkunden, ob Leistungen der Jobcenter während der Ausbildung fortgesetzt werden. Für jeden Ratsuchenden und die infrage kommenden Bildungsmaßnahmen wird in der Bildungsberatung geprüft, ob eine Förderung nach den Richtlinien des Garantiefonds Hochschulbereich (RL GF H) in Frage kommt. Das Ergebnis ist nicht allein vom Aufenthaltsstatus (z.B. Flüchtlinge, Jüdische Immigranten, Spätaussiedler und deren Familienangehörige) sondern auch von Faktoren wie Alter, Aufenthaltsdauer, Antragsfristen, Vorbildung und Ausbildungsziel abhängig. Unabhängig davon, ob eine Förderung nach den RL GF H in Frage kommt, ist wegen der Nachrangigkeit dieses Förderprogramms zu prüfen, ob für den jeweiligen Ausbildungsschritt ein Anspruch auf Förderung nach dem BAföG besteht. Für Akademiker und Akademikerinnen kommt gegebenenfalls auch eine Förderung des Programms ProSalamander oder durch sonstige Fördereinrichtungen in Frage. Während bei ALG II, BAföG und den RL GF H in der Regel bereits vorweg festgestellt wird, ob ein Rechtsanspruch besteht bzw. (im Falle der RL GF H) die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule die Förderungsvoraussetzung feststellt, erfolgen bei Bildungsmaßnahmen durch ProSalamander und andere Fördereinrichtungen Auswahlverfahren mit offenem Ausgang. Letztere können deshalb immer nur als Alternativen zu anderen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Maßnahmen

Im Bereich der hochschulorientierten Bildungsmaßnahmen sind neben dem Studienangebot an deutschen Hochschulen Bildungsangebote relevant, die Migrantinnen und Migranten unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung zur Hochschulreife führen, notwendige Sprachkenntnisse (z.B. für ein Hochschulstudium) vermitteln oder auf notwendige Prüfungen (z.B. Kenntnisprüfung für Ärzte) und eine akademische Erwerbstätigkeit vorbereiten.

Über die Bildungsberaterinnen und Bildungsberater werden fortlaufend bundesweit geeignete Maßnahmen eruiert, die – ausgehend von der jeweiligen Vorbildung – effizient und in Übereinstimmung mit Kriterien relevanter Förderprogramme (insbesondere BAföG und RL GF H) zu einem Ausbildungs- oder Berufsziel führen. Die Ergebnisse werden in der zentralen Koordinierungsstelle der Bildungsberatung GF H gesammelt und allen Bildungsberatern und Bildungsberaterinnen aus dem Programm zugänglich gemacht. Maßnahmen, die besonders häufig von Ratsuchenden der Bildungsberatung besucht werden, werden über längere Zeiträume auf ihre Effizienz und Erfolgsquoten untersucht. Die Ergebnisse werden in der Koordinierungsstelle zentral ausgewertet und geben Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Verlauf und Erfolg der betreffenden Maßnahmen. Das betrifft insbesondere TestDaF-lizenzierte Intensivsprachkurse, die zum Niveau CI GER führen, Englischkurse und Lehrgänge und Kurse, deren Abschluss zu einer Hochschulzugangsberechtigung führt. Darüber hinaus recherchieren die Bildungsberater im Einzelfall, welcher Studiengang an welcher Hochschule oder Universität (ggf. unter Anrechnung von Vorstudienleistungen aus dem Ausland) zu dem angestrebten Abschluss führt.

Neben dem (ergänzenden) Hochschulstudium und Englischsprachkursen für Studienbewerber und Studienbewerberinnen gehören zu den (auch nach den RL GF H geförderten) Bildungsmaßnahmen⁸

⁸ An dieser Stelle werden Bildungsmaßnahmen kurz skizziert. Weiterführende Informationen sind auf den Homepages www.bagkjs.de/bildungsberatung_garantiefonds_hochschule und unter www.jmd-portal.de/infopage-412.html zu finden.

- Sprachkurse (Deutsch) bis zum Niveau C1 GER
- Sonderlehrgänge zum Erwerb der Hochschulreife
- Sonderlehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife
- Studienkollegs (Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung)
- Akademische Praktika und Anpassungszeiten für Mediziner
- Kurse zur Vorbereitung auf Prüfungen, die für die Ausübung reglementierter akademischer Berufe erforderlich sind (z.B. Ärzte oder Pharmazeuten)

Bildungsplan

Ausgehend von den Bedürfnissen der Ratsuchenden und ihrem Ausbildungs- und Berufsziel entwickelt die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule gemeinsam mit dem jungen Zuwanderer bzw. der jungen Zuwanderin einen Bildungsplan. Der Bildungsplan verschafft jungen Menschen einen Einblick in Aufgaben und Ausbildungsschritte, die bis zum Erreichen des letztlich angestrebten Ziels zu bewältigen sind. Der Bildungsplan gibt Auskunft über die Dauer des Ausbildungsweges und erleichtert die Lebensplanung bis zum Erreichen des Ziels. Längere Bildungswege werden in Zwischenziele untergliedert.

Die Bildungsberaterinnen und Bildungsberater sind am Erfolg der Ratsuchenden interessiert. Der ganzheitliche Ansatz der Bildungsberatung und planung erfordert die Berücksichtigung aller zuvor genannten Elemente, damit Zwischenziele und das letztlich angestrebte Ziel mit großer Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Die Beraterin bzw. der Berater ist mit dafür verantwortlich, dass die beratenen jungen Menschen ihr Ziel erreichen. Von daher ist ausgeschlossen, dass die jungen Menschen nach Entwicklung des Ausbildungsplans sich selbst überlassen werden. Vielmehr begleitet die Bildungsberatung die jungen Menschen auf ihrem Bildungsweg, führt sie in Netzwerke ein (z.B. Betreuerstudenten der OBS), unterstützt sie bei Bewerbungen, initiiert und begleitet Antragsverfahren für Förderprogramme und notwendige Anerkennungen, bespricht mit den Ratsuchenden die Ergebnisse und wird ggf. bei zuständigen Einrichtungen intervenieren. Die Bildungsberatung steht in Kontakt mit den Ausbildungsträgern, nimmt nach

Möglichkeit an Versetzungskonferenzen teil und versucht bei persönlichen Problemen, Rückschlägen und Leistungseinbrüchen gemeinsam mit dem jungen Menschen und der Bildungseinrichtung eine Lösung herbeizuführen. Stellt sich heraus, dass ein Ausbildungsplan trotz aller Bemühungen nicht mit Erfolg fortgesetzt werden kann, wird gemeinsam mit dem Ratsuchenden unter Berücksichtigung der Ursache für den Abbruch ein veränderter Zeitablauf oder ein alternativer Weg entwickelt und erforderlichenfalls ein alternatives Ziel definiert.

Standards in der Bildungsberatung

Zur Qualität und Qualitätssicherung im Bereich Bildung und Bildungsberatung wurden in der Vergangenheit zahlreiche Modelle entwickelt, nach denen sich Träger zertifizieren lassen können. Oft stehen dabei Aspekte im Vordergrund, die die Infrastruktur, die Organisation in Büros, die Erreichbarkeit und andere Rahmenbedingungen sowie formale Qualifikationen der Berater in den Vordergrund stellen. Die zielgruppenorientierte fachliche Kompetenz, das Wissen der Berater und Beraterinnen um Bildungssysteme und -möglichkeiten stehen dabei weniger im Mittelpunkt. Ein umfassender Entwurf für Qualitätsstandards in der Beratung für Bildung und Beruf wurde zuletzt vom nfb (Nationales Forum Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung) vorgelegt. Eine von 19 Forderungen des nfb bezieht sich auf die „Verbesserung der Transparenz der Beratungsangebote und ihrer Qualitätsversprechen“ (s. www.forum-beratung.de). Eine Forderung, die aus Sicht der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule zentrale Bedeutung insbesondere im Feld der Beratung von Migrantinnen und Migranten hat. Qualifizierte Bildungsberatung muss deutlich machen, was ihr Aufgabenbereich ist, welche Ziele mit der Beratung verfolgt werden und ob staatliche, private oder sonstige Interessen hinter dem Angebot stehen.

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule arbeitet bundesweit bei verschiedener Trägerschaft nach einheitlichen Standards, die in der Koordinierungsstelle festgelegt werden. Die Beratung soll dazu beitragen, dass angestrebte akademische Laufbahnen der Ratsuchenden fortgesetzt werden,

Abqualifizierung vermieden wird und qualifikationsentsprechende Ausbildung und Beschäftigung möglich wird. Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule versteht sich als Beitrag zu dem gesellschaftlichen und politischen Ziel, den Anteil zugewanderter junger Menschen unter Abiturienten und Studierenden zu erhöhen, Bildungschancen zu verbessern, den Zugang zu qualifizierter Beschäftigung zu erleichtern und auf diesem Weg gesellschaftliche Teilhabe für junge Zuwanderer und Zuwanderinnen zu ermöglichen.

Ein einheitliches Logo und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit tragen dazu bei, dass die Bildungsberatung GF H bundesweit erkennbar ist und die Arbeit unter dieser Bezeichnung überall als Bildungsberatung für zugewanderte Sekundarschüler, Studenten und junge Akademiker und Akademikerinnen wahrgenommen wird. Auch die Zuständigkeit für die Beratung im Rahmen des Förderprogramms Garantiefonds Hochschulbereich ist so erkennbar.

Erfahrung und Wissen um Anerkennungspraktiken der Länder, um geeignete Bildungsangebote und Fördermöglichkeiten werden, koordiniert über eine Zentralstelle, allen Beraterinnen und Beratern bekannt gemacht. Gemeinsame Arbeitstagungen und Fortbildungen dienen dem Erfahrungsaustausch und halten die Beraterinnen und Berater auf einem fachlich inhaltlich gleichen Wissensstand. Durch zentral organisierte Fachvorträge und Fortbildungen werden Methodenkenntnisse und fachliches Wissen in Fragen von Bildungssystemen, Anerkennungsmöglichkeiten, Bildungsangeboten und Förderprogrammen fortlaufend aktualisiert.

Die Bildungsberatungsstellen dokumentieren Beratungsverläufe und Ausbildungsverläufe nach einheitlichen Vorgaben. Mit dem Einverständnis der Beratenen werden bei Wohnortswechseln (z.B. ausbildungsbedingt) die Beratungsunterlagen an die nächstgelegene Bildungsberatung weiter gereicht, so dass die Bildungsberatung am neuen Ort an die bisherigen Ergebnisse und Pläne anschließen kann.

Die Bildungsberaterinnen und Bildungsberater verfügen über einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss, kennen sich mit dem deutschen

Hochschulsystem, den Studienangeboten und –abschlüssen und mit den Promotionsverfahren aus. Sie sind in regionale Arbeitskreise von Hochschulen und in Netzwerke von Akteuren der Integrationsarbeit eingebunden. Sie beteiligen sich an themenspezifischen Arbeitsgruppen der Koordinierungsstelle und unterstützen so eine an der Beratungspraxis orientierte fortlaufende Weiterentwicklung der Beratungsstandards.

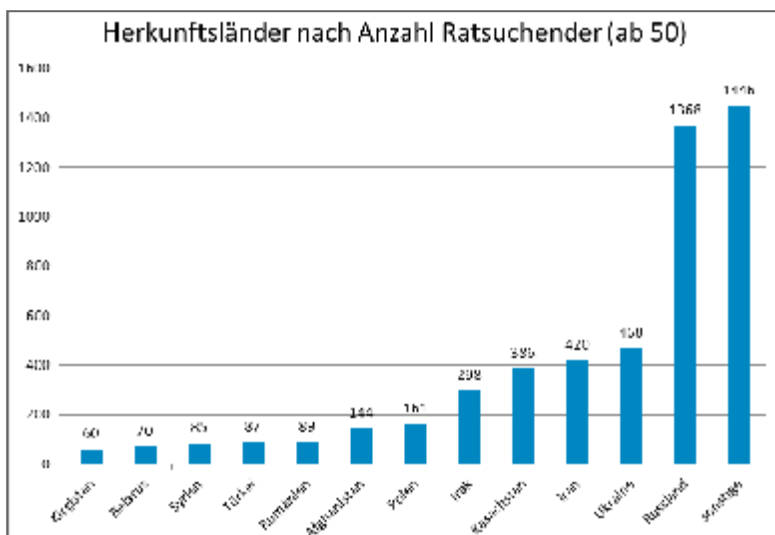
Vor Ort werden die Bildungsberaterinnen und Berater durch ihre Träger unterstützt. Sie ermöglichen, dass die Beratung unter idealen Rahmenbedingungen stattfindet, dass Beratung in geeigneten Räumen ungestört und diskret verläuft, dass Ratsuchende nicht „verloren gehen“, wenn der Bildungsberater bzw. die Bildungsberaterin nicht sofort erreichbar ist und sie stellen die notwendige Infrastruktur (Mobilität, EDV und sonstige Kommunikationsmittel) bereit. Die gute Kooperation der Träger mit ihrer Bildungsberatungsstelle und mit der Koordinierungsstelle ist wesentlich für die Gewährleistung der Standards in der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule.

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule verlässt sich nicht allein auf Methodenwissen und Fachkenntnisse sondern prüft anhand bundesweit erhobener Ausbildungsverläufe von Ratsuchenden, ob empfohlene Bildungswege und -maßnahmen erfolgreich absolviert wurden. Das gilt insbesondere für Sprachkurse und Lehrgänge, die zur Hochschulreife führen. Die Ergebnisse tragen zu Erkenntnissen über Erfolg der Beratungsleistung und der Eignung von gewählten Ausbildungsmaßnahmen bei.

Gleiche Fachkenntnis und gemeinsame Beratungsstandards erleichtern bei der Zielgruppe der Bildungsberatung GFH (oft ausbildungsbedingte) Wechsel von einer Beratungsstelle zur anderen. In gleicher Weise und Dank flexibler Regelungen regionaler Zuständigkeiten kann auch bei Engpässen in einem Beratungsbereich Entlastung durch andere Bildungsberater bei gleichbleibender Qualität gesichert werden.

Herkunft, Vorbildung, Sprachkenntnisse

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule wird jährlich von 4.000 bis 5.000 jungen Zuwanderinnen und Zuwanderern aus rund 100 Ländern (2012: 125 Länder) in Anspruch genommen. Durchschnittlich entfallen auf jeden Ratsuchenden 2 bis 3 individuelle Einzelberatungen im Jahr. 2012 wurden bundesweit mehr als 11.000 Beratungsgespräche geführt. Die meisten Ratsuchenden kommen aus Russland, der Ukraine, dem Iran, Kasachstan und Irak.



Die Hauptherkunftsländer junger Ratsuchender in der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule 2012.

Die Vorbildung, deren Wertigkeit in Deutschland und der durch beide mit bedingte Bildungsweg von Ratsuchenden in der Bildungsberatung GFH lässt sich grob vereinfacht in vier Kategorien darstellen:

- I. Studenten und Sekundarschulabsolventen, deren Vorbildung erst nach ergänzenden schulischen Maßnahmen zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt (Kandidaten HZB-Erwerb)

2. Hochschulabsolventen, deren Abschluss in Deutschland nicht als gleichwertig gilt, die aber über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen und ehemals Studierende ohne Hochschulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland (Kandidaten Studium)
3. Hochschulabsolventen, deren Abschluss als gleichwertig mit einem deutschen Hochschulabschluss gilt. Für sie ist (bezogen auf die berufliche Qualifikation) ein direkter Berufseinstieg möglich (Kandidaten akademische Berufstätigkeit)
4. Ratsuchende deren Vorbildung eine Zuordnung in die Kategorien 1 – 3 nicht zulässt oder deren Ziel weder der Erwerb der Hochschulreife noch die Aufnahme eines Studiums noch eine akademische Erwerbstätigkeit ist (Kandidaten berufliche Ausbildung oder sonstiges). Diese Ratsuchenden werden in der Regel an andere Beratungsstellen weitergeleitet.

Anteile Ratsuchende nach einfacher Kategorisierung (s.o.) bei der Bildungsberatung GFH in 2012:

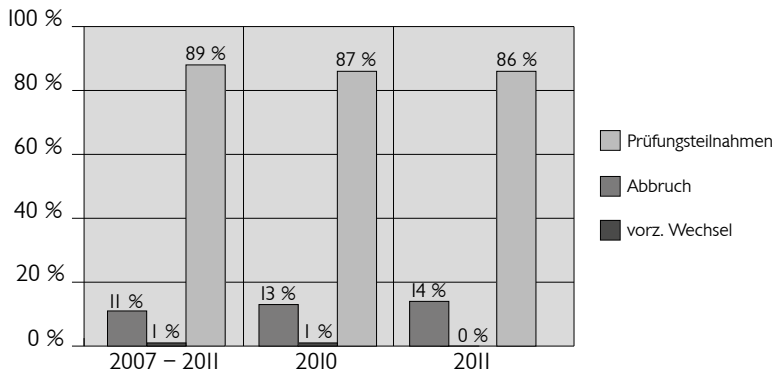
Kandidaten HZB-Erwerb	35 %
Kandidaten Studium	28 %
Kandidaten Berufseinstieg	32 %
Kandidaten berufliche Ausbildung (und sonstiges)	5 %

Die Mehrzahl der Ratsuchenden in der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule verfügt zu Beginn des Beratungsprozesses über deutsche Sprachkenntnisse, die den Ansprüchen eines Hochschulstudiums oder einer akademischen Erwerbstätigkeit nicht genügen. Viele AusbildungsbeWERBER kommen zunächst nicht über das in Integrationskursen zu erreichende Niveau A2/B1 GER hinaus.

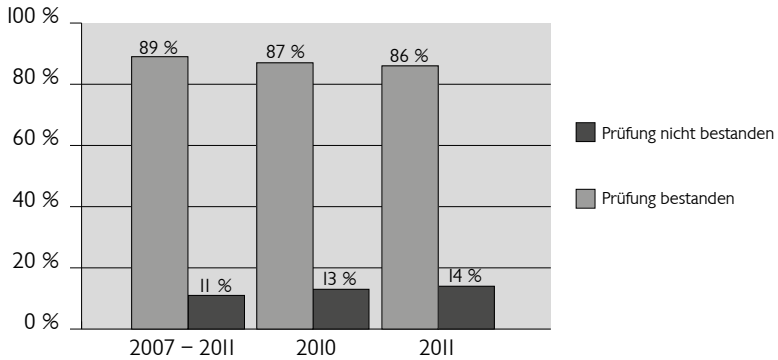
Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule wählte in den vergangenen Jahren nach vorgegebenen Kriterien eines in der Koordinierungsstelle erarbeiteten und 2011 in Abstimmung mit der OBS für GFH Stipendiaten

verbindlich eingeführten Konzepts geeignete Bildungsträger aus, die junge Menschen mit dem Ziel einer akademischen Laufbahn vom Abschlussniveau der Integrationskurse des BAMF in (durchschnittlich) sechs Monaten zu dem für Studienbewerber und Akademiker erforderlichen Mindestniveau von CI GER führen.

In den Jahren 2007 bis 2011 dokumentierten die Bildungsberater und Bildungsberaterinnen den Ausbildungsverlauf an Sprachkursen bei 3.788 jungen Migrantinnen und Migranten. Die Ergebnisse können bezogen auf einzelne Beratungsstellen und Kursträger Aufschluss über die Angemessenheit von Beratungsempfehlungen und die gute oder weniger gute Eignung des Trägers geben. Wir zeigen in der folgenden Tabelle ausschließlich Durchschnittswerte von Ergebnissen einer bundesweit erstellten Auswertung. Von 3788 dokumentierten Kursverläufen führten durchschnittlich 88 % zu einer Teilnahme an der Abschlussprüfung auf dem Niveau CI GER.



Die Kursabbrüche haben vielfältige Ursachen. Persönliche und familiäre Gründe, Leistungsgründe aber auch der vorzeitige Wechsel in die Berufstätigkeit, in eine folgende Ausbildungsmaßnahme oder die Entscheidung für einen anderen Ausbildungsweg kommen in Frage.



Von 3329 dokumentierten Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen haben durchschnittlich 89 % die Abschlussprüfung auf dem Niveau CI GER bestanden. Der leichte Abfall der Erfolgsquote in den Jahren 2010 und 2011 (auf zuletzt 86 %) erscheint zunächst nicht gravierend. Er ist aber Anlass zu untersuchen, ob es einen bundesweit nur leicht rückläufigen Trend gibt oder ob die Erfolgsquote bei einzelnen Trägern ursächlich ist. Im zweiten Fall ist Anlass für Konsequenzen durch die Bildungsberatung gegeben.

In den Ausführungen dieses Kapitels habe ich versucht, elementare Aufgabenbereiche der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule und (ansatzweise) deren Rahmenbedingungen zu skizzieren. Die folgenden Beiträge in Kapitel I.1 bis I.4 zeigen einen Ausschnitt der Aufgaben, mit denen die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule im Feld der Anerkennung von Vorbildungen befasst ist. Die Kapitel I.2 bis I.4 gehen insbesondere auf Vorbildungen ein, deren Anerkennung im Rahmen des BQFG keine oder nur geringe Berücksichtigung findet.

**1.1 Bewertungs- und Anerkennungsverfahren
und deren Relevanz in der
Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule**

Jutta Hofmann

I.1 Bewertungs- und Anerkennungsverfahren und deren Relevanz in der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Die Beratung zur Anerkennung und Verwertbarkeit ausländischer Vorbildung ist ein zentraler Bestandteil der Bildungsberatung und von daher in einem inhaltlich wie auch zeitlich umfassenderen, an den Zielen, Qualifikationen und Potenzialen des Ratsuchenden orientierten Beratungskontext zu sehen. In der Bildungsberatung GFH gilt es, mit dem Ratsuchenden, Bildungsziele und einen individuellen Bildungsweg zu erarbeiten. Die Ergebnisse von Anerkennungsverfahren bestimmen dabei maßgeblich die weiteren Schritte, die erforderlich sind, um das gesetzte Bildungsziel zu erreichen oder führen ggf. zu einer beruflichen Neuorientierung.

Die Beratung zur Anerkennung setzt die Erhebung einer detaillierten individuellen Bildungsbiographie voraus. Dazu gehören genaue Angaben zu den besuchten Bildungseinrichtungen hinsichtlich Art, Dauer, Unterrichtsinhalten und Abschlüssen, zur beruflichen Erfahrung, zu ausgeübten Tätigkeiten, Weiterbildungen und zu den erworbenen Kompetenzen. Das Erheben der Bildungsbiographie soll den Ratsuchenden auch dabei unterstützen, sich seiner eigenen Stärken und Kompetenzen bewusster zu werden.

Entscheidend für das Beratungsverfahren ist, welches Ziel der Ratsuchende verfolgt. Möchte er bzw. sie eine Ausbildung beginnen, studieren oder ein schon begonnenes Studium fortsetzen? Ist beabsichtigt, mit einem ausländischen Hochschulabschluss noch einmal zu studieren und ist eine Abklärung des Zugangs zum Masterstudium erforderlich? Oder geht es um einen direkten Einstieg in den Arbeitsmarkt? Bedarf es einer Bewertung der beruflichen Ausbildung, um eine bessere Anstellung zu finden oder eine tarifliche Höhergruppierung zu erreichen?

In der Bildungsberatung wird geklärt, ob und welche Anerkennungsverfahren bzw. Bewertungsverfahren zur Erreichung der ausgearbeiteten Ziele einzuleiten sind und was darüber hinaus bei der Verfolgung des Ziels erforderlich bzw. hilfreich sein kann oder zu beachten ist.

Beratung zur Bewertung von ausländischen Sekundarschulabschlüssen

Welchem deutschen Schulabschluss (Hauptschulabschluss, Mittlere Reife, Abitur: fachgebunden oder allgemein) bzw. welcher Studienberechtigung (Zugang zum Studienkolleg oder direkte Studienberechtigung, fachgebunden oder allgemein) ein ausländischer Schulabschluss zuzuordnen ist, hängt von vielen Faktoren ab.

Bewertungskriterien sind je nach Herkunftsland die Dauer des Schulbesuchs, bzw. die Anzahl der aufsteigenden Schuljahre, der unterrichtete Fächerkatalog, und das Notenlevel des Abschlusses.

Je nach Herkunftsland sind Studienzeiten an anerkannten Hochschulen des Herkunftslands erforderlich, um eine Studienberechtigung zu erhalten. Dabei wird die Anzahl der absolvierten Hochschulsemeister, die Anzahl der in 4 Semestern abgelegten Studienleistungen, die Art des Studiums (Vollzeit-, Abend-, Fernstudium), der Status der besuchten Hochschule, die Dauer des Hochschulstudiums, die Art des Abschlusses, die Fachrichtung des begonnen oder abgeschlossenen Studiums berücksichtigt.

Die ZAB, Zentralstelle für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, gibt Empfehlungen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse hinsichtlich eines schulischen Abschlusses bzw. des Hochschulzugangs, an denen sich die Hochschulen und die Anerkennungsstellen der Länder orientieren.

Die Zahl der Anerkennungsstellen und die Zuständigkeit der Anerkennungsstellen ist je nach Ziel des Antragstellers (schulische und berufliche Ausbildung, Studium Uni, Studium FH) und von Bundesland zu Bundesland verschieden. Weiterführende Informationen sind dem Beitrag von Viviane Lagodzki zu entnehmen.

Beratung zur Bewertung von beruflichen Ausbildungen

Durch das neu geschaffene Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist das Thema der Beratung zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen in den Vordergrund gerückt. Das BQFG bezieht sich aber lediglich auf bundesrechtlich geregelte Berufe und insbesondere auf die Berufe des dualen Ausbildungssystems.

Das BQFG ermöglicht es unabhängig von Status und Herkunftsland des Antragstellers vor allem für den dualen Ausbildungsbereich sogenannte Gleichwertigkeitsbescheide zu beantragen. Da die Anerkennungsverfahren mit Kosten verbunden sind, ist in der Beratung im Auge zu behalten, ob eine Anerkennung bzw. Bewertung sinnvoll oder gar erforderlich ist und welchem Zweck sie dienen soll.

In der Beratung ist zu klären, welchem deutschen Referenzberuf der ausländische berufliche Abschluss zuzuordnen ist und ob es sich um einen reglementierten oder nicht reglementierten Beruf handelt.

Reglementiert bedeutet, dass die Aufnahme und Ausübung des jeweiligen Berufs, bzw. die staatliche Anerkennung oder das Führen der Berufsbezeichnung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gesetzlich geregelt ist. Hier sind Anerkennungsverfahren für den Berufszugang und die Berufsausübung zwingend erforderlich. Internet-Portale wie www.berufenet.arbeitsagentur.de sowie www.anerkennungindeutschland.de geben Auskunft darüber, ob ein Beruf reglementiert ist oder nicht.

Der überwiegende Teil der Berufe in Deutschland ist nicht reglementiert. Dies betrifft die meisten akademischen Berufe.

Bei nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung nicht erforderlich, um den erlernten Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen. Es gilt, einen Arbeitgeber zu finden, der eine Einstellungszusage gibt. Allerdings können die sog. Gleichwertigkeitsbescheide nach BQFG für duale Ausbildungsberufe für mehr Transparenz bezüglich der ausländischen Qualifikation bei potentiellen Arbeitgebern sorgen.

Handwerkskammer und IHK haben ihre Zuständigkeit für die Berufe des dualen Ausbildungssystems in entsprechenden Zuständigkeitsübersichten auf ihren Homepages veröffentlicht.

Das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG vergleicht den ausländischen Berufsabschluss mit dem aktuell gültigen deutschen Referenzberuf, der im Antrag benannt sein muss. Maßstab der Bewertung sind Inhalt und Dauer der Berufsausbildung, Berufserfahrung und Zusatzqualifikationen des Antragstellers werden zusätzlich berücksichtigt.

Das zentrale Kriterium für Gleichwertigkeit ist das Fehlen wesentlicher

Unterschiede zwischen der nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikation und der inländischen Berufsausbildung.

Bei Feststellen der Gleichwertigkeit wird ein Gleichwertigkeitsbescheid ausgestellt, der die gleichen Rechte wie das entsprechende deutsche Prüfungszeugnis vermittelt. Bei fehlender Gleichwertigkeit bei nicht reglementierten Berufen werden die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede festgestellt. Bei reglementierten Berufen werden zusätzlich Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede benannt.

Beratung zur Anerkennung und Bewertung von Hochschulabschlüssen

Bei Migranten mit einem ausländischen Hochschuldiplom ist verbreitet große Unsicherheit festzustellen, ob und wie sie ihr ausländisches Hochschuldiplom in Deutschland beruflich verwerten können. In der Regel sind ihnen Begriffe wie reglementierter bzw. nicht reglementierter Beruf sowie der Unterschied zwischen einem Anerkennungsbescheid und einer ZAB-Zeugnisbewertung nicht bekannt.

Die Regeln zur akademischen Titelführung, die – bis auf die Sondersituation bei Berechtigten nach dem BVFG – die Führung des deutschen Hochschulgrades bei Erwerb eines Hochschuldiploms im Ausland generell nicht gestattet, führen bei den Ratsuchenden zusätzlich zu Irritationen und verstärken oft die Annahme, dass das ausländische Hochschuldiplom nicht „anerkannt“ sei.

In der Bildungsberatung werden die Begrifflichkeiten geklärt und ihre Bedeutung für den individuellen Fall herausgearbeitet.

Für den Ratsuchenden ist es bezüglich der akademischen Titelführung wichtig, zu erfahren, dass das Führen des akademischen Grades unabhängig von Fragen der Anerkennung bzw. Zeugnisbewertung geregelt ist und die Genehmigung zur Führung eines akademischen Grades nichts darüber aussagt, ob ein Hochschuldiplom „anerkannt“ ist oder nicht. Entsprechend den Regeln des KMK-Beschlusses von 2000 ist die akademische Titelführung zwar genehmigungsfrei, sieht aber bis auf die Sondersituation bei Berechtigten des BVFG keine Umwandlung in den entsprechenden deutschen Hochschul-

grad vor. Ein im Ausland erworbener akademischer Grad darf im Original, d. h. in der Herkunftssprache, mit Hinweis auf die Universität (und Übersetzung in Klammern) geführt werden. Lediglich Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz haben einen gesetzlichen Anspruch auf Umwandlung des akademischen Titels in den entsprechenden deutschen Hochschulgrad bei materieller Gleichwertigkeit. Für EU- und EWR-Angehörige gibt es Sonderregeln. Sie dürfen den Hinweis auf die Universität unterlassen. Genaue Vorgaben zur akademischen Titelführung finden sich u.a. in www.anabin.de und in Merkblättern der jeweiligen Landesministerien.

Die Klärung, wie der ausländische Hochschulgrad geführt werden kann und die Feststellung, dass das Führen eines ausländischen Hochschulgrades nicht bedeutet, dass das Diplom nicht „anerkannt“ ist, kann für Ratsuchende hilfreich bei der Präsentation in Bewerbungsschreiben und Vorstellungsgesprächen sein.

Entgegen der verbreiteten Ansicht vieler zugewanderter Hochschulabsolventen, dass sie ihr Diplom „anerkennen“ lassen müssen, können viele Berufe ohne eine Anerkennung ausgeübt werden. In der Beratung von Personen mit ausländischen Hochschulabschlüssen ist daher zuerst zu klären, ob es sich um einen reglementierten oder nicht reglementierten akademischen Beruf handelt und ob für die Berufsausübung ein Anerkennungsverfahren erforderlich ist.

Handelt es sich um einen reglementierten Hochschulabschluss, ist ein Anerkennungsverfahren in der Regel erforderlich, da eine gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung zur Ausübung des Berufs bzw. für das Führen der Berufsbezeichnung vom Ergebnis des Anerkennungsverfahrens abhängt. Zu den bundesrechtlich reglementierten Hochschulberufen gehören z.B. Ärzte, Juristen und Pharmazeuten. Landesrechtlich reglementierte Berufe sind u.a. die Berufe der Lehrer, Ingenieure und Sozialpädagogen. Anerkennungsbescheide können neben dem günstigsten Fall einer vollen Anerkennung Teilanerkennungsbescheide mit Auflagen, befristete Berufserlaubnisse zur Vorbereitung auf die Ablegung von Kenntnisprüfungen, unbefristete Berufserlaubnisse und Genehmigungen zum Führen der Berufsbezeichnung enthalten.

In der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule wird das jeweilige Anerkennungsverfahren erklärt und mit dem Ratsuchenden erörtert, ob er an den reglementierten ausländischen Hochschulberuf anknüpfen möchte oder ob er aufgrund einer zu erwartenden Ablehnung des Antrags auf Anerkennung oder Teilanerkennung (wie z.B. bei juristischen Diplomen oder Lehramtsdiplomen) ein ergänzendes Studium oder eine berufliche Neuorientierung in Betracht zieht. Zur Klärung von BAföG-Fördermöglichkeiten kann es für den Ratsuchenden erforderlich sein, auch dann einen Anerkennungsbescheid einzuholen, wenn ein Negativbescheid zu erwarten ist. Entscheiden sich die Ratsuchenden für ein ergänzendes oder fachlich neu ausgerichtetes Studium, ist zu berücksichtigen, dass die ausländische Vorbildung auch hinsichtlich der Studienzugangsberechtigung getrennt bewertet werden muss.

Können die Ratsuchenden aufgrund des Anerkennungsbescheids über Praktika oder sonstige Ergänzungsmaßnahmen an ihre berufliche Qualifikation anknüpfen, werden die Ratsuchenden über geeignete Ergänzungsmaßnahmen und deren Finanzierung informiert.

Generell ist – unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens – eine Unterstützung bei der Stellensuche sowie bei Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien erforderlich.

Der überwiegende Teil der akademischen Hochschulberufe aus dem natur-, gesellschafts-, wirtschafts- und geisteswissenschaftlichen Bereich ist nicht reglementiert. Eine Anerkennung ist nicht erforderlich, um den Hochschulberuf in Deutschland ausüben zu dürfen. In diesen Fällen ist es entscheidend, einen Arbeitgeber zu finden, der eine Einstellungszusage gibt.

Die Situation für zugewanderte Hochschulabsolventen aus freien Hochschulberufen ist unter anderem auch wegen der möglichen Unsicherheit der Arbeitgeber gegenüber einer ausländischen Qualifikation nicht einfach. Um die Akzeptanz von deutschen Arbeitgebern gegenüber ausländischen Hochschuldiplomen zu erhöhen, gibt es für zugewanderte Hochschulabsolventen seit Januar 2010 die Möglichkeit einer Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Mit der sog. „Lissabon-

Bescheinigung“ erstellt die ZAB eine vergleichende Einstufung von ausländischen Hochschulabschlüssen zum deutschen Hochschulsystem. Die ZAB prüft, ob es sich bei der ausländischen Bildungseinrichtung um eine anerkannte Hochschule handelt, und welchem deutschen Hochschulabschluss der ausländische Abschluss entspricht (Bachelor, Master, Diplom). Gleichzeitig wird bestätigt, dass es sich um einen nicht reglementierten Beruf handelt und damit ein direkter Einstieg in den Arbeitsmarkt möglich ist. Sollte es sich um einen reglementierten Hochschulabschluss handeln, wird an die zuständige Stelle verwiesen.

In den Zeugnisbewertungen der ZAB wird die Äquivalenzklasse „entspricht“ verwendet. Damit wird eine Aussage zur formalen Gleichwertigkeit gemacht, nicht aber zur materiellen Gleichwertigkeit. Erst die Äquivalenzklasse „ist gleichwertig“ bestätigt eine formale und materielle Gleichwertigkeit.

Auch nach Erhalt einer sog. Lissabon-Bescheinigung mit der Bestätigung, dass es sich um eine anerkannte Hochschule handelt, stellt sich die Frage der Eingliederung in den beruflichen Alltag. Bei zugewanderten Hochschulabsolventen mit reglementierten Berufen ist ein direkter beruflicher Einstieg ohne weitere fachliche Qualifizierung selten. Erfahrungen aus der Bildungsarbeit mit Migranten ergeben je nach Herkunftsland als Hindernisse für eine berufliche Integration unzureichende Deutsch- und Englischkenntnisse und gegebenenfalls nicht angepasste Fachkenntnisse. Fehlendes Wissen über den hiesigen Arbeitsmarkt und über die konkreten Arbeitsanforderungen, unzureichende Kenntnisse der Bewerbungsverfahren, der Selbstpräsentation und arbeitsbezogenen Kommunikationsverhaltens sowie fehlende Netzwerke und fehlende soziale Kontakte erschweren die berufliche Integration zusätzlich. In der Bildungsberatung ist zu klären, ob es unabhängig von Anerkennungs- und Zeugnisbewertungsergebnissen Hindernisse für einen beruflichen Einstieg gibt und wie damit umzugehen ist. Hier ist die Bildungsberatung gefragt, unterschiedliche Möglichkeiten eines Berufseinstiegs zu besprechen und Lösungen aufzuzeigen.

Beratung zur Anerkennung und Verwertbarkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen ist ein wichtiger Bestandteil auf dem Weg zur beruflichen Integration von Akademikern mit einem ausländischen Hochschulabschluss. Für reglementierte Hochschulberufe sind Anerkennungsverfahren die Voraussetzung für das Ausüben des Berufs und damit unumgänglich. Für freie Hochschulberufe können Zeugnisbewertungen hilfreich sein und den beruflichen Einstieg unterstützen.

Doch in der Regel wird weiterhin die Frage nach ausreichenden Qualifizierungsmöglichkeiten und deren Finanzierung im Mittelpunkt stehen.

1.2 Die Anerkennung schulischer Vorbildung

Viviane Lagodzk

I.2 Die Anerkennung schulischer Vorbildung

Die Anerkennung von im Ausland erworbener schulischer Bildung ist in Deutschland für Zuwanderer von Relevanz, die eine Arbeit, eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen möchten. Schriftliche Anerkennungen geben Schulen, Hochschulen und Betrieben Auskunft darüber, wie die ausländischen schulischen Qualifikationen von Bewerbern in das deutsche Bildungssystem einzuordnen sind.

Die Anerkennung von im Ausland erbrachter Schulbildung ist nicht Gegenstand des Anerkennungsgesetzes des Bundes (BQFG). Für die Anerkennung der schulischen Bildung sind die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer zuständig, wenn es um die Gleichstellung mit einem ersten oder mittleren Schulabschluss geht und wenn die Anerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife für berufliche Zwecke beantragt wird. Für die Anerkennung der Hochschulreife zum Zweck der Aufnahme eines Studiums sind die jeweiligen Hochschulen bzw. in deren Auftrag die Serviceagentur uni-assist in Berlin zuständig.

Das Anerkennungsverfahren ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Gleichstellung mit einem ersten oder mittleren Schulabschluss sowie der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife für berufliche Zwecke

Einen Anspruch auf ein Verfahren zur Prüfung der Anerkennung bzw. Gleichstellung mit einem deutschen Schulabschluss, wie er im BQFG für berufliche Abschlüsse vorgegeben ist, gibt es nicht.

Die Bundesländer gehen bei der Anerkennung schulischer Bildung nicht einheitlich vor. Antragsteller können bei entsprechender Vorbildung in vielen Bundesländern einen schriftlichen Bescheid darüber erhalten, dass ihre Schulausbildung mit einem deutschen Schulabschluss gleichwertig ist. Dieser Schulabschluss hat in den Bescheiden verschiedene Namen: So heißt die mittlere Bildung in Mecklenburg-Vorpommern „mittlere Reife“, in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein: „Realschulabschluss“, in NRW „Fachoberschulreife“.

In anderen Bundesländern bekommen die Antragsteller nur einen Hinweis darauf, dass die aufnehmende Schule oder der aufnehmende Betrieb selbst entscheiden muss, ob ihr Schulabschluss vergleichbar mit einem deutschen Schulabschluss ist. Antragsteller und Schulen werden in diesen Ländern auf die Regelungen der KMK verwiesen.

Auch im Falle einer noch nicht abgeschlossenen Schullaufbahn gibt es kein bundesweites einheitliches behördliches Anerkennungsverfahren. In den meisten Fällen entscheidet die Schulleitung (ggf. in Absprache mit der Schulaufsicht) über die Einstufung in die jeweilige Klassenstufe.

Anerkennung von Schulabschlüssen mit Hochschulzugang

Die Hochschulen bewerten im Falle einer Bewerbung alle ausländischen Sekundarschulzeugnisse, die im Herkunftsland den Hochschulzugang ermöglichen. Wurde dieser Abschluss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erworben, ist die Studienaufnahme meist direkt möglich. Bei Bewerber/-innen aus Drittstaaten prüfen die Hochschulen, ob die ausländische Vorbildung für einen direkten Hochschulzugang ausreicht oder ob vorher eine Ergänzungsmaßnahme wie beispielsweise das Studienkolleg besucht werden muss. Bei Kursen an Studienkollegs handelt es sich um die Ergänzung der ausländischen Hochschulreife, die mit Ablegung der Feststellungsprüfung endet und Schüler/-innen je nach Art des Studienkollegs berechtigt, entweder nur an Fachhochschulen oder an Fachhochschulen und an Universitäten ein bestimmtes Fächerspektrum zu studieren.

So muss ein Schulabgänger aus dem Irak, der dort nach 12 aufsteigenden Schuljahren die irakische Hochschulreife erworben hat, in Deutschland das Studienkolleg besuchen und die Feststellungsprüfung ablegen, um studieren zu können. Er kann jedoch die Anerkennung des mittleren Schulabschlusses beantragen.

Die Bewertung bzw. die Errechnung der Durchschnittsnote ausländischer Sekundarschulabschlüsse erfolgt durch die jeweilige deutsche Hochschule mithilfe der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“. Dieser Formel liegt ein Dreisatz zugrunde, anhand dessen die ausländischen Noten

über die jeweiligen Minima und Maxima der länderspezifischen Notenskalen in das deutsche System umgerechnet werden. Sie lautet:⁹

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit

x = gesuchte Note

N_{\max} = oberer Eckwert gem. BV der ZAB

N_{\min} = unterer Eckwert gem. BV der ZAB

N_d = ausländische Durchschnittsnote

Bei dieser Art der Notenberechnung wird dem Umstand, dass in einigen Ländern besonders vorteilhaft oder unvorteilhaft (im Vergleich zum deutschen oder zu anderen Schulsystemen) benotet wird, nicht Rechnung getragen. Gerechter ist eine Übertragung der Noten, die die landesspezifischen Benotungstendenzen berücksichtigt. Eine solche Herangehensweise hat Benedikt Hell mit der „Prozentrangnormierung“ erarbeitet.¹⁰

Die KMK hatte bereits entschieden, das neue Umrechnungsverfahren, „Prozentrangtransformation“ genannt, für ausländische HZB-Gesamtnoten mit dem Ziel einer gerechteren Vergleichsmöglichkeit einzuführen¹¹. Für die Mehrheit der Herkunftsländer fehlt es aber an repräsentativen Daten. Nach diesjährigen Beschlüssen des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK wird das Verfahren der Prozentrangtransformation ausgesetzt werden. Bis auf Weiteres bleibt die Notenberechnung nach der „modifizierten bayrischen Formel“ erhalten.

9 Vgl. Gehring, Wolfgang 2002: *Ein Rahmenwerk zur Einführung von Leistungspunktsystemen. 2. überarbeitete und erweiterte Ausgabe.* Ulm: Universitäts-Verlag Ulm

10 Vgl. Hell, Benedikt 2007: *Die Prozentrangnormierung als Alternative zum bisherigen Umrechnungsverfahren ausländischer Sekundarabschlussnoten für die Verwendung in den Zulassungsverfahren deutscher Hochschulen, Hochschulmanagement, Bd. 4, S. 93-99*

11 Vgl. dazu auch diesen Beitrag in der 1. und 2. Auflage der Handreichung zur Bildungsberatung und Anerkennung in der Reihe Aspekte (68)

Schulische Erganzungsmanahmen zum Erwerb der Hochschulreife

Wenn Zuwander/-innen im Herkunftsland die Sekundarschule nicht beendet haben, wenn sie die Schule beispielsweise durch Flucht bedingt abbrechen mussten, besteht die Moglichkeit, in Deutschland auch nach Vollen-
dung der Schulpflicht durch den Besuch von Erganzungsmanahmen eine deutsche Hochschulreife zu erwerben.

Eine solche Erganzungsmanahme kann der 2-jahriges Sonderlehrgang sein, ein Abiturlehrgang, der ursprunglich nur fur Spataussiedler gedacht war. Dieser Kurs steht zunehmend den auch durch den Garantiefonds Hochschule geforderten Personengruppen, insbesondere Asylberechtigten und Fluchtlings mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis offen. Gerade diese Menschen konnen oftmals fluchtbedingt ihre Vorbildungsnachweise nur teilweise oder gar nicht mitnehmen und haben im Sonderlehrgang die Chance, durch eine Einzelfallentscheidung aufgenommen zu werden.

Sonderlehrgange gibt es nur in sieben Bundeslandern. Andere Erganzungsmanahmen unterscheiden sich zum Teil gravierend in Facheranzahl und Dauer. So bedeutet die Aufnahme in der Regelschule, dass ein bestimmter Facherkanon ohne Anknupfung an schulische Leistungen aus dem Herkunftsland belegt werden muss. Wenn die Einstufung in die elfte Klasse erfolgt, dauert der Schulbesuch zwei, bzw. drei Jahre. Die Aufnahme in ein Abendgymnasium ist an weitere Bedingungen geknupft, wie z. B. Zeiten der Berufstatigkeit. Der Schulbesuch bis zum Abitur dauert hier in der Regel drei Jahre. Im Sonderlehrgang haben die Schuler dagegen die Chance, sich zwei Jahre nur auf die Hauptfacher zu konzentrieren und von interkulturell geschulten Lehrer/-innen auf die Reifeprufung vorbereitet zu werden.

1.3 Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Lothar Heimberg

1.3 Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studiensemestern und von Studien- und Prüfungsleistungen auf ein in Deutschland durchzuführendes Studium erfolgt, um Wiederholungen und Zeitverluste zu vermeiden. Diese Anerkennung und Anrechnung soll nachfolgend bei zugewanderten Studienunterbrechern, die in Deutschland ihr Studium fortsetzen wollen, und Akademikern, deren Hochschulabschluss nicht anerkannt wurde, betrachtet werden. Darüber hinaus wird die Bedeutung von im Ausland absolvierten Studiensemestern für die Anerkennung einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung und für die Förderungsmöglichkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erläutert.

Die Anerkennung von Studienleistungen bei Fortsetzung des Studiums

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studium im Ausland entscheiden in der Regel allein die einschreibenden Hochschulen. Der Fachbereich, der der ausländischen Fakultät und dem bereits im Ausland begonnenen Studiengang entspricht, wird auf Antrag die Einstufung in ein höheres Fachsemester vornehmen und darüber informieren, wie viele „creditpoints“ auf den nun angestrebten Bachelorstudiengang angerechnet werden können bzw. wie viele ergänzt werden müssen, um in einen Masterstudiengang aufgenommen zu werden.

Die zuständigen Stellen für eine Semesteranerkennung bzw. eine Semestereinstufung können bei den Hochschulen und in den Bundesländern unterschiedlich sein: diese Aufgabe übernehmen unter anderem der/die Prüfungsausschussvorsitzende des entsprechenden Fachbereichs, das Prüfungsamt der Hochschule oder das Landesprüfungsamt.

Für zugewanderte Studierende der Humanmedizin ist die Semesteranerkennung einheitlich geregelt: die Bezirksregierung Düsseldorf und das angegliederte Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie sind für eine Semestereinstufung in den genannten Studiengängen zuständig, solange kein mit Diplom abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt. Das gilt unabhängig vom Bundesland, in dem sich der jeweilige Studienbewerber aufhält.

Vom Landesprüfungsamt in Düsseldorf erhalten die Studierenden die Anforderung, ein dreimonatiges Pflegepraktikum nachzuweisen. Nur mit dem Nachweis dieses Pflegepraktikums kann die Anerkennung der Prüfung des ersten Abschnitts im Medizinstudium (häufig als „Physikum“ bezeichnet) erfolgen. Damit müssen diese Medizinstudierenden dann keine ärztliche Vorprüfung (Physikum) ablegen und können sich mit der Semesteranerkennung auf ein fünftes Fachsemester an den verschiedenen Hochschulen direkt bewerben.

Die Anerkennung von Studienleistungen und Studiensemestern bei Akademikern

Zugewanderte Akademiker, deren Hochschulabschluss in Deutschland nicht anerkannt wird, benötigen für die Aufnahme eines ergänzenden Studiums oder für einen notwendigen Fachrichtungswechsel eine Semesteranerkennung oder eine Teilanerkennung ihrer Studienleistungen. Die dafür zuständigen Stellen sind für sie nicht immer leicht auffindbar:

Eine zugewanderte Lehrerin mit dem Studienabschluss „Vorschulpädagogik und Psychologie“ kann in Deutschland keine Anerkennung als Lehrerin erhalten, da sie keine zwei Unterrichtsfächer studiert hat. Für die Feststellung dieser „Nichtanerkennung“ ist das jeweilige Kultusministerium zuständig. Gleichwohl können ihr von den Fachbereichen „Psychologie“ und „Pädagogik“ Studien- und Prüfungsleistungen auf diese Studiengänge an einer deutschen Hochschule angerechnet werden.

Einer zugewanderten Lehrerin mit dem alleinigen Unterrichtsfach „Mathematik“ kann von der zuständigen Behörde aber die Anrechnung auf das erste Staatsexamen für das Lehramt im Fach Mathematik bestätigt werden, darüber hinaus kann gegebenenfalls auch in Erziehungswissenschaften eine Anrechnung und somit eine Teilanerkennung erfolgen. Für das angestrebte Ausbildungsziel Lehrerin erhält sie aber die Auflage des Kultusministeriums für ein ergänzendes Lehramtsstudium in einem zweiten Unterrichtsfach. Bei sogenannten Mangelfächern an deutschen Schulen (Mathematik, Physik, etc.) haben zugewanderte Lehrerinnen und Lehrer in einigen Bundesländern die Möglichkeit, als Quereinsteiger/-in nach einem

Praktikum mit nur einem Unterrichtsfach an einer deutschen Schule zu unterrichten.

Die Anerkennung von Studienleistungen zum Erwerb der deutschen Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz an einer Hochschule in Deutschland werden von Zuwanderinnen und Zuwanderern ausländische Bildungsnachweise verlangt, die einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) entsprechen. Nicht alle Abschlüsse von Sekundarschulen aus anderen Ländern berechtigen in Deutschland zur direkten Aufnahme eines Hochschulstudiums. Es erfolgt dann die Anerkennung einer HZB unter Berücksichtigung des *mitgebrachten Sekundarabschlusses und weiterer Studiensemester* mit dem Ziel, eine fachgebundene Hochschulreife zu erteilen.

Zum Beispiel muss ein russischer Mittelschulabschluss, der dort nach elfjähriger Schulzeit zur Aufnahme eines Studiums berechtigt, mit vier abgeschlossenen Studiensemestern (Direktstudium) bzw. sechs Studiensemestern (Fernstudium) im Herkunftsland ergänzt sein, um in Deutschland als fachgebundene Hochschulreife bewertet zu werden. Beim Nachweis von zwei/drei Studiensemestern kann die Aufnahme in ein Studienkolleg erfolgen und dort nach einem Jahr Vorbereitung die Feststellungsprüfung abgelegt werden, die dann zur Studienaufnahme berechtigt.

Für die Anerkennung von Schulabschluss und Studienleistungen als HZB sind die Bundesländer zuständig, die dafür zuständige Stellen festgelegt haben. Diese Stellen findet man in der Datenbank www.anabin.de.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Förderung nach dem BAföG

Die Fortsetzung des Studiums in Deutschland kann gegebenenfalls über eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG gefördert werden. Informationen zum BAföG und zu Personen, die BAföG berechtigt sind, erhält man unter www.das-neue-bafög.de. Sobald eine Förderung des Studiums nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt wird, verlangt

das zuständige Amt für Ausbildungsförderung eine „Bescheinigung über anrechenbare Semester nach § 15 BAföG“. Ob ein Anspruch auf Förderung eines Studiums in Deutschland besteht, hängt von vielen Voraussetzungen ab. Neben der Anzahl der bereits im Herkunftsland absolvierten Semester ist die Anrechenbarkeit bzw. die Anerkennung durch die Hochschule oder die zuständige Behörde für die Förderungsdauer relevant.

Beispiel: wurden bereits 6 Semester im Heimatland studiert und von diesen Studienleistungen von der Hochschule 4 Semester auf den angestrebten Bachelorstudiengang in Deutschland angerechnet, so wird die Förderung nach dem BAföG längstens 2 Semester bis zum Bachelorabschluss bewilligt werden. Für das eventuell nachfolgende Masterstudium wird eine neue Rechnung aufgemacht.

In den meisten Fällen zählen die Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studium im Herkunftsland, die hier als Teil des Erwerbs der Hochschulreife gezählt werden, nicht zur bereits beanspruchten Förderzeit eines Hochschulstudiums nach dem BAföG, sondern sie zählen als notwendige Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland und dürfen „fördertechnisch“ vom Amt für Ausbildung nicht berücksichtigt werden.

Die Einsichtnahme in die Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter www.anabin.de ermöglicht jedem, sich über ausländische Schulabschlüsse mit Hochschulzugang zu informieren und so die eigenen Möglichkeiten bzw. Erfordernisse anhand der im Herkunftsland absolvierten Ausbildung für eine Studienaufnahme in Deutschland einschätzen zu können.

Für Studierende mit Studienzeiten aus dem Ausland ist wichtig, dass laut § 5 a BAföG zwei Auslandssemester auf die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG nicht anzurechnen sind und sich somit die Zeit der Anspruchsberechtigung um zwei Semester verlängern kann.

Zusammenfassung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studium im Heimatland ist notwendig und sinnvoll, solange die dort studierten Semester nicht als notwendige Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in Deutschland zählen (dies gilt nicht für das Studienfach Medizin – dort ist *in jedem Fall* ein Antrag auf Anerkennung von Semestern notwendig).

Gibt es ein dem ausländischen Studienfach entsprechendes Studienfach in Deutschland gar nicht – z.B. Russische Sprache und Literatur als Lehramt in Russland – kann man lediglich eine Anerkennung von Prüfungen und Studienleistungen auf den neuen „ähnlichen“ Studiengang z.B. in Slavistik anstreben.

In vielen Fällen ist die Einstufung in ein höheres Fachsemester anhand der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht möglich, aber einzelne Prüfungen im Fachsemester können erlassen werden. In einem in Deutschland durchzuführenden Maschinenbaustudium können unter Umständen die Prüfungen im Fach Mathematik und Statistik erlassen werden – das schafft Zeit und Ruhe, um sich auf andere Studieninhalte zu konzentrieren.

1.4 Wenn nichts anerkannt wird

Dr. Heinz Möglich

Menschen, die ohne Zeugnisse kommen

Die Bildungsberatung GF Hochschule wird insbesondere auch von jungen Flüchtlingen besucht. Viele dieser jungen Zuwanderer und Zuwanderinnen sind Opfer von politischer Verfolgung und mussten ihr Heimatland überstürzt verlassen. Auf ihrem Weg nach Deutschland konnten sie häufig keine oder nur einen Teil der Zeugnisse mitbringen. In manchen Ländern wie z.B. Eritrea ist es üblich, dass Studierende ihre Sekundarschulzeugnisse an den Hochschulen im Original abgeben müssen und nicht mehr zurückerhalten. Bei einer Flucht bzw. nicht genehmigten Ausreise können Studierende weder Sekundarschulzeugnisse noch Studiennachweise mitnehmen.

In Deutschland angekommen, erleben diese jungen Menschen, die im Herkunftsland die Hochschulreife erworben haben und von denen viele auch bereits studiert haben, dass sie ohne Zeugnisse keines ihrer Ziele erreichen können. Weiterführende Schulen benötigen für den Besuch der Sekundarstufe 2 zwingend den Nachweis der mittleren Reife und auch die Bewerbung für ein Studienkolleg ist in der Regel ohne Zeugnisse aus dem Herkunftsland nicht möglich.

Häufig landen diese hoch motivierten Menschen in Kursen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder sie werden in prekäre Arbeitsverhältnisse gedrängt. Sie bleiben damit weit unter ihrem mitgebrachten Ausbildungsniveau und es erscheint für sie nahezu aussichtslos, in Deutschland noch ein Hochschulstudium aufnehmen zu können.

Für diese Personengruppe bietet die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule die Möglichkeit, nach individuellen Lösungen zu suchen. Durch das bundesweite Netzwerk gelingt es häufig, überregionale Bildungsangebote für diesen Personenkreis zu finden.

Eine Möglichkeit für Bewerber/-innen ohne Zeugnisse sind Studienkollegs, die bereit sind, Flüchtlinge ohne Zeugnisse zur Aufnahmeprüfung zuzulassen. Die Bildungsberaterinnen und Bildungsberater GF H haben Kennt-

nis davon, an welchen Studienkollegs in der jeweiligen Region sich eine Bewerbung lohnt und leisten auch entsprechende Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit dem Studienkolleg.

Eine andere Möglichkeit für Bewerber/-innen ohne Zeugnisse bietet der Hessische Sonderlehrgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung an der Ludwig-Geißler-Schule in Hanau. Wer im Herkunftsland die Hochschulreife erworben hat und dort zur Studienaufnahme berechtigt war, der kann sich dort bei fehlendem Zeugnis mit einer eidesstattlichen Erklärung zur Vorbildung um eine Zulassung für diesen Lehrgang bewerben.

In 2013 haben sechs junge Zuwanderer/innen von dieser Möglichkeit in Hessen Gebrauch gemacht.

Für junge Menschen, die mobil sind und die sprachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen (CI-Sprachzertifikat) ist der Sonderlehrgang häufig die einzige Chance, um in Deutschland die Hochschulreife zu erwerben.

Häufig erweist sich Immobilität als entscheidendes Hindernis. Wer nach seiner Anerkennung als Asylberechtigte/r oder GFK-Flüchtling gerade einer Asylbewerberunterkunft entronnen ist und endlich eine eigene Unterkunft bewohnen kann, muss ggf. sehr motiviert werden, um seinen Lebensmittelpunkt auf eine Bildungsmaßnahme in weiter Ferne und fern von neu gewonnenen Freunden zu legen.

Wenn Bildungsnachweise nicht anerkannt werden können

Häufig wird die Bildungsberatung GFH von Ratsuchenden kontaktiert, die im Herkunftsland ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und in Deutschland feststellen müssen, dass dieses Studium hier nicht als Hochschulstudium angesehen wird.

Die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) stellt in ihrer Datenbank anabin im Bereich „Institutionen“ Informationen zusammen, nach denen festgestellt werden kann, ob es sich bei der besuchten Einrichtung um eine Hochschuleinrichtung handelt oder nicht. Diese Einrichtungen werden differenziert zusammengefasst und mit einem bestimmten Status versehen.

Unterschieden werden folgende Status:

- H+ Die besuchte Bildungseinrichtung (Institution) ist im Herkunftsland als Hochschule anerkannt und wird auch in Deutschland als Hochschule betrachtet.
- H- Die Anerkennung/Akkreditierung der Bildungseinrichtung im Herkunftsland fehlt. Eine Einstufung als Hochschule ist auch in Deutschland nicht möglich.
- H+/- Für diese Bildungseinrichtungen kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Hier muss jeder Abschluss gesondert geprüft werden.

Für Zuwanderer/innen, die eine Institution mit dem Status H- besucht haben, bedeutet dies, dass die gesamte Ausbildung, die an einer solchen Einrichtung durchgeführt wurde, nicht berücksichtigt werden kann. Wie sich das im Einzelfall konkret auswirkt, möchte ich im Folgenden an dem Fall einer Klientin, die durch die Bildungsberatung GF H unterstützt und gefördert wurde, darstellen:

Frau Oxana S. absolvierte ein fünfjähriges Studium in der Fachrichtung Betriebswirtschaft an einer privaten Universität in Pawlodar (Kasachstan). Die Hochschule hatte den Status H- und das Studium konnte in Deutschland nicht als Studium angesehen werden. Da der kasachische Sekundarschulabschluss in Deutschland als mittlere Reife anerkannt wird, war dies der einzige Bildungsabschluss über den Frau S. verfügte.

Für das Studium hatte sie in ihrem Herkunftsland entsprechende Gebühren bezahlt und ihr war nicht bewusst, dass es sich bei der besuchten Einrichtung bzw. bei dem belegten Studiengang, nicht um einen akkreditierten Studiengang handelte. Sie war entsprechend frustriert und suchte nach Wegen, dennoch einen Studienabschluss zu erreichen.

Wegen ihres Aufenthaltsstatus nach § 28.I AufenthG durfte sie nicht nach den RL GFH in einem studienvorbereitenden Sprachkurs gefördert werden. Mit Hilfe der Bildungsberatung GFH konnte sie aber einen durch das Land Hessen geförderten studienvorbereitenden Sprachkurs besuchen, den sie mit dem Sprachzertifikat der Niveaustufe C I abschloss. Anschließend besuchte sie den zweijährigen Sonderlehrgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung an der Ludwig-Geißler-Schule in Hanau und legte dort in 2012 das Abitur ab. Zum WS 2012/13 konnte sie dann mit dem Studium beginnen.

Dieses Beispiel ist kein Einzelfall. Zusammen mit Frau S. legte auch eine weitere Teilnehmerin das Abitur ab, die ebenfalls an einer mit H- eingestuften Hochschule studiert hatte. Seit Jahren gibt es immer wieder ähnliche Fälle.

Nicht alle, deren Vorbildungsnachweise nicht anerkannt werden, beweisen eine solche Zielstrebigkeit und entsprechendes Durchhaltevermögen. Nach einem bereits absolvierten Studium nochmals die Schulbank zu drücken und von vorne zu beginnen stellt für viele Zuwanderinnen und Zuwanderer eine große Hürde dar. Auch das Alter der Ratsuchenden spielt hier eine entscheidende Rolle.

Im vorgenannten Beispiel von Frau S. musste nach dem Erwerb der Hochschulreife mit Unterstützung der Bildungsberatung GFH ein Ausnahmeantrag nach dem BAföG gestellt werden, da die Altersgrenze nach dem BAföG bei Studienbeginn bereits überschritten war. Auch dieser Umstand trägt dazu bei, dass der Weg, nicht anerkannte Vorbildungen zu ergänzen

oder in Deutschland neu zu erwerben, vielfach als zu lang und zu beschwerlich empfunden wird.

Fazit

Die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung von Schul- oder Studienabschlüssen spielt im Leben von Zuwanderinnen und Zuwanderern eine zentrale Rolle. Bildungsnachweise und deren Bewertung können über Lebensschicksale entscheiden. An dem zuvor genannten Beispiel wird deutlich, dass die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung von Vorbildungsnachweisen Bildungs- oder Karrierechancen vernichten oder eröffnen kann.

Unser Bildungssystem ist für die Personengruppe von erwachsenen Zuwanderinnen und Zuwanderer, die mit der zuvor geschilderten Problematik nach Deutschland kommen, schlecht gerüstet. Leider gibt es zu wenig schulische Maßnahmen für Quereinsteiger. Integrative Maßnahmen wie z.B. die Sonderlehrgänge befinden sich auf dem Rückzug und in Nordrhein-Westfalen wurden die staatlichen Studienkollegs schon vor geraumer Zeit abgeschafft.

Dabei wäre es wünschenswert, gerade im Hinblick auf den Fachkräftemangel und die Erhöhung des Migrantenanteils in verschiedenen Berufsfeldern und an Hochschulen, solche Bildungsmaßnahmen auszubauen. Auf diesem Weg kann es gelingen, die vielfältigen Potentiale der jungen Neuzuwanderer zu nutzen und eine Beschäftigung auf einem angemessenen Qualifikationsniveau herzustellen.

1.5 Erfahrungen

Ob eine im Ausland erworbene Vorbildung in Deutschland verwertbar ist, hängt nur zum Teil von der Möglichkeit bzw. dem Grad der Anerkennung ab. Für junge Migrantinnen und Migranten ist entscheidend, ob sie kompetent und ausführlich über Anerkennungs-, Bildungs-, Berufs- und Fördermöglichkeiten informiert und beraten werden.

Wenn fehlende oder unvollständige Anerkennung durch entsprechende (Teil)Qualifizierungen ergänzt werden kann, erhält das Bewertungsverfahren Sinn. Wenn es Sprachkurse gibt, die den hohen Anforderungen an Schule, Hochschule und Beruf genügen und wenn die Teilnahme junger Menschen an Sprachkursen und Bildungsmaßnahmen gefördert wird, fühlen sich junge Menschen willkommen und können ihr Potenzial entfalten.

Julia Lust und Sam Sabah haben ihre Erfahrungen festgehalten und für diese Handreichung zur Verfügung gestellt. Ma Ei Ei Maw und Tatjana Eisner haben bereits 2011 in der Broschüre „Jugend bilden – Deutschland stärken“ über ihre ersten Schritte in Deutschland berichtet. Auch wie es nach 2011 weiterging, erfahren die Leser in den folgenden Beiträgen.

Heiner Terborg



Ma Ei Ei Maw

„Frau Ei Ei Maw hat 2013 ihre Abiturprüfungen abgelegt und als Klassenbeste mit der Durchschnittsnote 1,1 abgeschlossen.“ (Dr. Heinz Möglich, Bildungsberater GFH in Frankfurt)

Mein Name ist Ma Ei Ei Maw. Ich bin 25 Jahre alt. Ich komme aus Myanmar, aus Yangon. Ich habe Englisch an der Yangon Universität studiert und dort einen Bachelor Abschluss gemacht. Neben Englisch hatte ich auch betriebswirtschaftliche Fächer wie Human Resource Management und Change Management. Nach dem Studium habe ich Buchhaltung gelernt. Ich bin verheiratet.

In 2009 bin ich nach Deutschland geflohen. Nach Deutschland bin ich gekommen, weil mein Mann schon vorher nach Deutschland geflüchtet ist. Hier habe ich dann einen Antrag auf Asyl gestellt und wir wurden beide als Flüchtlinge in Deutschland anerkannt.

Die Bildungsberatung Hochschule ist mir sehr wichtig. Da habe ich viele Informationen über das Studium bekommen. Als Migrantin in Deutschland hatte ich verschiedene Schwierigkeiten auf meinem Bildungsweg. Ich wusste nicht, ob und wo ich meine Zeugnisse anerkennen lassen kann und wie ich mich um einen Studienplatz bewerben muss.

Die Bildungsberatung Hochschule in Frankfurt erarbeitete mit mir die ersten Schritte für die Fortsetzung meiner Ausbildung. Als erstes vermittelte sie mir einen studienvorbereitenden Sprachkurs in Köln. Das CI-Zeugnis, das ich dort erworben habe, ist auch eine Voraussetzung für die DSH-Prüfung oder den Test-DaF. Mit der Hilfe der Otto Benecke Stiftung e.V. habe ich den Sprachkurs in Köln problemlos und kostenlos gemacht (z.B. Unterkunft, Lebensunterhalt). Dort gab es auch eine Bildungsberatung GF H, die mich bei der Anerkennung meines Bachelor-Abschlusses und bei der Bewerbung für einen Studienplatz über Uni-assist unterstützt hat. Da mein Studium kein reines Englischstudium war und ich bereits einige betriebswirtschaftliche Fächer hatte, die mir sehr gefallen haben, hatte ich den Wunsch, hier in Deutschland den Schwerpunkt auf Wirtschaft zu legen. Ich wusste allerdings nicht, wie ich das umsetzen sollte. Gemeinsam mit der Bildungsberatung Hochschule kämpfte ich mich dann durch das Bewerbungsverfahren bei uni-assist.

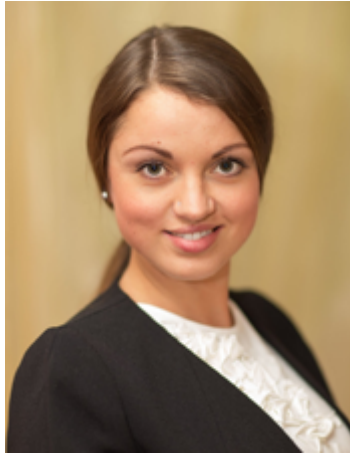
Mein Bachelor aus Myanmar wurde in Deutschland nicht als Allgemeine Hochschulreife anerkannt und ich wusste dann nicht, ob ich einen Platz im Studienkolleg bekommen kann und was ich weiter machen soll. Ich hatte mich ja über uni-assist für einen Studienplatz in BWL beworben. Die verlangten von mir einen offiziellen Nachweis von meiner Universität in Myanmar über das dort verwendete Notensystem. Ebenso sollte ich eine offizielle Bestätigung vorlegen, dass mein von mir besuchtes College der University of Yangon zugeordnet ist. Es ist für mich als Flüchtling unmöglich solche Nachweise zu beschaffen. Dafür gibt es politische Gründe.

Ich ging daher wieder zur Bildungsberatung in Frankfurt und besprach diese Probleme mit meinem Bildungsberater. Er erklärte mir, dass in Deutschland keine ausreichenden Kenntnisse über das verwendete Notensystem in Myanmar vorliegen. Deshalb würden alle meine Noten mit der untersten Note (4,0) festgesetzt werden. Damit hatte ich keine Chance, einen Platz im Studienkolleg zu erhalten.

Mein Bildungsberater informierte mich dann über die Möglichkeit, an einem Sonderlehrgang nochmals das Abitur zu machen. Da ich unbedingt BWL studieren möchte und mir der Weg ins Studienkolleg versperrt war, entschied ich mich für den Sonderlehrgang an der Ludwig-Geißler-Schule in Hanau. Die Entscheidung fiel mir nicht leicht. Aber in den Beratungsgesprächen wurde mir deutlich, dass es doch der beste Weg ist, um mein Ziel, das BWL-Studium, zu erreichen. Der Lehrgang dauert zwar zwei Jahre, aber ich kann in dieser Zeit mein Wissen vor allem in Mathematik auffrischen und mich gut auf das Studium vorbereiten. Nach dem Abi in 2013 werde ich dann endlich BWL studieren.

Im August 2011 habe ich mit dem Sonderlehrgang angefangen und es gefiel mir dort sehr gut. Die Atmosphäre im Lehrgang ist sehr positiv für Leute, die noch nicht in Deutschland zur Schule gegangen sind.

Seit meinem ersten Besuch im Sonderlehrgang sind heute zwei Jahre vergangen. Ich habe das deutsche Schulsystem kennengelernt und konnte meine Persönlichkeit weiterentwickeln. Wir wurden von sehr erfahrenen Lehrern unterstützt. Mit Schülern des beruflichen Gymnasiums hatten wir einen „Kombikurs“. Gemeinsam sind wir auf Klassenfahrt nach England gegangen. Ich habe in diesem Jahr mein Abitur erfolgreich abgeschlossen und habe mich an der Universität Frankfurt beworben. Endlich habe ich die Zusage für einen Studienplatz an der Uni bekommen. Davon habe ich jahrelang geträumt. Seit Oktober 2013 studiere ich Wirtschaftswissenschaften. Ich bin sehr dankbar, dass die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule mich unterstützt hat, meinen Traum wahr zu machen.



Julia Lust

„Nach der Beratung konnte ich zuversichtlicher in die Zukunft blicken.“



Stanislav Lust

An einem kalten Ostermontag im Jahr 2004 bin ich mit meiner Familie aus Moldawien nach Deutschland gekommen. Angst vor Neuem, Unentschiedenheit, unbekannte Sprache haben uns getroffen. Was wird jetzt? Wie bilde ich mein neues Leben? Werde ich mich in diesem unbekanntem Land wohl fühlen? Die Fragen habe ich mir immer wieder und immer öfter gestellt. Die Leitfäden gab mir damals die Bildungsberatung des Garantiefonds Hochschule. Einige Wochen nach meiner Einreise fand bereits mein erstes Gespräch mit der Bildungsberaterin statt und ich erfuhr, dass es die Fördermöglichkeiten und Maßnahmen des Garantiefonds Hochschule gibt. Ich konnte zuversichtlicher in die Zukunft blicken, als mir in der Bildungsberatung erklärt wurde, wie meine bisherigen Zeugnisse aus der Mittelschule in Moldawien als deutscher Realschulabschluss anerkannt werden würden und nachdem hier eine Planung für meinen weiteren Weg zum Studium in Deutschland besprochen wurde.

Ein Jahr später war ich in Mannheim und habe 6 Monate lang einen Intensivsprachkurs (CI) besucht. Dank der Beratung durch die dortige Bildungsberaterin und den guten GFH geförderten Sprachkurs in Mannheim gelang es mir sehr schnell, mich in Deutschland zu integrieren und meine zweite Heimat zu finden. Es lief alles schnell und nicht kompliziert. Nach dem Sprachkurs besuchte ich zwei Jahre den Sonderlehrgang in Stuttgart zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife, im Jahr 2009 war ich mit dem Abitur fertig.

Mein Mann kommt aus der Ukraine, aus Odessa. Im Alter von 25, mit einem mathematischen Studium und viel Engagement ist er nach Deutschland gekommen und ist seinen Weg gegangen.

Zum Glück und mit Hilfe unserer Bildungsberaterin vom Garantiefonds Hochschule in Stuttgart, Frau Irene Schaefer-Vischer, wurde er in einem ersten Gespräch über seine Möglichkeiten hier informiert. Uns wurde in der Beratung viel über die Verwertbarkeit seines Diploms erklärt. Dann durfte Stanislav den GFH geförderten Sprachkurs bis zur Stufe CI in Nürnberg besuchen. Trotz der Unterstützung war es nach dem Sprachkurs sehr schwer, einen Arbeitsplatz zu finden. Es kam aber wieder die Rettung durch Frau Schaefer-Vischer. Mein Mann bekam die Möglichkeit,

ein Praktikum als Mathematiker zu machen und erhielt über den Garantiefonds Hochschule ein Stipendium. Das war der erfolgreiche Einstieg ins Berufsleben. Nach diesem Praktikum bei einer Bank und Bausparkasse hat Stanislav sofort einen Arbeitsplatz als Betriebscontroller bei dem Italienischen Automobilhersteller „Iveco“ gefunden.

Ich habe jetzt schon fast mein Studium der Medienwirtschaft an der Hochschule der Medien in Stuttgart beendet, und arbeite als Werkstudentin bei einer der erfolgreichsten Automobilhersteller der Welt (Daimler AG). Momentan schreibe ich meine Bachelor-Arbeit. Ich finde es einfach klasse, was die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule und die Otto Benecke Stiftung e.V. für junge Migranten machen. So würde ich auch allen MigrantInnen raten, zunächst ein Büro der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule aufzusuchen, damit sie eine ausführliche Beratung für ihren weiteren Weg erhalten können.

Unsere Familie will einen herzlichen DANK sagen, da für die Integration in Deutschland die Hilfe durch die Bildungsberatung Hochschule und die Otto Benecke Stiftung e.V. das Wichtigste waren!!!!



Sam Sabah

„Sie sind immer für euch da.“

Nach dem ich viele Schwierigkeiten erlebt habe, bin ich mit meiner Mutter und zwei jüngeren Geschwistern in 2005 aus dem Irak nach Syrien geflohen. Im Sommer 2009 konnten wir endlich Syrien verlassen und nach Deutschland reisen. Ich kam voller Hoffnung und Freude, um in Deutschland ein neues Leben zu finden.

Wegen dem Krieg hatte ich mein Haus, mein Studium, die Sicherheit und die Zukunft verloren.

Ich wollte Informatik studieren, wie ich das schon für vier Semester im Irak studiert habe.

Um meine Ausbildung fortsetzen zu können, musste ich so schnell wie möglich Deutsch lernen. Ich erwarb Kenntnisse auf dem Niveau B1 in sechs Monaten. Über den Jugendmigrationsdienst erfuhr ich von der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule. Dort wurde mir der Weg zum Studium erklärt und ich bewarb mich für einen weiterführenden studienvorbereitenden GFH Sprachkurs.

Durch die Hilfe der Bildungsberatung konnte ich einen C1 Kurs in Leipzig besuchen und auch den TestDaF schreiben. Die Kosten für den Sprachkurs und auch die Gebühren für die Prüfung wurden von der Otto Benecke Stiftung e.V. übernommen. Da ich wenig Geld zur Verfügung hatte, war das eine ganz große Hilfe.

Mit Unterstützung der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule bewarb ich mich bei Uni-assist um einen Studienplatz für Informatik an der Uni in Frankfurt. Es ist gar nicht so einfach, das Bewerbungsverfahren in Deutschland zu verstehen und ich bin für die fachkundige Bildungsberatung während des GFH Sprachkurses und auch in der Beratungsstelle der Bildungsberatung in Frankfurt sehr dankbar.

Glücklicherweise wurden meine Zeugnisse in Verbindung mit meinem irakischen Studium als deutsches Abitur¹¹ anerkannt und ich konnte mein Studium im ersten Semester beginnen.

Aber mein Problem war, dass ich fast 30 Jahre alt bin. Das bedeutet, dass

11 Gemeint ist hier der „fachgebundene Hochschulzugang“ (Anmk. der Redaktion)

ich in etwa zwei Jahren kein BAföG mehr erhalten kann.

Die Bildungsberatung unterstützte mich durch Kurse, Informationen, Formulare und auch finanziell. Ohne diese Unterstützung wäre ich wie ein Blinder in Deutschland gewesen.

Auch die Seminare waren mir eine große Unterstützung. Ich konnte verschiedene Kurse in verschiedenen deutschen Städten besuchen (z. B. Interkulturelles Kompetenztraining und Englisch). Dadurch habe ich vieles gelernt und hatte auch die Chance, Deutschland kennenzulernen.

Durch die Hilfe der Bildungsberatung wurden meine Probleme gelöst, denn ich bin heute ein Student an der Goethe Universität Frankfurt.

Jetzt hilft die Bildungsberatung auch meinen Geschwistern genau so wie es bei mir war.

Also nicht gleich aufgeben, Ihr sollt für Eure Zukunft kämpfen. Sie sind immer für Euch da.



Dr. Tatjana Eisner

„Meine Dissertation wurde als beste der Fakultät für Mathematik und Physik ausgezeichnet. Meine Habilitation wurde im Juli 2010 erfolgreich abgeschlossen und ich habe nun einen Ruf auf eine Professur an der Universität Leipzig.“

Im Jahr 2001 bin ich im Alter von 21 Jahren mit meiner Familie aus der Ukraine nach Deutschland ausgewandert. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich schon acht Semester Mathematik an der Universität Charkow studiert und holte die fehlenden zwei Semester von Deutschland aus nach. Ich wollte danach gerne in Mathematik promovieren, hatte aber weder genügend Deutschkenntnisse noch Kontakte zu oder Informationen über deutsche Universitäten.

In dieser Zeit hat mir die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (damals noch: Otto Benecke Stiftung e.V.) entscheidend geholfen, und ich danke ganz herzlich der Stiftung im Allgemeinen und insbesondere den Beratungsbüros in Stuttgart und in Mannheim für die Beratungen vor, während und nach dem Sprachkurs.

Ebenso bin ich meinem Sprachlehrer während der Zeit der Förderung durch den Garantiefonds für den großartigen 6-monatigen Kurs und die Einführung in die deutsche Kultur zu tiefem Dank verpflichtet. Darüber hinaus konnte ich noch in einem einmonatigen Kurs bei der damaligen Otto Benecke Stiftung e.V. in Stuttgart meine Englischkenntnisse auffrischen.

Nach den Sprachkursen und dank der entsprechenden Beratungen durch die Bildungsberatung GF H habe ich 2003 mein Mathematikstudium an der Universität Tübingen fortgesetzt und dort 2007 bei Professor Rainer Nagel am Arbeitsbereich Funktionalanalysis promoviert. Meine Dissertation wurde als beste der Fakultät für Mathematik und Physik ausgezeichnet. Durch eine Post-Doc-Stelle am Mathematischen Institut der Universität Tübingen konnte ich meine Habilitation beginnen, die im Juli 2010 erfolgreich abgeschlossen wurde. Meine Monographie ist unter dem folgenden Link erschienen: <http://www.springer.com/mathematics/analysis/book/978-3-0346-0194-8>

Durch das „Margarete von Wrangell-Stipendium“, eine Kofinanzierung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

und des Europäischen Sozialfonds wurde ich zunächst an der Universität Tübingen als wissenschaftliche Angestellte bis Februar 2012 befristet eingestellt; durch meine parallelen Bewerbungen bei verschiedenen Universitäten auf Professorenstellen konnte ich bereits im Dezember 2010 in Tübingen meine Antrittsvorlesung als Privatdozentin halten. Unmittelbar danach wurde ich Anfang 2011 an die „University of Amsterdam“ auf eine sogenannte „Assistant Professor“ Stelle berufen, eine zunächst auf sechs Jahre befristete Stelle, mit der Möglichkeit zur festen Einstellung. Ich zog nach Amsterdam um, hatte aber immer die Hoffnung, wieder nach Deutschland zurückzukehren, was natürlich davon abhing, welche Stellenangebote ich in diesen sechs Jahren bekommen würde. Und tatsächlich ergab sich die Chance und eine schöne Entwicklung: ich erhielt den Ruf auf eine W3-Professur an der Universität Leipzig und werde im Wintersemester 2013/2014 dort anfangen. Ich freue mich sehr darauf, nach Deutschland zurückzukehren.

Ich bin sehr glücklich, dass ich dank der Hilfe der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule mein Potential entwickeln konnte und nun meinen Lieblingsberuf ausüben kann. Mit der Beraterin des Garantiefonds Hochschule bin ich immer noch in Kontakt und wenn ich Zuwanderern und Zuwanderinnen heute einen Rat geben sollte, würde ich ihnen sagen, dass es wichtig ist, die deutsche Sprache gut zu beherrschen und Land und Leute kennenzulernen. Dazu sollte man an sich und seine Fähigkeiten glauben und stets optimistisch sein!

2. Gutachter- und Anerkennungsstellen mit bundesweiter Relevanz

2. Gutachter- und Anerkennungsstellen mit bundesweiter Relevanz

Die Anerkennung zahlreicher Vorbildungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Aber woher wissen die Anerkennungsstellen der Bundesländer welche Qualifikation aus welchem Land in welchem Umfang als gleichwertig mit welchem in Deutschland zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist? Sie und weitere staatliche Stellen bedienen sich der Fachkenntnisse der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Die ZAB stellt mit www.anabin.de die größte Datenbank zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse zur Verfügung und erstellt Gutachten für erstmals zu bewertende ausländische Vorbildungen. In Kapitel 2.1 stellt die ZAB diese und weitere ihrer umfangreichen Aufgaben vor.

Das BQFG gilt für Berufe in der Zuständigkeit des Bundes. Dazu gehören insbesondere die Berufe der dualen Ausbildung. Für die Anerkennung dieser Berufe sind bundesweit die Handwerkskammern (HWK) und die Industrie- und Handelskammern (IHK) zuständig. Die meisten Industrie- und Handelskammern haben diese Aufgabe an die eigens gegründete IHK-FOSA delegiert. Die Aufgaben der HWK und IHK-FOSA im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Anerkennung ausländischer Qualifikationen und die Verfahren, die zu einer Bewertung führen können, werden in den Kapiteln 2.2 und 2.3 beschrieben.

Heiner Terborg

2.1 Aufgaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Simone El Bahi

2.1 Aufgaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist eine Abteilung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (KMK) mit der Funktion der nationalen Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise. Die ZAB besteht seit 1905, im Jahre 1957 wurde die Zentralstelle von der KMK übernommen und in das Sekretariat der KMK in Bonn eingegliedert.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der ZAB sind durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz oder Übertragung von Aufgaben und Funktionen durch die Länder oder den Bund definiert. Außerdem sind weitere Aufgabengebiete gewohnheitsrechtlich hinzugekommen.

Kernbereich

Traditionelle Kernaufgabe der ZAB ist die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise auf Anfrage der in den Ländern für die Anerkennung jeweils zuständigen Behörden (<http://www.kmk.org/zab/unsere-aufgaben.html>). Auf diese Weise trägt die ZAB mit ihren Anerkennungsempfehlungen wirksam zu einer Vereinheitlichung der Entscheidungen in den Ländern bei. Die ZAB selbst hat keine Anerkennungsbefugnisse, d. h., die zuständige Stelle trifft aufgrund des Gutachtens der ZAB die Entscheidung selbst. Die Gutachten der ZAB beziehen sich auf alle Staaten der Welt und auf alle Bereiche des Bildungswesens.

Die ZAB ist als Einrichtung der Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder verpflichtet, ihre Leistungen (gutachterliche Stellungnahmen zu ausländischen Bildungsnachweisen, Dokumentationen etc.) zu erbringen für

- die Kultusministerkonferenz
- die Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder
- den Kultusministerien nachgeordnete Behörden, wie Regierungspräsidien, Bezirksregierungen, Zeugnisanerkennungsstellen
- die Landesprüfungsämter für Lehrer
- die Hochschulen sowie uni-assist.

Für andere Behörden ist die ZAB nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 4, 5, 8 VwVfG) im Wege der Amtshilfe gehalten, auf Anfrage gutachtliche Stellungnahmen abzugeben, wenn durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nicht ernstlich gefährdet wird. Gerichte, BAföG-Ämter, Auswärtiges Amt oder Renten- und Sozialversicherungsträger zum Beispiel können sich mit der Bewertung ein und derselben Qualifikation aus unterschiedlichen Gesichtspunkten befassen. Die ZAB ist aufgrund ihrer Fachkenntnis für alle diese Behörden ein hilfreicher Ansprechpartner. Allerdings besteht für die ZAB angesichts des erheblichen Aufgabenzuwachses und der gestiegenen Anzahl der Anfragen einerseits sowie der im Zuge der Anerkennungsgesetze geforderten Differenzierung bei Anfragen zur beruflichen Anerkennung andererseits derzeit die Notwendigkeit, die mögliche Übernahme von Anfragen im Wege der Amtshilfe kritisch zu prüfen.

Die ZAB als Nationale Informationsstelle

Im internationalen Kontext arbeitet die ZAB eng mit den nationalen Äquivalenzzentren in den Ländern der Europäischen Union (NARIC), des Europarates und der UNESCO (ENIC) zusammen. Als deutsches Äquivalenzzentrum war die ZAB darüber hinaus an der Vorbereitung und den Verhandlungen für bilaterale Staatsabkommen über die gegenseitige Anerkennung im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) beteiligt.

Ausländische Anerkennungsstellen können über die ZAB Informationen zum deutschen Bildungswesen einholen, die ihnen die Bewertung und Anerkennung einer in Deutschland absolvierten Ausbildung im Ausland erleichtern. Darüber hinaus wurde die ZAB von der Bundesregierung als nationale Informationsstelle im Rahmen der Anwendung der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen benannt.

Bewertung beruflicher Abschlüsse

Die ZAB nimmt auch zu beruflichen Abschlüssen aller Ebenen Stellung. Sie tut dies gegenüber den Ärzte-, Architekten- und Ingenieurkammern ebenso wie gegenüber Ministerien oder Hochschulen, etwa wenn es um die Einstellung von ausländischen Hochschulabsolventen als (wissenschaftliche) Mitarbeiter geht. Bei reglementierten Berufen (Lehrer/-innen, Erzieher/-innen, ärztliche und nichtärztliche Heilberufe etc.) wird die ZAB regelmäßig von den hierfür zuständigen Behörden befragt.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden oder die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist. Reglementiert sind in Deutschland zum Beispiel medizinische Berufe, Rechtsberufe und Lehrer an staatlichen Schulen. Eine Übersicht der in Deutschland reglementierten Berufe und der jeweiligen Anerkennungsstellen ist in der Datenbank <http://anabin.kmk.org/> zu finden.

Nicht reglementierte Berufe

Für nicht reglementierte Berufe ist eine behördliche Anerkennung gesetzlich nicht erforderlich, d. h. man kann sich mit der ausländischen Qualifikation direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben oder selbstständig machen. Dennoch kann eine Anerkennung oder Bewertung des ausländischen Abschlusses sinnvoll sein, um künftigen Arbeitgebern eine bessere Einschätzung der Qualifikation zu ermöglichen. Sofern ein Hochschulstudium absolviert wurde, kann die Ausstellung einer ‚Zeugnisbewertung‘ bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragt werden (s.u.). Hochschulqualifikationen, die zu in Deutschland nicht reglementierten Berufen führen, sind z.B. vielfach solche in geistes- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen.

Neuregelung durch die Anerkennungsgesetze von Bund und Ländern

Durch das im April 2012 in Kraft getretene Anerkennungsgesetz des Bundes ist es möglich, auch für Abschlüsse, die nicht zu einem reglementierten Beruf führen, eine Anerkennung oder Bewertung zu erhalten. Das Gesetz gilt für reglementierte und nichtreglementierte Berufe in der Zuständigkeit des Bundes, darunter sämtliche Ausbildungsberufe im dualen System. Angehörige dieser Berufe (z.B. Handwerksgehlen oder Absolventen kaufmännischer Ausbildungen) erhalten durch das Gesetz erstmalig einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren.

Darüber hinaus bringt das Anerkennungsgesetz Änderungen in zahlreichen Fachgesetzen mit sich. So haben nun auch Personen, die ihre Qualifikation außerhalb der EU erworben haben, einen Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit. Das Verfahren orientiert sich dabei weitgehend an den Kriterien der EU-Richtlinie. Für die Anerkennung in landesrechtlich geregelten Berufen (z.B. Erzieher, Lehrer oder auch Ingenieure) sind in der Mehrzahl der Länder bereits gesetzliche Neuregelungen nach dem Muster des Bundesgesetzes geschaffen worden.

Anerkennung im Hochschulbereich

Die Anerkennung im Hochschulbereich umfasst den Zugang zu einem grundständigen Studium (Hochschulzugang), den Zugang zu weiterführenden Studien sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; diesbezügliche Entscheidungen treffen die Hochschulen in eigener Zuständigkeit.

Je nach Anerkennungszweck und Herkunftsland gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen im europäischen Bereich ist die sog. Lissabon-Konvention von Europarat und UNESCO, das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11.04.1997, das für die Bundesrepublik Deutschland im Mai 2007 in Kraft getreten ist. Die Texte der wichtigsten Rechtsgrundlagen zur Anerkennung sind unter <http://www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse.html> zu finden.

Für die Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs, des Zugangs zu weiterführenden Studien wie auch für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Hochschulen zuständig.

Die Führung ausländischer Hochschulgrade ist in den Landeshochschulgesetzen geregelt. Auskünfte hierzu erteilen die Wissenschaftsministerien der Länder.

Die ‚Zeugnisbewertung‘ für ausländische Hochschulqualifikationen

Inhaber von ausländischen Hochschulqualifikationen haben seit Beginn des Jahres 2010 die Möglichkeit, bei der ZAB eine Bewertung ihrer Qualifikation zu erhalten. Die ‚Zeugnisbewertung‘ richtet sich primär an Inhaber von ausländischen Hochschulqualifikationen, die zu Berufen führen, die in Deutschland nicht reglementiert sind, und die sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben möchten. Inhaber von Hochschulqualifikationen, die zu einem reglementierten Beruf führen, müssen die Anerkennung hingegen bei der für sie zuständigen Anerkennungsbehörde beantragen.

In der ‚Zeugnisbewertung‘ wird die ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und der deutsche Bildungsabschluss, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar ist, genannt. Außerdem informiert die Bescheinigung über Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums, über die Rechtsgrundlagen der Gradführung und über die Verfahren zur beruflichen Anerkennung.

Die Ausstellung einer ‚Zeugnisbewertung‘ ist online über www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen/html zu beantragen. Die Seite bietet neben dem Antragsformular zum Download auch Informationen zur Höhe der Gebühren und zu den Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind. Darüber hinaus ist ein Muster aufrufbar, das zeigt, wie die ‚Zeugnisbewertung‘ aussieht.

Der Ablauf des Antragsverfahrens für die ‚Zeugnisbewertung‘:

1. Aufrufen des Antragsvorformulars über www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen/html
2. Ausfüllen des Vorformulars und Bestätigung der Angaben mit „Antrag erzeugen“. Anschließend wird das vollständige Antragsformular als pdf-Datei an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die E-Mail enthält einen Link zu den einzureichenden Unterlagen und eine Anleitung zum Ausfüllen des Formulars.
3. Abspeichern des Antragsformulars.
4. Formular ausfüllen und über die Schaltfläche „Antragsdaten senden“ auf der letzten Seite des Antragsformulars elektronisch an die ZAB zurücksenden.
5. Antrag ausdrucken und unterschreiben.
6. Antrag mit den einzureichenden Dokumenten per Post an die Adresse auf dem Deckblatt des Antrags senden.
7. Nach Posteingang des Antrags in der ZAB erhält man eine Posteingangsbestätigung per Mail.
8. Die Prüfung des Antrags auf Unterlagenvollständigkeit erfolgt dann nach etwa 4 – 5 Wochen.
9. Fehlende Unterlagen werden per E-Mail nachgefordert.
10. Sind die Unterlagen vollständig, wird die voraussichtliche Bearbeitungsfrist mitgeteilt und der Gebührenbescheid versandt.

Bei Fragen oder technischen Problemen besteht die Möglichkeit, über zabservice@kmk.org Kontakt zur ZAB aufzunehmen. Telefonisch ist die ZAB zu Fragen der ‚Zeugnisbewertung‘ montags, mittwochs und donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 0228 501664 zu erreichen.

Erfahrungen seit Einführung des Bewertungsverfahrens für Privatpersonen

Die Erfahrungen sind durchweg positiv, denn Inhaber ausländischer Hochschulqualifikationen, die vormals weder eine Bewertung noch eine Anerkennung ihrer Qualifikation von einer deutschen Behörde bekommen konnten, erhalten nun das wichtige politische Signal, dass Deutschland auch diese Qualifikationen „anerkennt“. Darüber hinaus verbessert die ‚Zeugnisbewertung‘ für ausländische Hochschulabsolventen die Zugangschancen zum deutschen Arbeitsmarkt, da das Dokument Arbeitgebern die Bewertung der ausländischen Qualifikation erleichtert.

Die Entwicklung der Antragszahlen zeigt, dass die ‚Zeugnisbewertung‘ ein wichtiges Dokument für Inhaber ausländischer Hochschulqualifikationen ist: Seit Beginn des Jahres 2010 sind die Antragszahlen von etwa 200 im monatlichen Durchschnitt auf rund 600 gestiegen.

anabin-Datenbank

Die Datenbank anabin hat den Auftrag, Informationen zur Bewertung von ausländischen Bildungsnachweisen bereitzustellen. Diese Informationen liefern eine fundierte Entscheidungsgrundlage für Behörden und Hochschulen, die in Deutschland für die Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen zuständig sind. Darüber hinaus soll das Informationsangebot Arbeitgeber, Arbeitnehmer sowie eine breite Öffentlichkeit in die Lage versetzen, die Wertigkeit einer ausländischen Qualifikation einzuschätzen.

Die Datenbank enthält – geordnet nach Ländern – Informationen zur Bewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen, Hochschulzugangsqualifikationen und Abschlüssen aus dem beruflichen Bereich. Sie weist für ausländische Institutionen den Anerkennungsstatus aus. Darüber hinaus bietet sie Zugriff auf relevante Dokumente, die die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen darstellen. Außerdem enthält die Datenbank ein umfangreiches Verzeichnis der für die

Anerkennung zuständigen Stellen in Deutschland. Die Datenbank anabin hat sich in den letzten zehn Jahren zu einem wichtigen Informationsinstrument zum Thema „Anerkennung“ entwickelt. Derzeit sind für etwa 180 Länder über 25.000 Institutionen und 22.000 Hochschulabschlüsse dokumentiert. Außerdem sind ca. 5.800 berufliche Abschlüsse sowie über 1.500 Sekundarschulabschlusszeugnisse eingetragen.

Neben den deutschen Anerkennungsbehörden greifen inzwischen auch ausländische Behörden und Privatpersonen regelmäßig auf die Datenbank zu. Vor allem der gemeinsame politische Wille von Bund und Ländern zur besseren Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Blick auf die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben hat die Bedeutung der anabin-Datenbank erheblich gestärkt. Veränderungen in der Bildungslandschaft sowie veränderte politische Entwicklungen haben zu neuen Anforderungen an die Datenbank geführt. Vor diesem Hintergrund wurde eine umfassende Modernisierung der Datenbank erforderlich, die in den Jahren 2009 bis 2011, finanziert durch Projektmittel des Auswärtigen Amtes, durchgeführt werden konnte.

Die Datenbank verfügt nun über:

- ein neues übersichtliches Layout,
- differenziertere Suchfilter zur Recherche der Datenbankinhalte,
- Erklärungen zu den einzelnen Kategorien und Anleitungen zur Recherche,
- eine erweiterte Darstellung der „Zuständigen Stellen in Deutschland“ zum leichteren Auffinden der gesuchten deutschen Anerkennungsstelle.

Geplant ist, die Datenbank auch in einer englischen Version zur Verfügung zu stellen.

**2.2 Die Rolle der Handwerkskammern
im Feld der Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen durch das neue
„Gesetz zur Verbesserung der Feststellung
und Anerkennung im Ausland erworbener
Berufsqualifikationen“**

Andreas Haberl, M. A.

2.2 Die Rolle der Handwerkskammern im Feld der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch das neue „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“

I. Einführung

Bereits Ende 2009 hatte die Bundesregierung Eckpunkte veröffentlicht, die zu einer Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen beitragen sollten. Aus diesen Eckpunkten entstand ein Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)“, kurz Anerkennungsgesetz genannt. Dieser Gesetzesentwurf wurde am 24. März 2011 durch das Bundeskabinett verabschiedet. Am 4. November 2011 schließlich entschied der Deutsche Bundesrat über das bereits zuvor vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz und stimmte dem Gesetzesentwurf zu. Das Anerkennungsgesetz wurde am 6. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum April 2012 in Kraft.

Dieser Beitrag gibt einen kurzen Überblick über

- die Zielsetzung des Gesetzes,
- die Zuständigkeiten der Handwerkskammern,
- die Formen der „bisherigen“ Anerkennungspraxis bei den Handwerkskammern,
- die Rolle und Arbeitsweise der Handwerkskammern im Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung und
- den grundsätzlichen Ablauf einer Gleichwertigkeitsprüfung.

Abschließend sollen erste Erfahrungen wiedergegeben und eine Einschätzung aus Sicht des Handwerks vorgenommen werden.

II. Zielsetzung

Der Mikrozensus 2008 kommt zu dem Ergebnis, dass ca. 285.000 ausländische Berufsqualifikationen ohne Anerkennung in Deutschland bestehen. Hierbei handelt es sich um

- 16.000 (Fach) Hochschulabschlüsse,
- 23.000 Meister-/Techniker-Fachschulabschlüsse und
- 246.000 Ausbildungsabschlüsse bzw. sonstige berufsqualifizierende Abschlüsse.

Ziel des Gesetzgebers ist es daher, dass diese Berufsabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, in Deutschland eine Anerkennung erfahren. Darüber hinaus sollen weitere für die Erwerbstätigkeit relevante Qualifikationen von Migrantinnen und Migranten „arbeitsmarktgängig“ und „besser verwertbar“ gemacht werden. Hierbei soll die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich verbessert und die Integration von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt gefördert werden.¹³

„Der vom Gesetzgeber gewählte Weg zur Erreichung der genannten Ziele besteht in der Schaffung eines individuellen Anspruchs auf ein Verfahren, in dem geprüft werden soll, ob und in welchem Maße im Ausland erworbene Qualifikationen deutschen Referenzqualifikationen entsprechen, d.h. gleichwertig sind. Dabei sollen sowohl die formalen Abschlüsse als auch die einschlägigen Berufserfahrungen von Zuwanderern erfasst werden.“¹⁴ Auf Grundlage dieses neuen Rechts führen die Handwerkskammern seit April 2012 Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfungen durch.

¹³ BT-DR 211/11

¹⁴ ZDH-Rundschreiben, 24. März 2011

III. Zuständigkeiten der Handwerkskammern

§ 8 Abs. 1 Ziffer 2 BQFG regelt die Zuständigkeit der Handwerkskammern. Demnach sind diese zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes bei einer Berufsbildung, die nach dem „Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO)“ geregelt ist.

Hierbei gilt der Verfahrensanspruch für eine Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation gleichermaßen für reglementierte und auf nicht-reglementierte Berufe.

So sind im Handwerk 41 Berufe reglementiert oder „zulassungspflichtig“. Verkürzt dargestellt heißt dies, dass für das selbstständige Betreiben eines Handwerks in einem dieser 41 Berufe in der Regel eine abgelegte Meisterprüfung Voraussetzung ist. In allen weiteren 53 Handwerksberufen und 57 handwerksähnlichen Gewerken sind für das Betreiben keine entsprechenden Qualifikationsnachweise Voraussetzung.

Zulassungspflichtige (reglementierte) Handwerke sind:

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stukkateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker

17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Landmaschinenmechaniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler
28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditoren
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörgeräteakustiker
35. Orthopädietechniker
36. Orthopädieschuhmacher
37. Zahntechniker
38. Friseure
39. Glaser
40. Glasbläser und Glasapparatebauer
41. Mechaniker für Reifen und Vulkanisationstechnik

Zulassungsfreie (nicht-reglementierte) Handwerke sind:

1. Fliesen, Platten und Mosaikleger
2. Betonstein und Terrazzohersteller
3. Estrichleger
4. Behälter und Apparatebauer
5. Uhrmacher
6. Graveure

7. Metallbildner
8. Galvaniseure
9. Metall- und Glockengießer
10. Schneidwerkzeugmechaniker
11. Gold- und Silberschmiede
12. Parkettleger
13. Rollladen- und Jalousiebauer
14. Modellbauer
15. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
16. Holzbildhauer
17. Böttcher
18. Korbmacher
19. Damen- und Herrenschnneider
20. Sticker
21. Modisten
22. Weber
23. Segelmacher
24. Kürschner
25. Schuhmacher
26. Sattler und Feintäschner
27. Raumausstatter
28. Müller
29. Brauer und Mälzer
30. Weinküfer
31. Textilreiniger
32. Wachszieher
33. Gebäudereiniger
34. Glasveredler
35. Feinoptiker
36. Glas und Porzellanmaler
37. Edelsteinschleifer und -graveure
38. Fotografen
39. Buchbinder

40. Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
41. Siebdrucker
42. Flexografen
43. Keramiker
44. Orgel und Harmoniumbauer
45. Klavier- und Cembalobauer
46. Handzuginstrumentenmacher
47. Geigenbauer
48. Bogenmacher
49. Metallblasinstrumentenmacher
50. Holzblasinstrumentenmacher
51. Zupfinstrumentenmacher
52. Vergolder
53. Schilder- und Lichtreklamehersteller

Handwerksähnliche (nicht-reglementierte) Gewerke sind:

1. Eisenflechter
2. Bautentrocknungsgewerbe
3. Bodenleger
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5. Fuger (im Hochbau)
6. Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8. Betonbohrer und -schneider
9. Theater- und Ausstattungsmaler
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
11. Metallschleifer und Metallpolierer
12. Metallsägen-Schärfer
13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14. Fahrzeugverwerter

15. Rohr und Kanalreiniger
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlußarbeiten)
17. Holzschuhmacher
18. Holzblockmacher
19. Daubenhauer
20. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21. Muldenhauer
22. Holzreifenmacher
23. Holzschindelmacher
24. Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
25. Bürsten und Pinselmacher
26. Bügelanstalten für Herrenoberbekleidung
27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28. Fleckteppichhersteller
29. Klöppler
30. Theaterkostümnäher
31. Plisseebrenner
32. Posamentierer
33. Stoffmaler
34. Stricker
35. TextilHanddrucker
36. Kunststopfer
37. Änderungsschneider
38. Handschuhmacher
39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40. Gerber
41. Innerei-Fleischer (Kuttler)
42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
43. Fleischzerleger, Ausbeiner
44. Appreteure, Dekateure
45. Schnellreiniger
46. Teppichreiniger

47. Getränkeleitungsreiniger
48. Kosmetiker (ehem. Schönheitspfleger)
49. Maskenbildner
50. Bestattungsgewerbe
51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
52. Klavierstimmer
53. Theaterplastiker
54. Requisiteure
55. Schirmmacher
56. Steindrucker
57. Schlagzeugmacher

IV. Formen der „bisherigen“ Anerkennungspraxis bei den Handwerkskammern

Schon vor dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes gab es diverse Möglichkeiten, seine im Ausland erworbene Berufsqualifikation anerkennen zu lassen. So wurden zum einen durch eine fachlich kompetente Stelle (z. B. Handwerkskammer) freiwillige Begutachtungen der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation vorgenommen. Zudem konnte eine formale Anerkennung

- durch das Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler),
- durch den Einigungsvertrag zwischen Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik,
- durch bilaterale Abkommen (Österreich, Frankreich, Schweiz),
- durch die EU/EWR-Handwerk-Verordnung,
- durch die EU-Richtlinie 89/48/EWG, ergänzt durch die Richtlinie 92/51/EWG zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise in reglementierten Berufsbereichen sowie
- durch die Ablegung von Prüfungen in Deutschland erfolgen. Diese hier exemplarisch aufgelisteten Möglichkeiten bestehen weiterhin. Auch führt eine positive Einstellungsentscheidung eines Betriebes zu einer indirekten Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen.

V. Rolle und Arbeitsweise der Handwerkskammern im Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung

Die Handwerkskammern hatten sich bundesweit bereits früh darauf geeinigt, die neue Zuständigkeit dezentral wahrzunehmen und sich nicht an dem Zentralmodell des Deutschen Industrie- und Handelskammertag in Nürnberg (IHK- Fosa) zu beteiligen. So ist für Personen, die ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation im Handwerk anerkennen lassen wollen, immer die örtliche Handwerkskammer der entsprechende Ansprechpartner, bei der ein Antrag auf Anerkennung einzureichen ist.

Diese dezentrale Aufgabenwahrnehmung stellt – trotz unbestrittener Vorteile – die einzelne Handwerkskammer vor eine komplexe Herausforderung, da sie zuständige Stelle für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen ist, die aus den unterschiedlichsten Ländern stammen können.¹⁵

Der Deutsche Handwerkskammertag hatte daher bereits im März 2011 den Vorschlag unterbreitet, ein entsprechendes Wissensmanagement aufzubauen. Als Ergebnis einer Befragung haben sich insgesamt etwas mehr als Zweidrittel der 53 Handwerkskammern bereit erklärt, an dem kooperativen System zur Wissensaufbereitung durch die Erstellung von Länderexpertisen und Berufsprofilen mitzuwirken. Seitdem sind eine Vielzahl an Länderexpertisen und entsprechenden Berufsprofilen erstellt worden. Ergänzt wird dieses Wissensmanagement durch ein sogenanntes „Leitkammersystem“. „Das Leitkammersystem der Handwerkskammern ist ein auf Freiwilligkeit basierendes arbeitsteiliges Vorgehen von Handwerkskammern, um die Aufgabe als zuständige Stelle“ nach dem Anerkennungsgesetz „effizient wahrzunehmen und eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen“¹⁶. Eine Weiterleitung eines Antrages an eine Leitkammer erfolgt allerdings nur in den Fällen, wenn die Fallbeurteilung nicht bereits aufgrund erstellter und bestehender Länderexpertisen und Berufsprofile

¹⁵ ZDH-Rundschreiben 3. März 2011

¹⁶ DHKT-Rundschreiben, 20. Dezember 2011

sowie weiterer Recherchen möglich ist. So werden beispielweise Berufsqualifikationen aus der Türkei, aktuell eine der größten Gruppe an Antragsstellerinnen und Antragsstellern, ggf. durch die Handwerkskammern Köln, Berlin, Mannheim, München und Oberbayern oder Frankfurt-Rhein-Main begutachtet.¹⁷ Grundsätzlich gilt: Die Handwerkskammer, bei der ein Antrag gestellt wurde, stellt auch am Ende des Verfahrens einen Bescheid auf Gleichwertigkeit oder Teilgleichwertigkeit aus.

VI. Grundsätzlicher Ablauf einer Gleichwertigkeitsprüfung

Gleichwertigkeitsprüfungen nach dem Anerkennungsgesetz sind in den meisten Fällen sehr zeitaufwendig. Das Gesamtverfahren muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Folgende Verfahrensschritte finden in der Regel bei der Durchführung von Gleichwertigkeitsprüfungen statt¹⁸:

- Beratungsgespräch und Entgegennahme relevanter Unterlagen,
- Vorprüfung eingereicherter Unterlagen (Prüfung auf Vollständigkeit),
- Bestimmung der deutschen Referenzqualifikation (Beruf bzw. Gewerk; Gesellen- oder Meisterebene),
- Bestätigung der Vollständigkeit eingereicherter Unterlagen gegenüber Antragsteller bzw. Nachfordern fehlender Unterlagen,
- Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung unter Heranziehung inländischer Referenzqualifikation,
- ggf. Antragsweiterleitung an Leitkammer zur entsprechenden Begutachtung,
- ggf. Durchführung einer Kompetenzfeststellung,
- Bescheidung des Antragstellers; Darlegung der vorhandenen Qualifikationen im Falle der Ablehnung; bei fehlender Gleichwertigkeit für Zugang zu reglementierten Berufen, Aufzeigen bestehender Defizite und ggf. Benennung eines möglichen Ausgleichsinstrumentariums,
- Dokumentation und Erfüllung von Statistikpflichten nach § 17 BQFG.

¹⁷ DHKT-Rundschreiben, 8. März 2012

¹⁸ vgl. DHKT-Rundschreiben, 21. Februar 2012

Die Handwerkskammern haben sich zusammen mit den Industrie- und Handelskammern darauf verständigt, einheitlich für eine Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung einen Gebührenrahmen von 100,- bis 600,- EUR vorzusehen. Je nach Aufwand fällt dann in dieser Gebührenspanse eine entsprechende Gebühr für die Antragsstellerin bzw. den Antragssteller an, sobald ein Bescheid erlassen ist. Wird eine Leitkammer eingeschaltet, erfolgt ein entsprechender finanzieller Ausgleich gegenüber dieser.

VII. Erste Erfahrungen

Erste repräsentative Daten für alle zuständigen Stellen aus der im Gesetz vorgesehenen Statistik (§17 BQFG) werden wohl erst 2013 vorliegen.

Der Deutsche Handwerkskammertag hat allerdings im Sommer 2012 eine erste kleine Umfrage bei den Handwerkskammern vorgenommen.¹⁹ Demnach sind bis August 2012 690 Anträge auf Gleichwertigkeitsfeststellungsprüfung eingegangen. Diese beziehen sich auf Berufsqualifikationen aus 58 Ländern. Hierbei erfolgt eine Konzentration auf Berufsqualifikationen aus Polen und der Türkei. Bei den deutschen Referenzqualifikationen gibt es eine Konzentration auf den Elektrotechniker, Kfz-Mechatroniker und Friseur. Die ausländischen Qualifikationen bewegen sich überwiegend auf der Gesellenebene. Ausnahme ist der Friseur. Hier hält sich der Meister und Geselle die Waage.

Insgesamt haben die Handwerkskammern bis August 2012 rund 4.000 Anfragende zum Verfahren beraten. Im bundesweiten Durchschnitt führte jedoch nur jeder 5. Beratungsfall zu einem Antrag. Von den 690 bis August 2012 gestellten Anträgen wurden 90 beschieden. 50 Prozent der Anträge führten zu einer vollen Gleichwertigkeit, knapp 40 Prozent der Anträge zu einer teilweisen Gleichwertigkeit und weniger als 10 Prozent der Anträge mussten abgelehnt werden. Insgesamt wurden 14 Qualifikationsanalysen durchgeführt und 112 Anträge an Leitkammern weitergeleitet.

Insgesamt lässt sich aktuell feststellen, dass die Zahl der Beratungen und Anträge kontinuierlich am wachsen ist. Der Bekanntheitsgrad des Gesetzes

¹⁹ vgl. ZDH-Rundschreiben, 17. August 2012

steigt. Ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zeigt sich ein großes Interesse an den neuen Verfahren. „Das belegen u. a. die Zugriffszahlen auf das Online-Angebot „Anerkennung in Deutschland“, das seit der Freischaltung am 1. April über 180.000 Besucher verzeichnete; rund 43 Prozent der Nutzer griffen aus dem Ausland auf die Seite zu.“²⁰

VIII. Einschätzung aus Sicht des Handwerks

Angesichts der demographischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in Deutschland müssen alle im Inland vorhandenen Qualifikationspotenziale besser genutzt und hierbei im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen gezielter für den deutschen Arbeitsmarkt aktiviert werden. „Das Anerkennungsgesetz ist hierbei ein wichtiges Instrument zur besseren Arbeitsmarktintegration von Personen mit im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen.“²¹

²⁰ Pressemeldung ZDH, 30. März 2012

²¹ Pressemeldung BMBF, 5. November 2012

2.3 Die Zentrale Anerkennungsstelle IHK FOSA: Das BQFG zeigt Wirkung

Stephan Treu

2.3 Die Zentrale Anerkennungsstelle IHK FOSA: Das BQFG zeigt Wirkung

Seit dem 01.04.2012 ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Kraft. Es garantiert allen Menschen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss ein Recht auf ein Anerkennungsverfahren, d. h. auf einen Vergleich mit einem deutschen Referenzberuf. Für die dualen Ausbildungsberufe sowie Weiterbildungsabschlüsse aus den IHK-Bereichen Industrie, Handel, Gastronomie und Dienstleistungen ist die IHK FOSA in Nürnberg zuständig. Als bundesweites Kompetenzzentrum nimmt sie eine besondere Stellung ein, denn sie ist die erste Zentralstelle zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse, d. h. sie bündelt Kompetenzen über die Grenzen der Bundesländer hinweg. Nachfolgend wird der Weg der IHK FOSA seit der Gründung Anfang April 2012 nachgezeichnet und beschrieben. Dabei wird auf Besonderheiten des neuen Verfahrens genauso eingegangen wie auf Erfahrungen mit dem BQFG. Im Ergebnis kann schon jetzt festgestellt werden: Das BQFG bewährt sich. Die Potenziale von Menschen mit ausländischen Qualifikationen werden durch das Verfahren sichtbar und in der Folge verbessert sich deren Arbeitsmarktsituation deutlich.

IHK FOSA als Kompetenzzentrum der Industrie- und Handelskammern

Siebenundsiebzig IHKs haben sich zur Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) auf die Gründung eines öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses geeinigt. Ziel war es, eine kammerübergreifende Bewertungspraxis nach bundesweit einheitlich geltenden Maßstäben und Grundsätzen für das Verfahren zu gewährleisten. Die Vorteile einer solchen zentralen Lösung liegen auf der Hand, ermöglicht sie doch den Aufbau hoher professioneller Kompetenz, was wiederum zu einer starken Entlastung der örtlichen Industrie- und Handelskammern beiträgt. Diese hätten als eigentlich zuständige Stellen für die Ausbildungsberufe und Fortbildungsabschlüsse im unreglementierten Bereich erst eine entsprechende Personalkapazität sowie Fachkompetenz in der Herkunftslandrecherche aufbauen müssen. Durch die Vergleichbarkeit der Prozesse erhält das Verfahren Stabilität. Gleichzeitig werden auch auf einem hohen Niveau

angesiedelte, einheitliche Qualitätsstandards sichergestellt sowie größtmögliche Effizienz erreicht.

Als Standort des zentralen Kompetenzzentrums mit dem Namen IHK FOSA (= Foreign Skills Approval) entschied man sich für Nürnberg. Grund dafür war insbesondere die örtliche Nähe zur Bundesagentur für Arbeit sowie zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Sie führt zu Synergieeffekten und erlaubt kurze Wege bei Abstimmungsprozessen etwa in Beratungsfragen sowie Möglichkeiten zur Kooperation bei der Kommunikation der wesentlichen Inhalte des Gesetzes.

Das Anerkennungsverfahren ist zentralisiert bei der IHK FOSA angesiedelt. Eine Übersicht über die benötigten Unterlagen für eine Antragstellung findet sich auf www.ihk-fosa.de unter dem Menüpunkt „Downloads“.

Für Nachfragen steht die IHK FOSA von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr unter der Nummer 0911 815060 zur Verfügung.

Gründung einer Zentralstelle als vielschichtige Herausforderung

Im Rahmen der Gründung der IHK FOSA stellten sich vielschichtige Herausforderungen. Diese betrafen etwa die Verfahrensentwicklung. Aus der bisherigen Praxis gab es keine Vorlagen zum Aufbau einer derartigen Organisation sowie zur Gestaltung der Arbeitsabläufe. Hier musste zunächst Grundlagenarbeit geleistet werden.

Dies war umso schwieriger, als das BQFG ein neues, bisher nicht vorhandenes Vorgehen festlegt: Der Vergleich ausländischer Ausbildungen mit einem entsprechenden deutschen Referenzberuf soll nicht nur ausschließlich nach rein formalen Gesichtspunkten vorgenommen werden, vielmehr besteht nun die Möglichkeit, Berufserfahrung und Weiterbildungen in die Bewertung einzubeziehen. Ziel war die Entwicklung eines standardisierten Verfahrens mit einheitlichen Entscheidungskriterien, das gleichzeitig der hohen Individualität fußend auf der vom BQFG vorgegebenen Vorgehensweise Rechnung trägt. Die IHK FOSA hat diese Entwicklungsarbeit neben dem Echtbetrieb vorangetrieben, d. h. parallel dazu bereits erste Anträge beschieden.

Das Team verfügt über eigene Migrationserfahrung, interkulturelle Kompetenz und ausgewiesene Sprachkenntnisse. Die breite Palette an muttersprachlichen Kenntnissen unterstützt nicht nur die Kommunikation mit den Antragstellern, sondern ist auch ausschlaggebend bei umfangreichen Recherchen.

Verfahrensablauf und Grundlagen der Gleichwertigkeitsfeststellung

Das Verfahren ist gebührenpflichtig, der Gebührenrahmen bewegt sich zwischen 100,- und 600,- EUR. Die tatsächliche Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand, im Durchschnitt kostet ein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung 420,- EUR. Der Gebührentarif der IHK FOSA ist auf www.ihk-fosa.de unter dem Menüpunkt „Downloads“ in der Rubrik „Gesetzliche Grundlagen“ abrufbar.

Ausgangspunkt ist immer die Frage, ob die Antragsvoraussetzungen nach dem BQFG erfüllt sind, d.h. es muss sich bei dem ausländischen Bildungsabschluss um eine staatlich anerkannte Ausbildung handeln. Danach wird die Zuständigkeit der IHK FOSA anhand des angegebenen deutschen Referenzberufes überprüft bzw. bei fehlender Angabe eines Referenzberufes dieser in Abstimmung mit den Antragstellenden festgelegt. Auf der Homepage der IHK FOSA finden sich unter dem Menüpunkt „Downloads“ im Bereich „Antrag und Übersicht notwendiger Unterlagen“ detaillierte Übersichten zu den Ausbildungsberufen und Fortbildungsabschlüssen, die in die Zuständigkeit der IHK FOSA fallen.

Im Anschluss prüft die IHK FOSA die eingereichten Unterlagen (Antragsformular, beglaubigte Kopie des ausländischen Ausbildungsabschlusses inkl. Übersetzung, tabellarische Aufstellung der Ausbildungsgänge und Erwerbstätigkeit, Identitätsnachweis, Nachweis über Berufserfahrung sowie ggf. weitere Kenntnisse, z.B. Weiterbildungen) auf Vollständigkeit. Hier sind Arbeitszeugnisse oder -bücher, Nachweise über Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen ebenso wertvoll wie Rahmenlehrpläne, Stundennachweise und Ausbildungsordnungen des entsprechenden erlernten Berufes. Danach vergleicht die IHK FOSA die ausländische Berufsqualifikation in-

haltlich und zeitlich mit der Ausbildungsordnung des entsprechenden aktuellen deutschen Ausbildungsberufs.

Bestehen zwischen der ausländischen Qualifikation und dem entsprechenden deutschen Abschluss keine wesentlichen Unterschiede, stellt die IHK FOSA die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit der deutschen Ausbildung fest. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, beurteilt die IHK FOSA, ob diese durch nachgewiesene Berufserfahrung oder auch weitere Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen) ausgeglichen werden können.

Ein türkischer Antragsteller beispielsweise hat in seinem Heimatland eine Ausbildung zum Fräser absolviert. Die rein formale Betrachtung der Dauer und inhaltlichen Aspekte seiner Ausbildung ergaben wesentliche Unterschiede zu den aktuellen deutschen Ausbildungsinhalten - nach Einbeziehung eines CNC-Weiterbildungslehrgangs sowie seiner Berufserfahrung als CNC-Dreher bei der Bewertung der Unterlagen stellte die IHK FOSA die volle Übereinstimmung der türkischen Ausbildung mit dem angegebenen deutschen Vergleichsberuf des Zerspanungsmechanikers fest. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass bei der IHK FOSA keine theoretische und/oder praktische Prüfung, wie oftmals irrtümlich angenommen, abgelegt werden muss, um einen Beruf zu erlernen (und damit anerkannt zu bekommen).

Auch rein schulisch absolvierte Ausbildungen mit in nur geringem Umfang integriertem Praxisanteil stellen kein Hindernis für die Beantragung eines Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens dar. Ausländische Ausbildungen sind in der Regel nicht nach dem dualen Prinzip (d.h. Ausbildungszeiten in der Berufsschule und im Unternehmen wechseln sich ab) organisiert. Praxiserfahrungen werden ggf. in geringem Umfang in der Schule vermittelt. Auch kurze praktische Ausbildungsanteile können ggf. durch Berufserfahrung ausgeglichen werden.

Bescheid über volle oder teilweise Gleichwertigkeit

Über das Ergebnis der Prüfung erhalten die Antragssteller/-innen einen Bescheid. Die Feststellung der Gleichwertigkeit führt zu einer rechtlichen Gleichstellung mit dem deutschen Referenzabschluss. Der Bescheid

bildet auf einen Blick die einschlägigen Qualifikationen eines Bewerbers ab. Eine Auflistung erleichtert Arbeitgebern die genaue Einschätzung der vorhandenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten. Aber auch auf Defizite im Vergleich mit einer deutschen Ausbildung wird hingewiesen. Insgesamt ermöglicht dies eine passgenaue Auswahl und Vermittlung von Bewerberinnen und Bewerbern. Für Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss verbessern sich sowohl die Chancen bei der Stellensuche als auch auf Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis. Darüber hinaus können sie sich ganz gezielt für Weiterbildungsangebote oder Maßnahmen zur Nachqualifizierung entscheiden.

Auch bei einer teilweisen Gleichwertigkeit der Ausbildungen helfen die Bescheide. Hier ergeben sich auch für Antragstellende Einsatzmöglichkeiten. Nicht immer ist für die Besetzung einer Position die Abbildung des kompletten Berufsprofils notwendig. Abgesehen davon bringen Antragstellende häufig weitere Kompetenzen wie Sprachkenntnisse oder Wissen über die Märkte im Herkunftsland mit.

Ein Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit bedeutet auch nicht das Ende des Anerkennungsprozesses: Nach erfolgreich absolvierter Weiterqualifikation kann gegen eine geringere Gebühr ein Folgeantrag gestellt werden, der zur Feststellung einer vollen Gleichwertigkeit führen kann. In die erneute Bewertung fließen dann die zuletzt erworbenen Nachweise mit ein.

Dem Bescheid liegt noch das Informationsblatt „Nach dem Bescheid – wie geht es weiter?“ bei, das Hinweise zur praktischen Verwendung des Bescheides, z.B. bei der Arbeitssuche oder der Identifizierung von Weiterbildungsmöglichkeiten, enthält.

Anerkennungsbescheide verbessern die berufliche Situation

Das BQFG zeigt Wirkung und wird als großer Durchbruch und wichtige Hilfestellung empfunden. Etliche Antragsteller/-innen haben nach abgeschlossenem Verfahren der IHK FOSA berichtet, sie hätten beispielsweise eine Festanstellung bekommen und so von der neuen Möglichkeit der Berufsanerkennung profitieren können. Auch nehmen Anfragen von Unter-

nehmen zu, die ihren Mitarbeitern bei der Antragstellung helfen bzw. bei teilweiser Gleichwertigkeit beim Erwerb der fehlenden Qualifikationsteile unterstützen.

Beispielsweise hat eine 43-jährige Frau 1988 in Serbien eine vierjährige Ausbildung abgeschlossen. Als deutscher Referenzberuf für die Gleichwertigkeitsprüfung wurde nach Rücksprache „Kaufrfrau im Einzelhandel“ festgelegt. In ihrem Bescheid stellt die IHK FOSA eine teilweise Gleichwertigkeit mit dem deutschen Ausbildungsberuf fest. Nach der Insolvenz ihres Arbeitgebers bekam die Frau auch aufgrund des Bescheides der IHK FOSA unmittelbar eine neue Stelle – als Bürokauffrau, denn die im Bescheid abgebildeten fachlichen Qualifikationen, die sie im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens nachgewiesen hatte und die im Bescheid dokumentiert wurden, passten gut zum ausgeschriebenen Stellenprofil.

Als einer der ersten Antragsteller überhaupt reichte ein Mann seine Unterlagen ein, um seinen polnischen Ausbildungsabschluss als Maschinen- und Industriemechaniker auf Gleichwertigkeit mit dem deutschen Berufsbild des Zerspanungsmechanikers prüfen zu lassen. Nach den Bewertungskriterien der IHK FOSA ergab der Vergleich angesichts der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse in Verbindung mit der jahrelang gesammelten Berufspraxis, u.a. mit der Programmierung, Steuerung und Wartung von CNC-Maschinen, eine vollständige Übereinstimmung mit dem deutschen Berufsbild des Zerspanungsmechanikers. Nachdem Bewerbungen auf eine Festanstellung bei dem Unternehmen, bei dem er schon seit Jahren über eine Leiharbeitsfirma beschäftigt ist, ohne Wiederhall blieben, erhielt er mit dem Bescheid in der Tasche die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch – und bekam die Stelle, auf die er sich beworben hatte.

Die IHK FOSA hat einige Erfahrungen mit dem Gleichwertigkeitsverfahren in der Broschüre „Meine Erfolgsgeschichte“ (erhältlich auf www.ihkfosa.de unter dem Menüpunkt „Downloads“) zusammengestellt. Darin berichten neun Antragsteller/-innen über ihren weiteren beruflichen Weg nach Erhalt des Bescheides und wie dieser ihnen geholfen hat.

Bislang haben die Möglichkeiten und Vorteile des Anerkennungsverfahrens noch nicht alle Adressatenkreise erreicht, deshalb muss das Gesetz noch

bekannter gemacht werden. Hierzu ist eine nachhaltige Ansprache der unterschiedlichen Nationalitäten nötig. Dies kann nur gelingen, wenn alle Akteure der Anerkennungslandschaft zusammenarbeiten und ihre Kräfte bündeln.

3. Strukturen bundesweiter Beratungsangebote zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen

3. Strukturen bundesweiter Beratungsangebote zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Seit der Diskussion um gesetzliche Regelungen zur Anerkennung und zu Aufgaben im Feld der Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen sind zahlreiche Einrichtungen gegründet worden oder haben sich neu mit dem Thema befasst. Viele Beratungsstellen sind auf kommunaler Ebene, regional oder in den Grenzen eines Bundeslandes tätig. Ein einheitliches Muster, einheitliche Standards oder eine gemeinsame gleiche Bezeichnung, mit der ein spezifisches Leistungsangebot zu verbinden ist, existieren meistens nicht. Länderübergreifende, bundesweit tätige Beratungsstrukturen sind

- die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule mit Zuständigkeiten für Zuwanderinnen und Zuwanderer bis 30 Jahre im Feld der schulischen und akademischen Anerkennung einschließlich der Anerkennung akademischer Berufsqualifikationen,
- die Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE) mit Zuständigkeiten für Zuwanderer, die älter als 27 Jahre sind,
- die Jugendmigrationsdienste (JMD) mit Zuständigkeiten für Zuwanderer und Menschen mit Migrationshintergrund bis 27 Jahre im Feld der schulischen und beruflichen Ausbildung,
- das Netzwerk IQ, das Verweisberatung im Bereich der Anerkennung von Berufen in der Zuständigkeit des BQFG für Zuwanderer über 25 Jahre anbietet.

In den Beiträgen zu Kapitel 3 werden die Strukturen sowie die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und Erreichbarkeit von IQ, den Jugendmigrationsdiensten und der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule dargestellt.

Heiner Terborg

3.1 Die Struktur der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Heidi Wedding

3.1 Die Struktur der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Träger der Bildungsberatung GF H

Die vom BMFSFJ geförderten Bildungsberatungsstellen Garantiefonds Hochschule sind an 20 Orten (s. Adressverzeichnis im Anhang) bei 18 Trägern der evangelischen und katholischen Jugendsozialarbeit (15 Träger) und der Arbeiterwohlfahrt (3 Träger) angesiedelt. Die Träger unterstützen die Beratungsstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, bei der Zusammenarbeit mit Landesministerien und Behörden, bei der Präsentation und Bekanntmachung in Netzwerken vor Ort, durch die Bewirtschaftung bewilligter Projektmittel und sie sorgen für die erforderliche Infrastruktur (geeignete Räumlichkeiten, Kommunikationstechnik, Mobilität, etc.). Die Träger üben die dem Zweck der Bildungsberatung GF H entsprechende Dienstaufsicht aus und unterstützen die Bildungsberater und Bildungsberaterinnen bei der Umsetzung von Richtlinien, Konzepten und Standards.

Zentrale Koordinierung

Die Koordinierungsstelle ist für die Entwicklung bundesweit einheitlicher Standards in der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule und deren fortlaufende Weiterentwicklung zuständig.

Die Koordinierung der Bildungsberatung GF H wird zentral von einer eigens eingerichteten Stelle bei der BAG KJS ausgeübt. Die Koordinierungsstelle ist dafür zuständig, dass Bildungsberatung jederzeit bundesweit und flächendeckend angeboten wird. Sie setzt einheitliche Standards für die Beratung, sorgt für gleiche Grundlagen und Beratungshilfen (Anmelde- und Bewerbungsverfahren, Beratungsbogen, Profilingbögen, Sprachtests, etc.), erarbeitet Vorgaben für bundesweit einheitliche Dokumentationen von Beratung und Ausbildungsverläufen, wertet jährlich erstellte Sachberichte und das Gesamtberatungsgeschehen aus. Sie entwickelt und aktualisiert das einheitliche Formularwesen, stimmt das förderbezogene Formularwesen mit der Otto Benecke Stiftung e.V. ab und trifft mit dem Förderbereich der OBS die erforderlichen Entscheidungen über Grundsätze im förderbezogenen Antrags- und Förderwesen. Die Koordinierungsstelle organisiert

regelmäßig stattfindende Förderausschusssitzungen, lädt OBS-Vertreter und Vertreter des Beratungsbereichs dazu ein und dokumentiert die Ergebnisse. Sie organisiert themenbezogene Arbeitsgruppen mit Beraterinnen und Beratern. Die Koordinierungsstelle recherchiert beratungsrelevante Entwicklungen in der Zuwanderung, in Förderprogrammen, bei Bildungsangeboten, beim Hochschulzugang und in Fragen der Bewertung von Vorbildungen. Sie sammelt bundesweit relevante Informationen und Daten aus den Beratungsstellen und stellt sie im internen Webbereich der Bildungsberatung zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle ist für die Öffentlichkeitsarbeit der bundesweiten Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule zuständig und entwickelt und aktualisiert geeignete Materialien (z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, etc.), die den Trägern und Bildungsberatungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Koordinierungsstelle organisiert Fortbildungen für den Beratungsbereich, führt Arbeitstagungen mit allen Beratern, mit Lehrgangleitern und Vertretern der OBS durch. Die Ergebnisse der Tagungen und Veranstaltungen werden dokumentiert. Ein Teil der Dokumentationen wird auf der Homepage unter www.bagkjs.de veröffentlicht.

Standorte und mobile Beratung

Die Bildungsberatungsstellen sorgen in mit der Koordinierungsstelle abgestimmten regionalen Bereichen für ein flächendeckendes Beratungsangebot. Die meisten Beraterinnen und Berater arbeiten länderübergreifend. In Belangen, die mehrere Beratungsstellen betreffen (Kommunikation und oder Vereinbarungen mit Anerkennungsstellen, mit Ministerien, Hochschulen und Bildungsträgern, etc.), stimmen sich Bildungsberater untereinander ab. Grundsätzlich steht jedem Ratsuchenden die Wahl „seines Bildungsberaters“ frei. Es ist aber von Vorteil, wenn Ratsuchende, die sich an die Koordinierungsstelle oder an andere Einrichtungen wenden, an eine „zuständige“ Person verwiesen werden, die sich dann verbindlich um das Anliegen des jungen Menschen kümmert.

Einheitliche Standards in Beratung und Dokumentation erleichtern die notwendige Zusammenarbeit der Beratungsstellen. Die Beratungsver-

läufe und -ergebnisse werden (soweit die Ratsuchenden ihr Einverständnis geben) bei Wohnortswechseln an die nächst gelegene Bildungsberatungsstelle weitergereicht. Die dann verantwortliche Bildungsberatung kann so unmittelbar an das bisher Erreichte anknüpfen. Ortswechsel der jungen Menschen sind ausbildungsbedingt recht häufig. Doppel- und Neuberatungen ohne Berücksichtigung bisheriger Beratungsleistungen können auf diesem Weg weitgehend ausgeschlossen werden. In der Regel haben die Ratsuchenden im Laufe ihrer Ausbildung mehrere Bildungsberatungsstellen GFH besucht. Die Einheitlichkeit des Beratungsangebots erlaubt bei Engpässen (z.B. wegen Urlaub, Krankheit oder regional erhöhter Nachfrage) ein flexibles und unbürokratisches Handeln zum Wohl der jungen Zuwanderinnen und Zuwanderer. Im Rahmen der mobilen Beratung können Bildungsberater bedarfsorientiert ihre Aufgaben an verschiedenen Orten wahrnehmen und – wenn erforderlich – Kolleginnen und Kollegen anderer Bildungsberatungsstellen bei dort vorübergehend hohem Beratungsaufkommen entlasten und Fristversäumnisse vermeiden helfen. In der Regel erfolgt diese Zusammenarbeit zwischen Bildungsberatungsstellen unbürokratisch und klientenorientiert. Die Koordinierungsstelle wird über notwendige flexible Aufgabenteilung informiert. Nur in seltenen Fällen ist die Unterstützung durch Träger und Koordinierungsstelle notwendig.

Im Rahmen der mobilen Beratung werden junge Menschen erreicht, die fernab der 20 Beratungsbüros wohnen oder eine Ausbildungsstätte besuchen. Sie ermöglicht den Bildungsberatern Gespräche mit Ausbildungsstätten zu führen und – soweit erforderlich – im Interesse der Auszubildenden zu intervenieren. Die Räumlichkeiten für mobile Beratung werden von privaten Bildungseinrichtungen, staatlichen Schulen, Hochschulen und Jugendmigrationsdiensten kostenfrei zur Verfügung gestellt. In 2013 wurde die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule an 118 Orten angeboten. Die Orte sind nebst Kontaktmöglichkeiten auf dem jmd-portal (www.jmd-portal.de) unter dem Stichwort „Bildungsberatung GFH“ und unter www.bagkjs.de/bildungsberatung_garantiefonds_hochschule unter dem Stichwort „Übersicht Beratungsstellen“ zu finden.

**3.2 Beratung zur Anerkennung ausländischer
Qualifikationen im Förderprogramm „Integration
durch Qualifizierung“ (IQ)**

Ulrike Benzer

3.2 Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, werden Anerkennungssuchende vor, während und nach dem Anerkennungsverfahren unterstützt. 16 Landesnetzwerke (LN) in 16 Bundesländern bieten den ansässigen Akteuren (z. B. Arbeitsagenturen, Jobcentern, Migrationsberatungsstellen und Migrantenorganisationen) Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Anerkennungsgesetz und zur Anerkennungsberatung an und verzahnen die regionalen Unterstützungsleistungen so, dass ein transparentes und passgenaues Informations- und Beratungsangebot entsteht. Sofern es in den Regionen keine speziell auf den Informations- und Beratungsbedarf von Anerkennungssuchenden zugeschnittene Beratungsstellen gibt, richten die LN IQ-Anlaufstellen zur spezialisierten Beratung von Anerkennungssuchenden ein. Derzeit gibt es etwa 70 IQ-Anlaufstellen.²² Das heißt, die Anerkennungsberatung des Förderprogramms IQ wird nachrangig zu spezialisierten gewachsenen Strukturen angeboten (Subsidiaritätsprinzip). Aufgabe aller IQ-Anlaufstellen ist eine *Erstberatung* für Anerkennungssuchende. Beraten wird face-to-face, telefonisch oder E-Mail gestützt. Oftmals wird eine Kombination aus allen drei Beratungsformen angeboten.

Die Erstberatung der IQ-Anlaufstellen sieht die folgenden Beratungsinhalte vor:

- *Vorklärung des Anliegens*: Klärung, inwieweit das individuelle Anliegen in einer Anerkennung der Auslandsqualifikation besteht bzw. inwieweit das Anstreben eines Anerkennungsverfahrens zielführend ist.
- *Vorklärung des Anspruchs auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren*: Auf Basis der Anliegenklärung wird geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das Durchlaufen einer Gleichwertigkeitsprüfung

²² Auf der Website des Förderprogramms (<http://netzwerk-iq.de/>) findet sich ein Überblick über alle IQ-Anlaufstellen mit aktuellen Kontaktdaten zu den regionalen Ansprechpartnern.

gegeben sind bzw. ob andere Verfahren der Anerkennung bzw. Zeugnisbewertung in Betracht kommen.

- *Allgemeine Beratung zum Anerkennungsverfahren:* Die Anfragenden werden über gesetzliche Grundlagen und das Verfahren informiert (z.B. erforderliche Dokumente) sowie auf mögliche Fördermaßnahmen nach SGB II/III zur Unterstützung der Antragstellung hingewiesen (z.B. Kostenübernahme für Dokumentenübersetzung).
- *Vorklärung zum möglichen deutschen Referenzberuf und Verweis an die zuständige Stelle:* Für die Identifizierung der zuständigen Stelle ist eine Vorklärung zum deutschen Referenzberuf erforderlich. Denn nur anhand des Referenzberufs oder der Einordnung in eine „Berufsgruppe“ kann die zuständige Stelle für das Verfahren identifiziert werden. Die Beratenden unterstützen dabei und helfen, wenn keine eindeutige Identifizierung möglich ist, z. B. durch eine telefonische Anfrage bei den in Frage kommenden zuständigen Stellen. Das Festlegen des Referenzberufs für das Verfahren erfolgt erst in Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Rahmen der Antragstellung.
- *Verweis an weiterführende Beratungsangebote:* Soweit das Anliegen über eine Erstberatung bzw. das Beratungsangebot hinausgeht, wird auf weitergehende Beratungsangebote (z. B. Arbeitsmarktberatung) in der Region verwiesen.

Darüber hinaus bieten manche IQ-Anlaufstellen auch eine *Verfahrensbegleitung* an. Diese kann in Abhängigkeit vom individuellen Beratungsbedarf beispielsweise die Unterstützung bei der Vorbereitung des Antrags (z.B. Zusammenstellung der einzureichenden Unterlagen) und der Antragstellung, die Begleitung zu Behörden und zuständigen Stellen sowie Weiterbildungsberatung umfassen.

Die LN werden dabei von der Fachstelle „Anerkennung“ fachlich unterstützt und begleitet. Die Fachstelle fördert den fachlichen Austausch und die Vernetzung der Akteure (IQ-Anlaufstellen, zuständige Stellen, Wohlfahrtsverbände, Anbieter von weiteren Informationsangeboten wie dem Bundesinsti-

tut für Berufsbildung und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Sie bündelt so die praktischen Erfahrungen und die wissenschaftliche Expertise im Bereich der Anerkennungsberatung und gibt diese Erkenntnisse an Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Verwaltung weiter.

Bisherige Erfahrungen aus der Beratungspraxis der IQ-Anlaufstellen

Zwischen August 2012 und Juni 2013 nahmen 10.907 Anerkennungssuchende Beratungen durch IQ-Anlaufstellen in Anspruch. Etwa die Hälfte der Beratungen fand dabei im persönlichen Gespräch, die andere Hälfte telefonisch oder per E-Mail statt. Bisher kamen weitaus mehr Frauen (65,3 Prozent) als Männer und vor allem Personen im Alter zwischen 25 und 44 Jahren zur Beratung (75,8 Prozent der Beratenen). Insgesamt fanden Beratungen zu 299 verschiedenen Referenzberufen statt. Mit Abstand am häufigsten wurden Personen mit dem möglichen Referenzberuf „Lehrer/-in“ beraten (16,9 Prozent). Weitere Referenzberufe, zu denen viele Anerkennungssuchende beraten wurden, sind „Ingenieur/-in“, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“, „Erzieher/-in“ und „Arzt/Ärztin“. Ihre Abschlüsse hatten Anerkennungssuchende besonders häufig in der Russischen Föderation, Polen und der Türkei erworben. Etwa zwei Drittel der Beratenen verfügen über einen Hochschulabschluss.

Fazit und Ausblick

Die speziellen Beratungsangebote des Förderprogramms IQ werden gut angenommen. Die Aktivitäten der Fachstelle „Anerkennung“ werden sich in der nächsten Zeit weiterhin auf die optimale Verzahnung und Professionalisierung der Informations- und Beratungsangebote konzentrieren. Gerade die Institutionen, die für viele Migrantinnen und Migranten auch in anderen Kontexten als Informations- und Beratungsstelle fungieren (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Jugendmigrationsdienste und Migrantenorganisationen), werden dabei stärker in den Fokus genommen. Zudem nimmt nun auch die Erarbeitung und Verbreitung von Qualitätskonzepten in der Anerkennungsberatung eine wachsende Bedeutung in der Arbeit der Fachstelle ein.

3.3 Aufgaben und Struktur der Jugendmigrationsdienste

José Torrejón

3.3 Aufgaben und Struktur der Jugendmigrationsdienste

Die Arbeit der Jugendmigrationsdienste (JMD) wird im Rahmen des Programms 18 im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) „Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Für die Umsetzung des Programms sind die vier Trägergruppen AWO, BAG KJS, BAG EJSÄ und die Freie Trägergruppe (DPWV, DRK, IB) zuständig. Die Jugendmigrationsdienste sind im gesamten Gebiet der Bundesrepublik verortet. Bundesweit wurden im Jahr 2012 64.022 junge Menschen durch JMD fachpädagogisch begleitet. Die Integration junger Menschen ist ein wichtiger Baustein der Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung. Als Bestandteil des Kinder- und Jugendplans und der Initiative JUGEND STÄRKEN versteht sich die Integrationspolitik des BMFSFJ als Motor zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit und Verbesserung der Rahmenbedingungen und Zugangschancen von jungen Migrantinnen und Migranten insbesondere an der Nahtstelle Schule/Ausbildung/Beruf.

Die JMD haben in erster Linie die Aufgabe, mit dem Verfahren des Case Management junge Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Die individuelle Integrationsplanung beinhaltet auch die Bildungs- und Anerkennungsberatung bezogen auf die schulischen und beruflichen Bildungswege. Des Weiteren beteiligen sich die Einrichtungen aktiv bei der Vernetzung der Angebote für Jugendliche in den Sozialräumen und bei dem Prozess der interkulturellen Öffnung der Einrichtungen und Dienste in sozialen Handlungsfeldern.

Zur Zielgruppe gehören:

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz insbesondere in Fragen der Bildung/Ausbildung ihrer Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Institutionen und ehrenamtliche Initiativen im sozialen Handlungsfeld sowie die Bevölkerung im Lebensumfeld der jungen Menschen.

STRUKTUREN BUNDESWEITER BERATUNGSANGEBOTE

Es gibt bundesweit 429 JMD-Standorte mit mehr als 800 hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen. Die Anschriften der JMD stehen unter www.jmd-portal.de

4. Glossar

Heiner Terborg

4. Glossar

Mit einfachen Sätzen werden im Folgenden Begriffe und Abkürzungen erläutert, die im Bereich der Bildungsberatung GF Hochschule und in den Anerkennungsverfahren häufig Verwendung finden. Detaillierte und verbindliche Definitionen und Beschreibungen der Begriffe und insbesondere der genannten Einrichtungen und Institutionen finden Sie (soweit nicht in den Fachbeiträgen dieser Broschüre) auf den Homepages der jeweiligen Institutionen.

Abitur (s. Allgemeine Hochschulreife)

Akademisches Auslandsamt (AAA)

Jede Hochschule in Deutschland hat ein Akademisches Auslandsamt (AAA) oder International Office. Es kümmert sich um die internationalen Hochschulbeziehungen und ist Ansprechpartner für Studierende aus dem Ausland. Die Akademischen Auslandsämter sind in der Regel auch für die Auswahl und Zulassung ausländischer Studienbewerber/-innen zuständig (s. auch „uni-assist“).

Akademisches Praktikum

Bezeichnung für ein sechsmonatiges Praktikum, in dem junge zugewanderte Hochschulabsolventen/-innen (unter 30 Jahre) mit einer Förderung nach dem Garantiefonds Hochschulbereich in einem Unternehmen die Kenntnisse erwerben, die sie für eine spätere Erwerbstätigkeit in ihrem Beruf und für bessere Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt benötigen.

Allgemeine Hochschulreife

Die „*allgemeine Hochschulreife*“ (oder „**Abitur**“) ist ein schulischer Abschluss, der üblicherweise an Gymnasien oder an Gesamtschulen (mit gymnasialer Oberstufe) erworben wird. Die „Allgemeine Hochschulreife“ berechtigt zum Studium aller Studiengänge an den Universitäten und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. auch „**Fachhochschulreife**“ und „**Fachgebundene Hochschulreife**“).

anabin (www.anabin.de)

Informationssystem (Datenbank) der **ZAB** zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse. Anabin informiert u.a. über ausländische Hochschulsysteme und deren Abschlüsse und stellt Informationen über deren Äquivalenz bereit. Für Anerkennungsstellen (Behörden und Ministerien der Länder, Hochschulen) ist diese Datenbank wesentliche Grundlage für Entscheidungen über Hochschulzugang und die Bewertung von Abschlüssen. Für Beratungsstellen ist sie wichtige Grundlage für die Bildungsplanung mit Migrantinnen und Migranten.

Anerkennungsgesetz

Häufige (nicht offizielle) Bezeichnung für das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (s. BQFG)

Approbation

Behördliche Genehmigung zur Berufsausübung in einem akademischen Heilberuf (z.B. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker). Die Regeln für die Approbation (Approbationsordnung) sind bundeseinheitlich festgelegt.

Attestat (über die vollständige mittlere Bildung)

Zeugnis über den Mittelschulabschluss in Russland und in einigen weiteren Ländern der ehemaligen UdSSR. Der Mittelschulabschluss nach II Schuljahren berechtigt in diesen Ländern zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (an den meisten Hochschulen ist – je nach Studienfach – zusätzlich eine Aufnahmeprüfung erforderlich). Der Diplomabschluss an einer Berufsmittelschule (heute meist als **College** bezeichnet) beinhaltet in der Regel auch den Mittelschulabschluss. In Deutschland berechtigt der Mittelschulabschluss (Attestat) nicht zum Studium an Hochschulen und auch nicht zum Besuch eines **Studienkollegs** (Ausnahmen gelten teilweise für die Ukraine und herausragend gute Abschlüsse, s. „**Goldmedaille**“). In Deutschland können Migranten mit „Attestat“ über den erfolgreichen Abschluss des zweijährigen **Sonderlehrgangs** eine **Hochschulzugangsbe-
rechtigung** (s. „HZB“) erwerben.

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Das Gesetz regelt den Aufenthalt und die Einreise von Ausländern. Mit dem Inkrafttreten des „AufenthG“ im Jahr 2005 wurde das bis damals gültige „Ausländergesetz“ abgelöst.

AWO

kurz für „Arbeiterwohlfahrt“

BAföG

Bundesausbildungsförderungsgesetz. Nach dem BAföG kann die Erstausbildung an Schulen, Fachschulen und Hochschulen gefördert werden. Während früher in Deutschland lebende junge Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft nur unter besonderen Voraussetzungen nach dem BAföG gefördert werden konnten, wurde der förderberechtigte Personenkreis mit der 22. BAföG-Novelle (seit 2008) deutlich erweitert (s. § 8 BAföG). BAföG-Leistungen sind einkommensabhängig.

BAG EJSA

kurz für „Bundesarbeitsgemeinschaft evangelische Jugendsozialarbeit“

BAG KJS

kurz für „Bundesarbeitsgemeinschaft katholische Jugendsozialarbeit“

BAMF

(Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

Das Bundesamt ist für die Durchführung von Asylverfahren und den Flüchtlingsschutz sowie für den überwiegenden Teil der bundesweiten Integrationsförderung (z.B. „Integrationskurse“) und für die Durchführung der Migrationsberatung für Erwachsene über 27 Jahre zuständig (s. MBE).

BÄO

Kurz für Bundesärzteordnung. In der Bundesärzteordnung wird der ärztliche Beruf definiert. Sie regelt, wer unter welchen Bedingungen den Beruf

eines Arztes / einer Ärztin ausüben darf. Neben anderen Belangen werden in der BÄO die Zuständigkeiten für die Erteilung der **Approbation** oder einer Berufserlaubnis festgelegt.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF H)

Die Bildungsberatung GF H wurde in den 60er Jahren in Trägerschaft der Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS) entwickelt. 2009 wurde sie von der Otto Benecke Stiftung e.V. an Träger der Jugendmigrationsdienste übergeleitet. Die Bildungsberaterinnen und Bildungsberater beraten und begleiten junge Zuwanderinnen und Zuwanderer in allen Belangen, die für die Aufnahme und/oder Fortsetzung einer akademischen Laufbahn in Deutschland relevant sind. Zu den Aufgaben der Bildungsberatung GF H gehört die Prüfung der formalen Voraussetzungen sowie die Feststellung der Eignung für die Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich. Die Mittel für die Förderung durch die Bildungsberatung GF H und für die Individualbeihilfen (Stipendien) durch die OBS werden vom BMFSFJ bereitgestellt.

Bildungsinländer

Als Bildungsinländer gelten Menschen, die (ggf. trotz ausländischer Staatsangehörigkeit) über einen inländischen Bildungsabschluss (z.B. Abitur) verfügen.

BMAS

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMBF

Bundesministerium für Bildung und Forschung

BMFSFJ

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMI

Bundesministerium des Innern

BQFG (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz)

Das BQFG trat im April 2012 in Kraft. Das Gesetz legt unter anderem einen Rechtsanspruch auf die Prüfung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses mit einem Abschluss in einem durch den Bund reglementierten Referenzberuf fest. Für die durch Bundesländer reglementierten Berufe (z.B. Lehrer/-in) sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. Die meisten Bundesländer haben einen vergleichbaren Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit bereits beschlossen oder beabsichtigen, das in Kürze zu tun.

Bundesärzteordnung: s. BÄO

BVFG

Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz

College

Hier: Berufliche Fachschule in Ländern der ehemaligen UdSSR. Es handelt sich um eine Nachfolgebezeichnung für „Technikum“. An einem College (**Technikum**) wird ein Diplom erworben, das im Herkunftsland neben einer beruflichen Qualifikation auch den Mittelschulabschluss beinhaltet (vgl. auch **Attestat**).

DSW (Deutsches Studentenwerk)

Das DSW koordiniert und unterstützt die Arbeit der 58 **Studentenwerke** und vertritt ihre Interessen gegenüber anderen Hochschulverbänden bzw. Organisationen. Das DSW berichtet in regelmäßigen Abständen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden (vgl. **HIS** Sozialerhebung).

DSH

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang. Sprachprüfung, die Studienkollegs und Hochschulen (oft gebührenpflichtig) ausländischen Studienbewerbern anbieten (s. auch **TestDaF**). Im Rahmen der DSH wird die sprachliche Eignung von Bewerbern für ein Studium festgestellt.

Erweiterter Realschulabschluss (Niedersachsen)

Guter Realschulabschluss, der zum Besuch der Sekundarstufe II (Oberstufe) berechtigt.

Fachabitur

s. **Fachhochschulreife**

Fachgebundene Hochschulreife

Sie berechtigt zum Studium bestimmter Fächer oder Fächergruppen an deutschen Hochschulen. Die Fächergruppen sind in der Regel im Reifezeugnis genannt. Eine fachgebundene Hochschulreife wird unter anderem an Fachgymnasien (mit nur einer Fremdsprache) und an Studienkollegs erworben.

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife („Fachabitur“) berechtigt nur zum Studium an Fachhochschulen. Sie wird in der Regel mit dem erfolgreichen Abschluss einer Fachoberschule (in Kombination mit einer Berufsausbildung oder einem Praktikum) erworben.

Fachoberschulreife

in NRW gebräuchliche Bezeichnung für die **Mittlere Reife**

Feststellungsprüfung

s. **Studienkolleg**

Formale Gleichwertigkeit

s. **Gleichwertigkeit**

Garantiefonds Hochschulbereich

s. **RL GF H**

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GeR)

Im Auftrag des Europarats wurde der gemeinsame Referenzrahmen für die Beschreibung von Sprachkompetenz in europäischen Sprachen entwickelt. Der GeR gilt als wichtiges Instrument der Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit von Abschlüssen. Er unterscheidet sechs Niveaustufen von A1 (elementare Sprachverwendung) bis C2 (kompetente, nahezu muttersprachliche Sprachverwendung). Das in Sprachkursen nach dem Garantiefonds Hochschulbereich angestrebte Niveau C1 befähigt zu kompetenter Sprachverwendung in Gesellschaft, Beruf, Ausbildung und Studium.

GF H

s. RL GF H

Gleichwertigkeit

Hier: Bezeichnung, die auch Aufschluss über die Wertigkeit von Anerkennungsbescheiden der Behörden gibt. Die Möglichkeit, Gleichwertigkeitsbescheinigungen für ausländische Bildungsnachweise auszustellen, wird in den Bundesländern unterschiedlich genutzt. Mit dem für bundesrechtlich reglementierte Berufe in 2012 verabschiedeten „Anerkennungsgesetz“ (**BQFG**) und in den entsprechenden Ländergesetzen wird ein Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit festgeschrieben. Bescheinigungen über eine „**formale Gleichwertigkeit**“ besagen, dass der vorgelegte Bildungsabschluss an einer ausländischen Einrichtung (z.B. Hochschule) erlangt wurde, die einer inländischen Bildungseinrichtung entspricht. Bescheinigungen über eine „**materielle**“ oder „**inhaltliche Gleichwertigkeit**“ besagen, dass der vorgelegte ausländische Bildungsabschluss einem inländischen Bildungsabschluss tatsächlich gleichwertig ist.

Goldmedaille (Goldenes Attestat)

Hier: Auszeichnung, die mit dem **Attestat** in GUS-Staaten verliehen wurde, wenn in den beiden letzten Schuljahren ausschließlich sehr gute Leistungen erzielt wurden. In Deutschland werden Mittelschulabschlüsse mit Auszeichnung in der Regel wie ein Attestat mit anschließendem einjäh-

rigen Studium bewertet. Sie ermöglichen den Zugang zu Studienkollegs (ohne Fachbindung). Vgl. Attestat.

Handwerkskammer (HWK)

Die Handwerkskammern vertreten als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Interessen des Handwerks. Sie regeln die Berufsausbildung und Prüfungen im Handwerk. Die Handwerkskammern sind auch für die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse (Handwerksberufe) zuständig.

HIS-Sozialerhebung (HIS = Hochschulinformationssystem)

Die HIS GmbH führt im Auftrag des **DSW** regelmäßig Erhebungen über die soziale Lage der Studierenden an deutschen Hochschulen durch. Die aktuellen Erhebungen geben auch Auskunft über den Anteil von Studierenden mit Migrationshintergrund.

Hochschulreife

Schulischer Abschluss, der den Weg zur Ausbildung an einer Hochschule eröffnet (s. auch **HZB, Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife und fachgebundene Hochschulreife**)

Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

Die HRK ist ein freiwilliger Zusammenschluss von (zurzeit 268) Universitäten und Hochschulen in Deutschland. Sie vertritt gemeinsame hochschulpolitische Positionen ihrer Mitglieder und zählt zu ihren Aufgaben auch die Sicherung der Qualität von Lehre und Studium.

Hochschulstart.de (früher ZVS)

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen. Studienplätze in ausgewählten Fächern (in der Regel zulassungsbeschränkte Fächer wie Medizin) werden zentral über Hochschulstart vergeben. Hochschulstart vergibt in diesen Fächern Studienplätze für das erste Fachsemester. Bei Hochschulstart bewerben sich deutsche Abiturienten, einheimische Abiturienten

(Bildungsinländer) und EU-Bürger.

HRK

s. **Hochschulrektorenkonferenz**

HWK

s. **Handwerkskammer**

HZB (Hochschulzugangsberechtigung)

Bezeichnung in Bewertungen ausländischer Vorbildungsnachweise, die darauf verweist, dass deren Inhaber für ein Hochschulstudium in Deutschland zugelassen werden kann. Es wird unterschieden zwischen „**allgemeiner HZB**“ (für alle Studienfächer) und „**fachgebundener HZB**“ (eingeschränkte Fächergruppe). Der Begriff wird in der Praxis (auch je nach Bundesland) unterschiedlich gebraucht und „konkurriert“ teilweise mit dem Begriff der „**Hochschulreife**“. Wir finden ihn sowohl in Zeugnisbewertungen wie auch in Abschlusszeugnissen von **Sonderlehrgängen**.

IHK

s. **Industrie- und Handelskammer**

IHK-FOSA

„Die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) ist die zentrale Stelle für die Bewertung und Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen im Bereich der Industrie- und Handelskammern.“ (s. Homepage der IHK-FOSA)

Industrie- und Handelskammer (IHK)

Die Industrie- und Handelskammern vertreten als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Interessen gewerbetreibender Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind. Zu ihren Aufgaben gehören die Überwachung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung sowie die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen mit anerkannten „IHK-Abschlüssen“. Die Zuständigkeit der Prüfung von Gleichwertigkeiten

ausländischer kaufmännischer und gewerblicher Berufsabschlüsse haben die meisten IHK an die eigens zu diesem Zweck eingerichtete **IHK-FOSA** abgetreten.

Inhaltliche/Materielle Gleichwertigkeit

s. **Gleichwertigkeit**

International Office (IO)

s. **Akademisches Auslandsamt**

IQ (Integration durch Qualifizierung)

„Das bundesweite Netzwerk ‚Integration durch Qualifizierung (IQ)‘ hat das Ziel, die Arbeitsmarktchancen von erwachsenen Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu verbessern.“ Es wurde 2005 mit Unterstützung des **BMAS** gegründet und hat das Ziel „... adäquate Beschäftigungen für Fachkräfte mit ausländischen Qualifikationen zu ermöglichen und qualifiziertes Personal für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Ein Schritt, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Umsetzung des neuen Anerkennungsgesetzes.“ Das Netzwerk unterhält bundesweit Anlaufstellen zur Erstinformation und Verweisberatung zur Begleitung des Anerkennungsgesetzes (s. Homepage „Netzwerk Integration durch Qualifizierung“).

JMD (Kurz für „Jugendmigrationsdienste“)

Die JMD der Wohlfahrtsverbände beraten im Auftrag des **BMFSFJ** junge Migrantinnen und Migranten (bis 27 Jahre) und deren Eltern. Die JMD unterstützen benachteiligte junge Menschen insbesondere beim Übergang von der Schule in den Beruf. Die individuelle Integrationsplanung der JMD beinhaltet auch die Bildungs- und Anerkennungsberatung bezogen auf schulische und berufliche Bildungswege. (vgl. auch die Homepage JMD-Portal)

Jugendmigrationsdienste

s. **JMD**

KMK (kurz für Kultusministerkonferenz)

„Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kurzform: Kultusministerkonferenz) ist ein Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder.“ „Eine wesentliche Aufgabe der Kultusministerkonferenz besteht darin, durch Konsens und Kooperation in ganz Deutschland für die Lernenden, Studierenden, Lehrenden und wissenschaftlich Tätigen das erreichbare Höchstmaß an Mobilität zu sichern, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sicherzustellen und die gemeinsamen Interessen der Länder im Bereich Kultur zu vertreten und zu fördern.“ (s. Homepage der KMK)

Kultusministerkonferenz

s. **KMK**

Lise Diploması

Sekundarschulabschluss in der Türkei. Das Lise Diploması wurde bis 2008 in der Regel nach 11 Schuljahren erworben. In der Türkei ist vor der Aufnahme eines Studiums zusätzlich zum Lise Diploması eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Darauf bereiten sich Bewerber in einjährigen Kursen vor. In Deutschland berechtigt das „alte“ Lise Diploması nicht zum Hochschulstudium und ohne Nachweis über die Hochschulaufnahmeprüfung auch nicht zum Besuch eines **Studienkollegs**. Seit 2009 wird das Lise Diploması nach 12 Schuljahren erworben. Studienbewerber/-innen mit dem neuen Lise Diploması in Verbindung mit der bestandenen Hochschulaufnahmeprüfung erhalten je nach erreichter Punktzahl einen direkten fachgebundenen Hochschulzugang oder die Zulassung zur Feststellungsprüfung (Studienkolleg).

Lissabonbescheinigung

Eine „Lissabonbescheinigung“ (auf Grundlage des „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der euro-

päischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) von 1997 ist „ein offizielles Dokument der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**, mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden.“ (s. Homepage der **KMK**)

MBE (Migrationsberatung für Erwachsene)

Die Mitarbeiter der Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE) beraten und begleiten erwachsene Zugewanderte über 27 Jahre, vor allem diejenigen, die neu zugewandert sind. Viele MBE bieten Verweisberatung in Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse an. Die MBE werden vom **BMI** gefördert.

Mittelschulabschluss

Mittlerer schulischer allgemeinbildender Bildungsabschluss (i. d. R. nach zehn aufeinander folgenden aufsteigenden Schuljahren). Der Mittelschulabschluss (auch **Realschulabschluss, Mittlere Reife oder Fachoberschulreife** genannt) eröffnet den Weg in zahlreiche betriebliche Ausbildungen und in Ausbildungsgänge an Fachschulen. Der Mittelschulabschluss kann (je nach Bundesland verschieden) den Zugang zur Oberstufe an Gymnasien und Fachoberschulen eröffnen.

NARIC

Abkürzung für „National Academic Recognition Information Centres“. NARICs sind Äquivalenzzentren in den Ländern der Europäischen Union. Das deutsche NARIC-Zentrum ist die **Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB)**.

nfb (Nationales Forum Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung)

Das nfb ist ein „... Verein, der sich als Netzwerk aller Akteure in den Bereichen der Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung versteht. Sein Ziel ist die Förderung der fachgerechten Beratung in Deutschland zur Unterstützung des lebenslangen Lernens.“ Zu den Zielen des nfb gehört die

„Entwicklung von Leitlinien für Qualitätsstandards zur Durchführung von Beratung“ und die „Verbesserung der Transparenz, Vernetzung und Kontinuität der Beratungsangebote“ (s. Homepage nfb).

Otto Benecke Stiftung e.V. (OBS)

Die OBS ging 1965 aus dem ehemaligen Sozialamt des Deutschen Bundesstudentenrings hervor. Neben verschiedenen anderen Projekten initiiert die OBS im Auftrag der Bundesregierung Maßnahmen zur Erleichterung der Integration durch Ausbildungs- und Stipendienprogramme. Unter anderem ist die OBS für die Förderung von Sprachkursen und Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des Garantiefonds Hochschulbereich zuständig. Die bis 2009 bei der OBS angesiedelte Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule wurde 2009 an einzelne Träger der Jugendmigrationsdienste übergeleitet und wird von einer eigens eingerichteten Stelle bei der BAG KJS koordiniert. Die genannten Integrationsprogramme werden aus Mitteln des BMFSFJ finanziert.

ProSalamander

ProSalamander ist ein von der Stiftung Mercator gefördertes Programm zur Nachqualifizierung ausländischer Akademiker und Akademikerinnen. Absolventinnen und Absolventen der Nachqualifizierungen an den Universitäten Duisburg-Essen und Regensburg erwerben einen Bachelor- oder Masterabschluss der jeweiligen Universität (s. Homepage von ProSalamander).

Realschulabschluss

s. **Mittelschulabschluss**

Reglementierte Berufe

(s. Erläuterungen im Beitrag von Simone El Bahi in diesem Heft)

RL GF H: Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich

Richtlinien für Förderprogramme im Hochschulbereich, nach denen die

OBS mit Mitteln des **BMFSFJ** junge Zuwanderer und Zuwanderinnen im Alter bis zu 30 Jahren (Förderbeginn) in Maßnahmen fördert, die auf den Erwerb der Hochschulreife, auf die Fortsetzung eines Hochschulstudiums oder eine akademische Erwerbstätigkeit vorbereiten. Im Hochschulbereich können nur die Zuwanderinnen gefördert werden, die als Flüchtlinge asylberechtigt sind, einen Aufenthaltsstatus nach § 60 Abs I AufenthG haben, als Kontingentflüchtlinge, jüdische Immigranten oder deren Ehegatten Aufnahme fanden (§§ 23.1, 23.2, 25.1 und 25.2 AufenthG) oder als Spätaussiedler bzw. als deren Familienangehörige eingereist sind. Die Beratung und die Feststellung der Förderfähigkeit von Ratsuchenden erfolgt durch die **Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule**.

Sonderlehrgang

Sonderlehrgänge sind schulische Maßnahmen der Länder, in denen junge Erwachsene ihren ausländischen Sekundarschulabschluss (z.B. **Attestat**) nach zwei Schuljahren durch Prüfung in (mindestens) vier Fächern soweit ergänzen, dass sie Zugang zu deutschen Hochschulen erhalten. Ursprünglich wurden Sonderlehrgänge für Aussiedler eingerichtet. Heute stehen die Sonderlehrgänge auch jüdischen Immigranten und – je nach Bundesland verschieden – weiteren Zuwanderergruppen offen. Sonderlehrgänge werden in 7 Bundesländern an insgesamt 8 Standorten angeboten.

Studentenwerke

Die Studentenwerke sind für die wirtschaftliche, gesundheitliche, kulturelle und soziale Förderung der Studierenden zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören auch der Betrieb von Mensen und Studentenwohnheimen. Die Studentenwerke sind für die Ausbildungsförderung von Studierenden nach dem **BAföG** zuständig und bieten Beratung zu verschiedenen Themenbereichen an. (s. auch **DSW**)

Studienkolleg

Studienbewerber, deren ausländischer Sekundarschulabschluss in Deutschland nicht als Hochschulreife anerkannt wird, werden in einjährigen Kursen

an Studienkollegs auf die sogenannte „Feststellungsprüfung“ vorbereitet. Nach erfolgreicher Prüfung können die Studierenden ihre Ausbildung an einer Hochschule fortsetzen. Die mit der Feststellungsprüfung erfolgte HZB ist in der Regel fachgebunden. Zuwanderer mit Sekundarschulabschlüssen aus Ländern mit zehn- bzw. elfjährigen Schulen (z.B. türkisches Lise Diploması bis 2008 oder russisches Attestat) werden in der Regel nicht zum Studienkolleg zugelassen (s. Sonderlehrgang). Die staatlichen Studienkollegs sind je nach Bundesland entweder dem Bereich Schule oder dem Bereich Hochschule (Angliederung an Hochschulen) zugeordnet. Staatliche Studienkollegs können in fast allen Bundesländern besucht werden. Ausnahmen: Das Land Bremen hat kein eigenes Studienkolleg (Bewerber besuchen meist ein Studienkolleg in Hamburg oder Hannover). Das Land Nordrhein-Westfalen hat die staatlichen Studienkollegs geschlossen (Bewerber können in andere Bundesländer ausweichen) und im Februar 2013 nach der Verabschiedung eines Gesetzes über die Änderung des Hochschulgesetzes (2012) eine Rechtsverordnung herausgegeben, nach der Hochschulen in NRW selbst über die Aufnahme ausländischer Sekundarschulabsolventen (nach Prüfung) entscheiden.

TestAs

Kurz für „Test für Ausländische Studierende“ oder „Test for Academic Studies“. TestAS ist ein zentraler, standardisierter Studierfähigkeitstest für ausländische Studierende. Er soll ausländischen Studienbewerbern/-innen helfen, sich selbst einzuschätzen und wird an verschiedenen Hochschulen als Instrument zur Auswahl ausländischer Kandidaten/-innen eingesetzt.

TestDaF

Test Deutsch als Fremdsprache.

Sprachprüfung, die neben der **DSH** (an Hochschulen) von lizenzierten – oft privaten – Bildungseinrichtungen angeboten wird und von Hochschulen als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse bei ausländischen Studienbewerbern akzeptiert wird (gebührenpflichtig).

TMS

Der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest. Er prüft „das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen“ (s. www.tms-info.org). 23 Fakultäten an 15 Hochschulen setzen im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) das Ergebnis des TMS als ein Auswahlkriterium für die Zulassung zum Studium der Medizin oder Zahnmedizin ein.

Uni-assist

Servicestelle, die für Mitgliedshochschulen (uni-assist-Hochschulen) in Deutschland die Bewerbungsunterlagen ausländischer Studienbewerber/-innen an zentraler Stelle prüft und eine Vorauswahl der Bewerber/-innen trifft. Bewerbungen über uni-assist sind gebührenpflichtig.

ZAB

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Die ZAB ist eine Einrichtung der Kultusministerkonferenz (**KMK**). „Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland. Hierzu gehören schulische und berufliche sowie Hochschulqualifikationen. Die ZAB erbringt Dienstleistungen für Bildungseinrichtungen, Behörden und Privatpersonen. Sie beantwortet jedes Jahr etwa 27.000 Anfragen.“ Die ZAB formuliert im Auftrag der Länder Empfehlungen für die Bewertung ausländischer Vorbildungen. Sie gilt Beratungseinrichtungen wie der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule und den Anerkennungsstellen der Länder als die kompetente Fachinstanz in Anerkennungsfragen. (s. Homepage der KMK)

ZVS

s. Hochschulstart.de

Anhang

Adressverzeichnis der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Literatur- und Quellenverzeichnis

Weblinks

Autor/-innenliste

*Bestellformular für Informationen und Materialien zur Förderung und
Beratung nach dem Garantiefonds Hochschule*

Koordinierungsstelle Bildungsberatung GF H

BAG Katholische Jugendsozialarbeit

Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

Heiner Terborg

Büro: Irina Fafenrot

Telefon: 0211 94485 - 28 (Heiner Terborg)

0211 94485 - 29 (Irina Fafenrot)

Telefax: 0211 486509

E-Mail: heiner.terborg@jugendsozialarbeit.de

irina.fafenrot@jugendsozialarbeit.de

**Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD
des Caritasverbandes Aachen**

c/o Humboldt-Haus

Pontstraße 41

52062 Aachen ► *jeden Donnerstag 10.00 – 17.00 Uhr*

Terminvereinbarung unter Tel. 02451 7616

Willi Hendrichs

E-Mail: w.hendrichs@caritas-aachen.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD des CJD Berlin

Emdener Str. 59

10551 Berlin

Beate Milluks

Büro: N.N.

Telefon: 030 394 081 - 56

Telefax: 030 394 081 - 57

E-Mail: beate.milluks@cjd-berlin.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD der AWO Berlin

Willmannsdamm 12

10827 Berlin

Regina Weiz

Büro: Annette Boyajian

Telefon: 030 2219226-10 (Regina Weiz)

030 2219226-00 (Annette Boyajian)

Telefax: 030 2219226-51

E-Mail: regina.weiz@awoberlin.de

annette.boyajian@awoberlin.de

Bildungsberatung GF H beim JMD des Caritasverbandes Berlin

Schillerstraße 8

12207 Berlin

Irmgard Rüther

Büro: Arevik Hakobyan Telefon: 030 6663408-01

Telefax: 030 6663408-03

E-Mail: i.ruether@caritas-berlin.de

a.hakobyan@caritas-berlin.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD Essen

Friedrich-Lange-Straße 5-7

45356 Essen

Heidi Wedding

Büro: Katarzyna Krawiec

Telefon: 0201 8391-4244

Telefax: 0201 8391-4297

E-Mail: heidi.wedding@jmdessen.de

Kati.Krawiec@jmdessen.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD der AWO Frankfurt/M.

Allerheiligentor 2-4

60311 Frankfurt

Dr. Heinz Möglich

Büro: Ellen Zimmermann

Telefon: 069 097399-16 (Dr. Heinz Möglich)

069 2097399-15 (Ellen Zimmermann)

Telefax: 069 2097399-20

E-Mail: h-mueglich@awo-hessensued.de

jmd-vw@awo-hessensued.de (Fr. Zimmermann)

**Bildungsberatungsstelle GF H der Inneren Mission
und Ev. Hilfswerk in Friedland**

Heimkehrerstraße 18

37133 Friedland

Andrea Schwarzbach ► *Donnerstag*

Ramona Ramm ► *Mittwoch*

Büro: Magdalena Faber

Telefon: 05504 282

Telefax: 05504 504

E-Mail: a.schwarzbach@im-friedland.de

ramona.ramm@caritas-kassel.de

m.faber@im-friedland.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD der Caritas Geilenkirchen

Pater-Briers-Weg 85

52511 Geilenkirchen

Willi Hendrichs ► *Montag, Dienstag, Freitag*

Büro: Iryna Verbanovich

Telefon: 02451 7616

Telefax: 02451 7604

E-Mail: w.hendrichs@caritas-aachen.de

i.verbanovich@caritas-aachen.de

**Bildungsberatungsstelle GF H bei der Inneren Mission
und Ev. Hilfswerk Göttingen**

Reinhäuser Landstraße 57

37083 Göttingen

Andrea Schwarzbach ► *Montag bis Mittwoch*

Büro: Elena Mingaleva

Telefon: 0551 7703777

Telefax: 0551 507744

E-Mail: a.schwarzbach@im-friedland.de

e.mingaleva@im-friedland.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD des CJD Hamburg

Glockengießerwall 17

20095 Hamburg

Anna Wiehe

Viviane Lagodzki

Büro: Brigitte Köhnke

Telefon: 040 2111181 - 18 (Anna Wiehe)

040 2111181 - 17 (Viviane Lagodzki)

040 2111181 - 11 (Brigitte Köhnke)

Telefax: 040 2111181 - 20

E-Mail: anna.wiehe@cjd-hamburg-eutin.de

viviane.lagodzki@cjd-hamburg-eutin.de

brigitte.koehnke@cjd-hamburg-eutin.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD der Caritas Hannover

Kopernikusstraße 3

30167 Hannover

Lothar Heimberg

Büro: Martyna Skripek

Telefon: 0511 328526

Telefax: 0511 328187

E-Mail: l.heimberg@caritas-hannover.de

m.skripek@caritas-hannover.de

**Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD
des Caritasverbandes Kassel**

Die Freiheit 2
34117 Kassel

Ramona Ramm

Büro: Ingrid Fleischhacker
Telefon: 0561 7004-141
Telefax: 0561 7004-250
E-Mail: ramona.ramm@caritas-kassel.de
ingrid.fleischhacker@caritas-kassel.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD der KJA Köln

An St. Katharinen 5
50678 Köln

Nicole Lambertz

Büro: Christoph Pogoda
Telefon: 0221 921335-74
Telefax: 0221 921335-89
E-Mail: nicole.lambertz@kja.de
christoph.pogoda@kja.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD Naomi e.V. Leipzig

Berliner Straße 18-20
04105 Leipzig

Dirk Felgner

Büro: Gabriela Reinsberger
Telefon: 0341 56145-24
Telefax: 0341 56145-26
E-Mail: jmd-felgner@naomi-leipzig.de
jmd-reinsberger@naomi-leipzig.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD der Caritas Ludwigshafen

Ludwigstraße 67–69

67059 Ludwigshafen

Jutta Hofmann

Büro: Jana Wiederkehr

Telefon: 0621 / 59802-25

Telefax: 0621 / 59802-22

E-Mail: jutta.hofmann@caritas-speyer.de

Jana.Wiederkehr@caritas-speyer.de

Bildungsberatungsstelle GF H in München

Elif Dazkir

Die ab 2014 gültigen Kontaktdaten für München waren bei Redaktionsschluss nicht bekannt. Bitte wenden Sie sich an die zentrale Koordinierungsstelle Telefon 0211 94485-29 oder per E-Mail an irina.fafenrot@jugendsozialarbeit.de.

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD des CJD Nürnberg

Rollnerstraße 111

90408 Nürnberg

Sandra Koch

Büro: Irmgard Müller

Telefon: 0911 99332-96 (Sandra Koch)

0911 99332-95 (Irmgard Müller)

Telefax: 0911 99332-10

E-Mail: sandra.koch@cjdn.de

irmgard.mueller@cjdn.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD der Caritas Osnabrück

Johannisstraße 91
49074 Osnabrück

Gabriele Stajer

Büro: Ingeburg Niehaus
Telefon: 0541 3414-41 (Frau Stajer)
0541 3414-51 (Frau Niehaus)
Telefax: 0541 3414-91
E-Mail: gstajer@caritas-os.de
iniehaus@caritas-os.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD IN VIA Stuttgart

Olgastraße 62
70182 Stuttgart

Irene Schaefer-Vischer

Büro: Katharina Karas
Telefon: 0711 248931 - 19
Telefax: 0711 248931 - 30
E-Mail: i.schaefer-vischer@invia-drs.de
k.karas@invia-drs.de

Bildungsberatungsstelle GF H beim JMD der AWO Stuttgart

Olgastraße 63
70182 Stuttgart

Ingeborg von Stockum

Büro: Viktoria Kanarikova ► *Montag, Donnerstag*
Telefon: 0711 21061 - 19 (Ingeborg von Stockum)
0711 21061 - 18 (Viktoria Kanarikova)
Telefax: 0711 21061 - 63
E-Mail: ingeborg.vonstockum@awo-stuttgart.de
viktoria.kanarikova@awo-stuttgart.de

Literatur

Di Fulvio, Luca 2011: Der Junge, der Träume schenkte. Bastei Lübbe-Verlag, Köln

Gehring, Wolfgang 2002: Ein Rahmenwerk zur Einführung von Leistungspunktsystemen. 2. überarbeitete und erweiterte Ausgabe.
Ulm: Universitäts-Verlag, Ulm

Gieseke, Wiltrud 2000: Beratung in der Weiterbildung – Ausdifferenzierung der Beratungsbedarfe. In: Nuissl, Ekkehard; Schiermann, Christiane; Siebert, Herbert: REPORT Literatur- und Forschungsreport Weiterbildung. Nr. 46, Bielefeld

Hell, Benedikt 2007: Die Prozentrangnormierung als Alternative zum bisherigen Umrechnungsverfahren ausländischer Sekundarabschlussnoten für die Verwendung in den Zulassungsverfahren deutscher Hochschulen, Hochschulmanagement Bd. 4, S. 93–99

Nationales Forum Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung e.V. (Hrsg): „Perspektiven guter Beratung – Weiterentwicklung der Qualität und Professionalität in der Bildungs- und Berufsbegleitung.“ Tagungsdokumentation 19. Januar 2012, Berlin

Niedlich, Florian 2007: „Bestandsaufnahme in der Bildungs-, Berufs- und Beschäftigungsberatung und Entwicklung grundlegender Qualitätsstandards.“ Abschlussbericht der im Auftrag des BMBF durch Ramboll erstellten Studie.

Stroppe, Lutz 2012: in Terborg, Heiner (BAG KJS Hrsg.) „Jugend bilden – Deutschland stärken“, Düsseldorf

Terborg, Heiner 2012 (Hrsg.): „Jugend bilden – Deutschland stärken“. Erfahrungsberichte junger Zuwanderinnen und Zuwanderer, BAG KJS Düsseldorf

Theilacker, Kraus, Grosch 1992/2003: „Berufswahl mit System – Eine Hilfe zur Berufsfindung“, Hrsg. Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn

Rundschreiben

ZDH-Rundschreiben 3. März 2011
ZDH-Rundschreiben, 24. März 2011
DHKT-Rundschreiben, 20. Dezember 2011
DHKT-Rundschreiben, 21. Februar 2012
DHKT-Rundschreiben, 8. März 2012
ZDH-Rundschreiben, 17. August 2012

Pressemitteilungen

Pressemeldung ZDH, 30. März 2012
Pressemeldung BMBF, 5. November 2012

Weblinks

www.anabin.de
www.anererkennung-in-deutschland.de
www.das-neue-bafoeg.de
www.bagkjs.de
www.bagkjs.de/bildungsberatung_garantiefonds_hochschule
www.berufenet.arbeitsagentur.de
www.forum-beratung.de
www.ihk-fosa.de
www.jmd-portal.de
www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen
<http://netzwerk-iq.de>
www.studentenwerke.de

Ulrike Benzer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der IQ-Fachstelle „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ in Nürnberg.

Ma Ei Ei Maw ist Anglistin der Yangon Universität und Studentin der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Frankfurt.

Dr. Tanja Eisner ist Professorin für Mathematik an der Universität Leipzig.

Simone El Bahi ist Leiterin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der KMK.

Andreas Haberl, M. A., ist Hauptabteilungsleiter Berufliche Bildung bei der Handwerkskammer Wiesbaden.

Lothar Heimberg ist Bildungsberater GF H mit Sitz in Hannover bei dem Träger der Caritas. Bis zur Überleitung der Bildungsberatung 2009 leitete er für die Otto Benecke Stiftung e.V. den Bildungsberatungsbereich Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Jutta Hofmann ist Bildungsberaterin GF H mit Sitz in Ludwigshafen bei dem Träger der Caritas. Bis zur Überleitung der Bildungsberatung 2009 leitete sie für die Otto Benecke Stiftung e.V. den Bildungsberatungsbereich Bayern und Baden-Württemberg.

Viviane Lagodzki ist Bildungsberaterin GF H mit Sitz in Hamburg bei dem Träger des CJD. Sie berät junge Migrantinnen und Migranten in Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Julia Lust ist Studentin der Medienwirtschaft an der Hochschule der Medien in Stuttgart.

Stanislav Lust ist Mathematiker und Betriebscontroller bei einem Automobilhersteller.

Dr. Heinz Möglich ist Bildungsberater GF H mit Sitz in Frankfurt bei einem Träger der AWO. Er berät junge Migrantinnen und Migranten in Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Sam Sabah ist Student der Informatik an der Universität Frankfurt.

Heiner Terborg ist Referent bei der BAG KJS in Düsseldorf. Er koordiniert die bundesweite Bildungsberatung GF H und die Zusammenarbeit mit der Otto Benecke Stiftung e.V.

José Torrejón ist Referent bei der BAG KJS und Bundestutor für JMD in Katholischer Trägerschaft.

Stephan Treu ist Mitarbeiter der IHK FOSA, Nürnberg.

Heidi Wedding ist Bildungsberaterin GF H bei der evangelischen Kirche in Essen. Bis zur Überleitung der Bildungsberatung 2009 leitete sie für die Otto Benecke Stiftung e.V. den Bildungsberatungsbereich Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

BESTELLFORMULAR

Bundesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit
Koordinierungsstelle Bildungsberatung GF H
Frau Fafenrot
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf



Fax 0211 48 65 09
Bestellung von kostenfreien Flyern/Broschüren

Bitte schicken Sie mir/uns kostenfrei an die unten stehende Anschrift folgende Flyer/Broschüren zur Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule:

Nr.	Bezeichnung	Anzahl
01	Flyer Hochschulstudium	
02	Flyer Sprachkompetenz für eine akademische Laufbahn	
03	Flyer Akademiker	
04	Flyer Hochschulorientierte Beratung und Förderung	
05	Flyer Abitur und Fachhochschulreife	
06	Broschüre „Jugend bilden – Deutschland stärken“	
07	Broschüre „Bildungsberatung für junge MigrantInnen und die Relevanz der Anerkennung ...“	
08	Plakate „Jugend bilden – Deutschland stärken“ in den Formaten: A0 je _____ A1 je _____ A3 je _____	

Datum: _____ Unterschrift: _____

Institution: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

